



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 16. März 1970

Nr. 11

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 13. 2. 1970 bis 27. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern

Nebentätigkeit der Beamten und Angestellten; hier:

1. Unterrichtung der obersten Dienstbehörde
2. Tage- und Übernachtungsgeld als Vergütung
- Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an kommunalpolitischen Lehrgängen
- Dienst- oder Arbeitsbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Hessischen Landtag
- Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Seitzenhahn, Unter-Taunuskreis

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. 7. 1969 (Angestellte im Schreibdienst)

Durchführung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. 12. 1969

Übertragung von Befugnissen nach dem Reichsheimstättengesetz

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Touristen durch Bulgarien für das Jahr 1970

Richtlinien für die Gewährung einer Taucherzulage an Polizeivollzugsbeamte

Richtlinien für die Gewährung einer Fliegerzulage an Polizeivollzugsbeamte

Der Hessische Minister der Finanzen

Neue Anschrift und Rufnummer des Staatsbauamts Gießen

Neue Anschrift und Rufnummer des Staatsbauamts Kassel II. Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Änderung der Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1968) vom 30. 10. 1968

Erstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Aufbewahrungsfristen für Karteikarten und Akten bei den Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen und Führerscheinstellen

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3181 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3181 in der Ortslage Reichlos, Landkreis Lauterbach

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3311 a neugebauten Strecken und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3311 a in der Gemarkung der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3065 neugebauten Straße in den Gemarkungen Ober-Klingen und Wersau, Landkreis Dieburg

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3324 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3324 in der Gemarkung Allendorf, Landkreis Wetzlar

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3311 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3311 in der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3209 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3209 sowie Widmung der neugebauten Anschlußarme der Bundesstraße 8 in der Gemarkung Hanau

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 27 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 27 in der Gemarkung Rückers, Landkreis Hünfeld

Widmung einer im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3 in der Gemarkung Albhausen, Landkreis Marburg

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3120 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3120 in der Gemarkung Weiher, Landkreis Bergstraße

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3174 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3174 in der Gemarkung Margrethenhaun, Landkreis Fulda

Widmung von im Zuge der Landesstraßen 3248 und 3250 neugebauten Straßen und Abstufung der Teilstrecken der bisherigen Landesstraßen 3248 und 3250 in der Ortslage Richelsdorf, Landkreis Rotenburg

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3040 neugebauten Strecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3040 in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadtteil Königstädten, Landkreis Groß-Gerau

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3219 neugebauten Straßen und Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3219 in der Gemarkung der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel

Seite

Seite

558

558

558

559

559

559

565

567

567

567

568

568

568

569

569

569

570

570

570

570

570

570

570

571

571

571

571

572

572

572

573

573

573

574

574

574

574

574

574

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 80 und der Landesstraße 3238 neugebauten Strecken sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 80 und der Landesstraße 3238 in den Gemarkungen Blickershausen und Gertenbach, Landkreis Witzenhausen

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3088 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3088 in der Gemarkung Kleinseelheim, Landkreis Marburg

Aufstufung von im Zuge der Bundesstraße 43 gelegenen Gemeindestraßen und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 43 in der Ortslage Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach

Aufstufung einer im Zuge der Kreisstraße 86 gelegenen Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 86 in der Gemarkung Niederasphe, Ortsteil Untersimtshausen, Landkreis Marburg

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3214 in der Ortslage Wolfhagen, Landkreis Wolfhagen

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 392 in der Ortslage Königsberg, Landkreis Wetzlar

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 36 in der Ortslage Manderbach, Dillkreis

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 157 in der Gemarkung Annerod, Landkreis Gießen

38. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster

Der Hessische Sozialminister

Einreichung von Vorschlägen für die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Landesausschuß für Berufsbildung

Bemessung des Unterhaltsbeitrages nach § 26 BVG auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KfursV; hier: Allgemeine Zustimmung zur Gewährung von Härteausgleichen nach § 89 Abs. 2 BVG

Vorsorgeuntersuchungen auf angeborene Stoffwechselerkrankungen; hier: Erfassung der hausentbundenen Neugeborenen

Landeseinheitlicher Schulgesundheitsbogen

Gemeinsamer Runderlaß betr. Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) vom 7. 10. 1969; hier: Durchführung der Heimverordnung

Festsetzung von höchstbeihilfefähigen Kosten für den Sportstättenbau

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anerkennung von landwirtschaftlichen Gemeinschaftsvorhaben als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Umbenennung von Revierförstereien

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Im Bereich des Hessischen Kultusministers

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Theo Michaely (CDU)

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes Wolfsgarten (Schloß) in der Stadt Langen, Landkreis Offenbach/M.

Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Hesselmühle“ in der Gemeinde Stockheim, Landkreis Büdingen

Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Siedlung Steinwerk“ in der Gemeinde Tringenstein, Dillkreis

Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Obermühle“ in der Gemeinde Kassel, Landkreis Gelnhausen

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Ehringshausen, Landkreis Wetzlar

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Krißfel, Main-Taunus-Kreis

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Stockborn“ der Gemeinde Udenhain, Krs. Gelnhausen

KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Epfelerode, Krs. Witzenhausen

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rothwesten, Krs. Kassel	600
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengshausen, Krs. Hersfeld	602
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Salzschlirf, Kreis Fulda	604
Buchbesprechungen	606

Öffentlicher Anzeiger	606
Satzung der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg	617
Haushaltsatzung des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt für das Rechnungsjahr 1970	618
1. Mitgliederversammlung und 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung der Deutschen Wählergesellschaft e. V.	618

408

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 2. 1970 bis 27. 2. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße Nr. 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen
25. Jahrgang. Heft 1. Januar 1970

Preis
DM
1,50

Aus dem Inhalt:

Schüler an Gymnasien im Schuljahr 1968/1969
Regionale Unterschiede in der Entwicklung der Industriebeschäftigung 1968/69
Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe 1968
3 582 000 Stimmberechtigte zur Volksabstimmung
Höhere Hotel- und Gaststättenumsätze (1969)
Noch jeder siebte Schüler in gemischten Schuljahren (Schj. 1969/70)
Leistungen der Binnenschifffahrt gestiegen (1969)
Bestand an Bauspareinlagen verdoppelt (Ende 1968)
1,5 Millionen Kraftfahrzeuge in Hessen registriert (Jan. 1970)
1969 weniger Klagen vor Arbeitsgerichten
Mehr Unfälle und Verunglückte im Straßenverkehr (1969)
Steigende Erzeugung von Zierpflanzen (1969)
Strukturwandel in der Pferdehaltung (1969)
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

A I 1 — A IV 3 — vj 3/69
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1969 1,—
C III 1 — vj 4/69
Die Viehbestände am 3. Dezember 1969 in Hessen (Endgültiges Ergebnis) 1,—
C III 2 — j/69
Die Schlachtungen in Hessen 1969 (Jahresübersicht) 1,—

C III 6 — m 12/69
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Dezember 1969 —,50
C IV 3 — m 1/70
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen Januar 1970 —,50
E I 2 — m 12/69
Die industrielle Produktion in Hessen im Dezember 1969 und im Jahr 1969 1,—
F II 1 — m 12/69
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1969 (mit Kreisergebnissen) —,50
G I 1 — m 12/69
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Dezember 1969 —,50
G IV 3 — m 12/69
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Dezember 1969 —,50
H I 1 — m 11/69
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1969 1,—
H I 1 — m 12/69
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1969 und im Jahre 1969
Vorauswertung — Vorläufige Zahlen —,50
H I 4 — m 11/69
Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im November 1969 —,50
L II 3 — j/68
Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1968 (Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik) 1,—
M I 4 — vj 4/69
Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im November 1969 1,—

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a Az.: 77 a 241/70
StAnz. 11/1970 S. 558

409

Der Hessische Minister des Innern

Nebentätigkeit der Beamten und Angestellten;

hier: 1. Unterrichtung der obersten Dienstbehörde
2. Tage- und Übernachtungsgeld als Vergütung

1. Beamte und Angestellte des Landes erhalten gelegentlich Aufträge für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst im Sinne von § 78 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG). Wird hierfür eine Vergütung gemäß § 78 Abs. 2 HBG gezahlt, so ist sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen (NVO) an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

Ich bitte deshalb die Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einem Beamten oder Angestellten einen solchen Nebentätigkeitsauftrag erteilen, die oberste Dienstbehörde des Bediensteten davon zu unterrichten.

2. Nach § 79 Abs. 3 HBG und § 2 Abs. 3 NVO sind Tage- und Übernachtungsgelder insoweit als Vergütung anzusehen, als sie die für den Beamten gültigen Reisekostensätze übersteigen. Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Vorlage der Jahresabrechnung nach § 6 NVO bitte ich in der Regel davon auszugehen, daß die für den Beamten gültigen Reisekostensätze nur dann überschritten werden, wenn das für die Ne-

bentätigkeit gewährte Tage- oder Übernachtungsgeld höher ist als das dem Beamten nach dem Reisekostengesetz zustehende volle Tage- oder Übernachtungsgeld. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3. Der Erlaß vom 16. 3. 1960 — I c — 8 b 30 — (StAnz. S. 469) in der Fassung vom 5. 9. 1960 (StAnz. S. 1211) und der Erlaß vom 3. 12. 1965 — I B 3 — 8 b 30 — (StAnz. S. 1471) werden aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

Wiesbaden, 25. 2. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 3 — 8 b 30

StAnz. 11/1970 S. 558

410

Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an kommunalpolitischen Lehrgängen

Kommunalpolitische Lehrgänge, die von demokratischen Parteien durchgeführt werden, sind Veranstaltungen, die einem staatsbürgerlichen und dienstlichen Interesse dienen (Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 20. 8. 1953). Zur

Teilnahme an solchen Lehrgängen kann daher den Beamten und Angestellten des Landes einmal im Jahr Dienst- oder Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder der Vergütung gewährt werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen). Arbeiter des Landes können entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes erhalten. Die Dienst- oder Arbeitsbefreiung wird vom zuständigen Dienstvorgesetzten erteilt.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mein Erlaß vom 2. 9. 1953 — I c — 12 a — (StAnz. S. 817) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

Wiesbaden, 25. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 3 — 12 a

StAnz. 11/1970 S. 558

411

Dienst- oder Arbeitsbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Hessischen Landtag

Bewirbt sich ein Beamter oder Angestellter des Landes um einen Sitz im Deutschen Bundestag oder im Hessischen Landtag, so ist ihm zur Vorbereitung seiner Wahl die erforderliche Dienst- oder Arbeitsbefreiung unter Belassung der Dienstbezüge oder der Vergütung zu gewähren (§ 106 Abs. 3 Satz 2 und § 215 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes). Die Voraussetzung für den Anspruch ist als erfüllt anzusehen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er in den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe aufgenommen ist. Als „erforderlich“ ist in der Regel eine Dienst- oder Arbeitsbefreiung innerhalb der letzten 2 Monate vor dem Wahltag anzusehen. Arbeitern des Landes ist unter den gleichen Voraussetzungen in gleichem Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren. Die Dienst- oder Arbeitsbefreiung wird vom zuständigen Dienstvorgesetzten erteilt.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Meine Erlasse vom 22. 7. 1953 — I c — 12 a — (StAnz. S. 654), vom 7. 10. 1954 — I c — 12 a — (StAnz. S. 995) und vom 17. 10. 1958 — I c — 12 a — (StAnz. S. 1305) werden aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

Wiesbaden, 25. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 3 — 12 a

StAnz. 11/1970 S. 559

412

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Seitzenhahn, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Seitzenhahn im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Seitzenhahn

„In Blau ein rotbewehrter goldener Löwe, belegt mit blauem Schildchen, darin ein goldenes S.“

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70

StAnz. 11/1970 S. 559

413

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. Juli 1969 (Angestellte im Schreibdienst)

Bezug: Rundschreiben des HMdF vom 23. September 1969 — P 2105 A — 307 — I B 31 — und mein Rundschreiben vom 24. Februar 1970 — I A 61 — P 2105 A — 307 — (beide nicht veröffentlicht)

Das Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 23. September 1969 — P 2105 A — 307 — I B 31 —, mit dem dieser den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. Juli 1969 (Angestellte im Schreibdienst) bekanntgegeben hat, wird nachstehend in der Fassung meines Änderungs-Rundschreibens vom 24. Februar 1970 — I A 61 — P 2105 A — 307 — veröffentlicht.

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2105 A — 307
StAnz. 11/1970 S. 559

*

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. Juli 1969 (Angestellte im Schreibdienst)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 10. Juli 1969 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vereinbart, der am 1. August 1969 in Kraft getreten ist. Der Tarifvertrag enthält eine Neuregelung für die Eingruppierung der im Schreib- und Fernschreibdienst tätigen Angestellten. Mit dem Inkrafttreten dieser tarifvertraglichen Regelung ist die von der Landesregierung beschlossene und mit meinem — nicht veröffentlichten — Erlaß vom 10. Februar 1969 — P 2105 A — 15 — I B 3 — bekanntgegebene außertarifliche Eingruppierung der Schreibkräfte und der Fernschreibkräfte gegenstandslos geworden. Sie ist daher mit Wirkung vom 1. August 1969 nicht mehr anzuwenden.

Den Tarifvertrag vom 10. Juli 1969 gebe ich hiermit zum Vollzuge bekannt. Für den Vollzug gelten folgende Hinweise und Anordnungen:

I. Allgemeines

1. Durch den Tarifvertrag wird dem Teil II der Anlage 1 a zum BAT ein neuer Abschnitt N mit Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst angefügt. Gleichzeitig sind die bisher einschlägigen Tätigkeitsmerkmale in Teil I der Anlage 1 a (Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 2, 3 und 9 und Vergütungsgruppe IX b Fallgruppen 4 und 17) ersatzlos gestrichen worden. Die nunmehr als bindendes Tarifrecht geltenden Tätigkeitsmerkmale stimmen mit Ausnahme der geforderten Mindestanzahl von Anschlägen in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Unterabschn. I und der Vergütungsgruppe VII des Unterabschn. II mit den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage zu meinem vorgenannten Erlaß vom 10. Februar 1969 überein.

2. Angestellte an Schreibsetzmaschinen sind in die Vergütungsgruppe VI b einzugruppieren, wenn sie Tabellen schreiben. Diese Eingruppierung ist dann gegeben, wenn das Tabellenschreiben die überwiegende Tarifstätigkeit ausmacht (§ 22 BAT). Im übrigen kommt für Angestellte an diesen Maschinen eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VII (vgl. Fallgruppe 6) in Betracht.

3. Angestellte im Schreibdienst und im Fernschreibdienst der Vergütungsgruppe VII erhalten nach zwölfjähriger Bewährung eine Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b. Das sind z. Z. 58,— DM (vom 1. Januar 1970 an 63,— DM). Für die Gewährung dieser Zulage (nachfolgend Bewährungszulage genannt) sind die Vorschriften über den Bewährungsaufstieg des § 23 a BAT maßgebend.

4. Angestellte im Schreibdienst und im Fernschreibdienst, die sich durch hervorragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, können, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, eine widerrufliche Leistungszulage erhalten.

Die Zulage kann

- für Angestellte der Vergütungsgruppe VII bis zu vier Steigerungsbeträgen der Vergütungsgruppe VII (z. Z. also höchstens 100,— DM — vom 1. Januar 1970 an = 108,— DM) und

- b) für Angestellte der Vergütungsgruppe VIII bis zu drei Steigerungsbeträgen der Vergütungsgruppe VIII (z. Z. also höchstens 51,— DM — vom 1. Januar 1970 an = 54,— DM)

betragen.

5. Angestellte an Magnetbandschreibmaschinen und anderen Textverarbeitungsautomaten, die in die Vergütungsgruppe VII oder VIII eingruppiert sind, erhalten bei Erfüllung der in den diesbezüglichen Protokollnotizen geforderten Voraussetzungen eine Funktionszulage. Die Funktionszulage ist in Höhe von 8 v. H. der jeweiligen Anfangsgrundvergütung der beiden genannten Vergütungsgruppen zu gewähren. Bei Erfüllung der in den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 des Unterabschn. I geforderten Voraussetzungen kann neben der Funktionszulage auch eine Leistungszulage nach diesen Protokollnotizen gewährt werden.

II. Zu Abschnitt N Unterabschn. II (§ 1 Nr. 3 des Tarifvertrages)

1. Soweit im Rahmen der außertariflichen Eingruppierung der Schreib- und Fernschreibkräfte nach Maßgabe meines vorgenannten Erlasses vom 10. Februar 1969 noch nicht geschehen, ist zur Durchführung des Tarifvertrages festzustellen, ob die am 1. August 1969 im Dienst befindlichen Angestellten im Schreib- und Fernschreibdienst die in ihrer Vergütungsgruppe geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten besitzen und damit die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe erfüllen, in die sie tatsächlich eingruppiert sind.

Der Nachweis über die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten ist nach Maßgabe der Protokollnotizen Nrn. 2 zu den Unterabschn. I und II des Abschn. N zu erbringen. Dabei ist § 2 Abs. 3 der Übergangsvorschriften zu beachten. Vgl. auch Nr. 7 dieses Abschnitts und Nr. 4 des Abschnitts III dieses Erlasses. Die Feststellung der — nach der Neuregelung — tarifgerechten Eingruppierung ist für die Gewährung der Bewährungszulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII der Funktionszulage nach den Protokollnotizen 3 und 6 und der Leistungszulage nach den Protokollnotizen 4 und 7 des Unterabschn. I von entscheidender Bedeutung.

2. In den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VII Fallgruppen 1 bis 4 und VIII Fallgruppen 1 bis 3 des Unterabschn. I sowie der Vergütungsgruppe VII des Unterabschn. II ist bewußt nicht darauf abgestellt, daß die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten dauernd erbracht werden. Maßgebend für die Eingruppierung nach diesen Tätigkeitsmerkmalen ist vielmehr der Nachweis, daß die Angestellten über die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten verfügen.

3. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 4 des Unterabschn. I (Angestellte im Schreibdienst mit schwierigerer Tätigkeit oder mit ständig überdurchschnittlichen Arbeitsergebnissen) können nur erfüllt werden, wenn die Angestellten auch über die in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3 geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten verfügen. Die Bewährungszulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII steht in beiden Fällen zu.

4. Das Merkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 des Unterabschn. I fordert, daß die Angestellte mindestens 5 Minuten lang 150 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 210 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben kann. Demgegenüber war es nach dem mit Wirkung vom 1. August 1969 aufgehobenen Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 in Teil I der Anlage 1 a zum BAT erforderlich, daß die Angestellte 150 Silben Stenogramm in der Minute mindestens 5 Minuten lang aufnehmen und schnell in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinschrift übertragen konnte.

Dieser Sachverhalt führt dazu, daß eine Angestellte, die vor dem 1. August 1969 tarifgerecht in die Vergütungsgruppe VIII eingruppiert war, das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 des Unterabschn. I nicht erfüllt, es sei denn, daß sie die geforderten zusätzlichen Fertigkeiten im Maschinenschriften bereits nachgewiesen hat bzw. noch nachweist. Sie ist also vom 1. August 1969 an nicht tarifgerecht eingruppiert mit der Folge, daß ihr eine Leistungszulage nach der Protokollnotiz Nr. 7 des Unterabschn. I nicht gezahlt werden kann.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß für die am 31. Juli 1969 tarifgerecht in die Vergütungsgruppe VIII eingruppierten Angestellten im Schreibdienst das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 Unterabschn. I für die Dauer des am 31. Juli 1969 bestehenden und am 1. August 1969 fortbestehenden Arbeitsverhältnisses als erfüllt gilt. Eine tarifgerechte Eingruppierung nach dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT liegt nur vor, wenn der Nachweis über die in diesem Merkmal geforderte schreibtechnische Fertigkeit bis zum 31. Juli 1969 erbracht worden ist.

5. Voraussetzung für die Bewährungszulage nach der Fußnote 1 zu der Vergütungsgruppe VII ist eine zwölfjährige Bewährungszeit. Diese Bewährungszeit braucht nicht ausschließlich in einer Tätigkeit im Schreib- oder Fernschreibdienst der Vergütungsgruppe VII verbracht zu sein. Sie kann auch in einer anderen Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII — mit Ausnahme einer Tätigkeit nach der Fallgruppe 2 dieser Vergütungsgruppe des Teils I der Anlage 1 a zum BAT — zurückgelegt worden sein.

6. Bei der Höher- oder Herabgruppierung einer Angestellten, die die Bewährungszulage erhält, bleibt — wie bei Angestellten der Vergütungsgruppe V c mit einer Zulage nach der Fußnote 1 zu dieser Vergütungsgruppe — die Zulage bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A BAT unberücksichtigt, weil sie nicht Bestandteil der Grundvergütung ist. Für die Festsetzung der neuen Grundvergütung ist also von der Grundvergütung auszugehen, die der Angestellten in der Vergütungsgruppe VII ohne die Bewährungszulage zugestanden hat.

Obwohl die Bewährungszulage nicht Bestandteil der Grundvergütung ist, bin ich damit einverstanden, daß sie bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 berücksichtigt wird.

7. Der Nachweis über die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VII und VIII des Unterabschn. I geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten ist in der Protokollnotiz Nr. 2 geregelt. Er kann danach in folgender Weise erbracht werden:

- a) Durch die Vorlage eines Zeugnisses, das auf Grund einer Prüfung erteilt ist, die den Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschriften der Industrie- und Handelskammer entspricht;

- b) durch eine behördliche Prüfung.

Zu a) In der Protokollnotiz wird nicht gefordert, daß es sich um das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer handelt. Es genügt auch das Zeugnis einer anderen, für die Abnahme der Prüfung autorisierten Stelle. Entscheidend ist, daß die Prüfung nach Richtlinien abgenommen worden ist, die den in der Protokollnotiz genannten Richtlinien für Industrie- und Handelskammern entsprechen.

Aus den Zeugnissen wird in aller Regel hervorgehen nach welchen Richtlinien die Prüfung abgenommen worden ist.

Soweit das aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervorgeht, muß bei der die Prüfung abnehmenden Stelle die entsprechende Feststellung getroffen werden.

Entgegen der bisherigen außertariflichen Regelung kommt es auf die bei der Prüfung erteilten Noten nicht an. Entscheidend ist ausschließlich, daß die in den Richtlinien festgesetzten Fehlergrenzen nicht überschritten sind, die Prüfung also bestanden ist.

Es ist im Gegensatz zu der bisherigen außertariflichen Regelung auch nicht mehr erforderlich, daß das Zeugnis nicht älter als zwei Jahre sein darf. Jedoch darf die einschlägige berufliche Tätigkeit, die nach Ablegung der Prüfung ausgeübt worden ist, nicht länger als zwei Jahre unterbrochen sein. Kürzere Unterbrechungen sind unschädlich, weil davon ausgegangen wird, daß die Angestellte, die in der Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten nicht verloren hat, wenn sie eine einschlägige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung nicht länger als zwei Jahre unterbrochen hat.

Zu b) Im Bereich der Landesverwaltung ist die behördliche Prüfung von den hierfür ausdrücklich bestimmten Bediensteten ausschließlich nach den Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben der Industrie- und Handelskammern abzunehmen. Die Richtlinien können bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern oder bei dem Verlag Bertelsmann Verlag KG, Bielefeld, bezogen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß in den Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen VII und VIII eine Stenogrammaufnahme von mindestens 5 Minuten gefordert wird — die Industrie- und Handelskammern fordern eine solche von zwei mal fünf Minuten — ist bei einer Schreibgeschwindigkeit von 180 Silben eine Höchstzeit für die Übertragung von Maschinenschrift von 50 Minuten, bei einer Schreibgeschwindigkeit von 150 Silben eine Höchstzeit von 40 Minuten zuzulassen. Bezüglich der Fehlergrenze gelten die Ausführungen zu Buchst. a.

Phonotypistinnen müssen den Nachweis erbringen, daß sie auf Band oder Platte aufgenommene Diktate mit der in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 2 und VIII Fallgruppe 2 geforderten Anschlagsleistung in Maschinenschrift übertragen können.

Beglaubigte Abschriften der vorgelegten Zeugnisse sind mit einem entsprechenden Vermerk zu den Personalakten zu nehmen. Das gleiche gilt für die Ergebnisse der behördlichen Prüfung.

8. Die Protokollnotiz Nr. 3 regelt die Zahlung der Funktionszulage für Angestellte der Vergütungsgruppe VII an Magnetbandschreibmaschinen oder anderen Textverarbeitungsautomaten, die für die Dauer dieser Tätigkeit bei Erfüllung der Voraussetzungen zusteht. Die Höhe der Funktionszulage beträgt 8 v. H. der jeweiligen Anfangsgrundvergütung, das sind z. Z. 51,— (vom 1. Januar 1970 an = 55,—) DM. Die Funktionszulage ist nicht Bestandteil der Grundvergütung im Sinne des § 26 Abs. 1 BAT. Sie bleibt daher z. B. bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT (Höhergruppierung) unberücksichtigt. Die Zulage wird nur in den in den Protokollnotizen abschließend aufgeführten Fällen als Bestandteil der Grundvergütung behandelt.

Die Funktionszulage wird nur neben der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII gezahlt. Der Höchstbetrag der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe darf um die Funktionszulage überschritten werden.

Neben der Funktionszulage kann in Ausnahmefällen auch eine Leistungszulage nach der Protokollnotiz Nr. 4 und die Zulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII (Bewährungszulage) in Betracht kommen. Bei der Bemessung der Leistungszulage ist zu beachten, daß der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII nach der Protokollnotiz Nr. 4 nicht überschritten werden darf.

9. Die Zulage nach der Protokollnotiz Nr. 4 soll als Leistungszulage der Gewinnung und Erhaltung leistungsfähiger Schreibkräfte dienen. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Zulage ist der in den Protokollnotizen zum Ausdruck kommende strenge Maßstab anzulegen. Die Zulage darf daher nur nach Leistungsgesichtspunkten und nicht etwa mit Rücksicht auf die Dauer der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst oder mit Rücksicht auf das Lebensalter gewährt werden. Sie setzt vielmehr ausschließlich voraus, daß sich die Angestellte durch herausragende Leistungen und durch besondere Zuverlässigkeit auszeichnet.

Die Leistungszulage ist nach ihrem Sinn und Zweck der Höhe nach unterschiedlich — der jeweiligen Leistung entsprechend — festzusetzen. Sie muß nicht jeweils in Höhe des Steigerungsbetrages der Vergütungsgruppe VII oder eines Vielfachen eines Steigerungsbetrages (z. B. in Höhe von 25,—, 50,—, 75,— oder 100,— DM — vom 1. Januar 1970 an = 27,—, 54,—, 81,— oder 108,— DM) gezahlt werden. Sie kann bis zum Höchstbetrag (z. Z. 100,— DM — vom 1. Januar 1970 an = 108,— DM) auf jeden DM-Betrag festgesetzt werden.

Die für die Gewährung der Leistungszulage dem Grunde und der Höhe nach maßgebenden Gründe, sind schriftlich niederzulegen und zu den Personalakten zu nehmen. Das gleiche gilt für einen etwaigen Widerruf oder eine anderweitige Festsetzung der Zulage. In der Mitteilung über die Gewährung einer Leistungszulage an die Angestellten ist auf die Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

Die Leistungszulage ist nicht Bestandteil der Grundvergütung im Sinne des § 26 Abs. 1 BAT und bleibt daher z. B. bei der Festsetzung der Grundvergütung im Falle einer Höhergruppierung nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT unberücksichtigt. Sie wird nur in den in der Protokollnotiz abschließend aufgeführten Fällen als Bestandteil der Grundvergütung behandelt.

Der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII darf durch die Leistungszulage nicht überschritten werden. Durch die vorgeschriebene Anrechnung der tariflichen Steigerungsbeträge auf die Leistungszulage ist gewährleistet, daß die tarifliche Steigerung der Grundvergütung nicht zu einem Überschreiten des Höchstbetrages der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII führt.

Die Leistungszulage fällt, abgesehen von der Aufzehrung durch die Steigerungsbeträge, nur weg, wenn sie widerrufen wird. Sie ist daher stets zu widerrufen, wenn der Angestellte eine andere Tätigkeit (außerhalb des Schreibdienstes) übertragen wird. Ob die andere Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII oder einer anderen Vergütungsgruppe angehört, ist unbeachtlich.

10. Zur Protokollnotiz Nr. 6 gelten die Erläuterungen in der vorstehenden Nr. 8 entsprechend. Die Höhe der Funktionszulage beträgt 8 v. H. der jeweiligen Anfangsgrundvergütung, das sind z. Z. 46,— (vom 1. Januar 1970 an = 50,—) DM.

Angestellten im Schreibdienst der Vergütungsgruppe VIII, die im Wege des Bewährungsaufstiegs (§ 23 a BAT) in die Vergütungsgruppe VII eingruppiert worden sind, kann die Funktionszulage nach der Protokollnotiz Nr. 6 nicht gewährt werden, da die Protokollnotiz nicht für das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 in Teil I der Anlage 1 a zum BAT gilt. Sie bezieht sich nach dem Wortlaut des Tarifvertrages ausschließlich auf die Fallgruppen 1 bis 4 der Vergütungsgruppe VIII Unterabschn. I des Abschnitts N in Teil II a. a. O.

Vorbehaltlich einer späteren Änderung des Tarifvertrages bin ich damit einverstanden, daß die Protokollnotiz Nr. 6 auch auf die Angestellten im Schreibdienst angewendet wird, die in der Vergütungsgruppe VIII geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nachgewiesen haben und im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII eingruppiert worden sind. Die Funktionszulage beträgt z. Z. 46,— (vom 1. Januar 1970 an = 50,—) DM.

11. Zur Protokollnotiz Nr. 7 gelten die Erläuterungen der vorstehenden Nr. 9 entsprechend. Zu beachten ist jedoch zusätzlich, daß sich die Leistungszulage — außer um die tariflichen Steigerungsbeträge — auch um den Aufrückungsgewinn einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII der Unterabschnitte I und II vermindert.

Die nach der Protokollnotiz Nr. 7 möglichen Leistungszulagen an Angestellte im Schreibdienst, die in die Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind, können nach dem Wortlaut des Tarifvertrages diesen Angestellten dann nicht mehr gewährt werden, wenn sie im Wege des Bewährungsaufstiegs (§ 23 a BAT) nach der Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppe VII in Teil I der Anlage 1 a zum BAT in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden sind. Die Protokollnotiz gilt nur zu den Fallgruppen 1 bis 5 der Vergütungsgruppe VIII Unterabschn. I des Abschnitts N in Teil II a. a. O.

Vorbehaltlich einer späteren Änderung des Tarifvertrages bin ich damit einverstanden, daß die Protokollnotiz Nr. 7 auch auf die Angestellten im Schreibdienst angewendet wird, die in der Vergütungsgruppe VIII geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nachgewiesen haben und im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII eingruppiert worden sind. Durch die Gewährung der Leistungszulage darf der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII nicht überschritten werden. Die Leistungszulage darf z. Z. höchstens 51,— (vom 1. Januar 1970 an = 54,—) DM betragen.

III. Zu Abschnitt N Unterabschnitt II (§ 1 Nr. 3 des Tarifvertrages)

1. Für die Gewährung der Bewährungszulage an Angestellte im Fernschreibdienst der Vergütungsgruppe VII nach der Fußnote 1 zu dieser Vergütungsgruppe gelten die Erläuterungen in Abschnitt II Nr. 5 dieses Erlasses entsprechend.

2. Die Einarbeitung eines Angestellten im Fernschreibdienst in der Vergütungsgruppe IX b ist beendet, sobald der Angestellte vollwertige Leistungen erbringt.

3. Für die Protokollnotizen Nrn. 1 und 3 gelten die Erläuterungen in Abschnitt II Nr. 9 und 11 dieses Erlasses entsprechend.

4. Für den Nachweis der für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VII geforderten Schreibleistung gilt die Protokollnotiz Nr. 2. Der Nachweis ist im Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe stets durch eine behördliche Prüfung zu erbringen. Dabei gilt für die Ermittlung der Schreibleistung folgendes:

Der Prüfungstext besteht aus 1000 Anschlägen. Davon sind

750 Anschläge Klartext,

150 Anschläge Ziffern und Zeichen,

100 Anschläge Buchstabengruppen oder fremdsprachiger Text.

Zwischenräume, Wagenrücklauf, Zeilenvorschub und Umschaltung zählen als Klartext.

Die für 1000 Anschläge benötigte Zeit ist mit der Stoppuhr festzustellen.

Die Anzahl der Anschläge ist nach der gestoppten Zeit aus einer Anschlagstabelle zu entnehmen, die ich bei mir anfordern bitte. Dabei werden nur die Anschläge gewertet, die nach Abzug der für Fehler anzusetzenden Anschläge verbleiben. Es werden abgezogen

- a) für jeden nicht berichtigten Fehler 5 Anschläge,
- b) für jedes ausgelassene Wort 3 Fehler = 15 Anschläge und
- c) für jedes über die ersten 5 Irrungszeichen hinausgehende Irrungszeichen 1 Fehler = 5 Anschläge.

Soweit geeignete Schreibmuster nicht zur Verfügung stehen, bitte ich, diese beim Hessischen Minister des Innern — Referat III B 4 — anzufordern.

Die behördliche Prüfung ist in der Regel von dem Bediensteten abzunehmen, zu dessen Aufgabengebiet die Aufsicht über den Fernschreibdienst gehört. Sollte keine geeignete Prüfmöglichkeit gegeben sein, kann die Prüfung bei der Hessischen Polizeischule — Lehrabteilung Technik und Verkehr — abgelegt werden. Hierzu bitte ich, mit der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim, Schönbergstraße 100, unmittelbar Verbindung aufzunehmen.

IV. Zu den Übergangsvorschriften (§ 2 des Tarifvertrages)

Bei der Durchführung des Tarifvertrages kommt den Übergangsvorschriften eine besondere Bedeutung zu. Zur Erleichterung ihrer Anwendung gebe ich folgende Beispiele und Hinweise:

1. Zu Absatz 3 Unterabsatz 1

Beispiel 1:

Eine Angestellte im Schreibdienst, geb. am 15. Juli 1923, ist am 1. November 1957 als Schreibkraft auf Grund der GDO Reich Nr. V zu § 3 TO.A übertariflich in die Vergütungsgruppe VII TO.A höhergruppiert worden. Hat das Arbeitsverhältnis seit dem 1. November 1957 ohne Unterbrechung bestanden und besteht es über den 1. August 1969 hinaus fort, gelten für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses für die Anwendung der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe als erfüllt, wenn die Angestellte am 1. August 1969 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat. Auf den Nachweis der in diesen Tätigkeitsmerkmalen geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten wird verzichtet. Die Angestellte hat daher bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 23 a BAT am 1. November 1969 einen Anspruch auf Gewährung der Zulage in Höhe der Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b (Bewährungszulage).

Beispiel 2:

Ist die Angestellte des Beispiels 1 dagegen erst am 1. Januar 1966 als Schreibkraft im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII höher-

gruppiert worden, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII nicht als erfüllt.

Die Bewährungszeit für die Gewährung der Zulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII beginnt in diesem Falle erst in dem Zeitpunkt, in dem die Angestellte die in der Vergütungsgruppe VII geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nachweist, frühestens am 1. August 1969. Hat die Angestellte den Nachweis nach Maßgabe der mit meinem — in Abschnitt I dieses Erlasses genannten — Erlaß vom 10. Februar 1969 bekanntgegebenen außertariflichen Regelung erbracht, beginnt die Bewährungszeit frühestens am 1. Januar 1969.

2. Zu Absatz 3 Unterabsatz 2

Beispiel 3:

Der Angestellten des Beispiels 1 wird am 1. Dezember 1969 eine andere Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII BAT auf Dauer übertragen (z. B. als Bürohilfskraft oder als Registraturangestellte). Die im Schreibdienst in der Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT zurückgelegte Zeit vom 1. November 1957 bis zum 30. November 1969 wird auf die für den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe VI b BAT erforderliche zwölfjährige Bewährungszeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 23 a BAT angerechnet. Die Angestellte ist demnach am 1. Dezember 1969 nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 in Teil I der Anlage 1 a zum BAT in diese Vergütungsgruppe einzugruppieren.

Die im Schreibdienst in der Vergütungsgruppe VII BAT verbrachte Zeit kann jedoch nicht auf die zwölfjährige Bewährungszeit für den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe VI b BAT angerechnet werden, wenn die Angestellte als Schreibkraft im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert worden ist.

Der Angestellten des Beispiels 2 wird am 1. Dezember 1969 eine andere Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII BAT übertragen. Die als Schreibkraft in der Vergütungsgruppe VII BAT verbrachte Zeit vom 1. Januar 1966 bis 30. November 1969 kann nicht als Bewährungszeit für den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe VI b BAT berücksichtigt werden. Die Zeit vom 1. August 1969 (Inkrafttreten dieses Tarifvertrages) bis 30. November 1969 könnte aber als Bewährungszeit berücksichtigt werden, wenn die Angestellte den Nachweis erbringt, daß sie vom 1. August 1969 an ein Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII des Abschnitts N in Teil II der Anlage 1 a zum BAT erfüllt.

3. Zu Absatz 3 Unterabsatz 3

Der Unterabsatz 3 eröffnet die Möglichkeit, innerhalb der bis zum 31. Januar 1970 begrenzten Übergangszeit den Nachweis der geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten zu erbringen. Für diesen Fall gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII vom 1. August 1969 an als erfüllt. Soweit Angestellte im Schreibdienst oder im Fernschreibdienst sich in der Übergangszeit um die Abnahme einer entsprechenden behördlichen Prüfung bemühen, bitte ich sicherzustellen, daß die Prüfungen zeitgerecht abgenommen werden.

Beispiel 4:

Eine am 1. August 1969 im Arbeitsverhältnis stehende und in die Vergütungsgruppe VII eingruppierte, als Maschinenschreiberin tätige Angestellte, die am 1. August 1969 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, weist bis zum 31. Januar 1970 (durch eine behördliche Prüfung oder ein nach Abschnitt II Nr. 7 dieses Erlasses anzuerkennendes Zeugnis) nach, daß sie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 290 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben kann. Damit gilt das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 in Unterabschnitt I vom 1. August 1969 an als erfüllt mit der Folge, daß bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 23 a BAT die Bewährungszulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII rückwirkend vom 1. August 1969 an gezahlt werden kann, wenn die zwölfjährige Bewährungszeit bereits in diesem Zeitpunkt abgeleistet ist.

4. Zu Absatz 4**Beispiel 5:**

Eine Angestellte im Schreibdienst, geboren am 25. Juli 1943, ist am 1. Dezember 1967 übertariflich in die Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert worden. Die Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 31. Juli 1969 wird auf die in der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII geforderte zwölfjährige Bewährungszeit nach den Vorschriften des § 23 a BAT angerechnet. Voraussetzung hierfür ist, daß keine längere als eine sechs Monate dauernde (schädliche) Unterbrechung der Bewährungszeit nach § 23 a Nr. 4 BAT vorgelegen hat oder folgt.

Handelt es sich bei der Höhergruppierung am 1. Dezember 1967 um eine solche im Wege des Bewährungsaufstiegs, kann die Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 31. Juli 1969 nicht als Bewährungszeit berücksichtigt werden.

5. Zu Absatz 5**Beispiel 6:**

Der Angestellten des Beispiels 5 wird am 1. Februar 1970 eine andere Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII BAT übertragen (z. B. als Bürohilfskraft oder als Registraturangestellte). Die im Schreibdienst in der Vergütungsgruppe VII BAT zurückgelegte Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 31. Juli 1969 wird auf die für den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe VI b BAT erforderliche zwölfjährige Bewährungszeit angerechnet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Angestellte am 1. Dezember 1967 übertariflich als Schreibkraft in die Vergütungsgruppe VII BAT eingruppiert worden ist. Handelt es sich bei der Höhergruppierung am 1. Dezember 1967 um eine solche im Wege des Bewährungsaufstiegs, kann die Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 31. Juli 1969 nicht als Bewährungszeit berücksichtigt werden.

V. Sonstiges

1. Die Gewährung von widerruflichen Leistungszulagen nach den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 zu Unterabschnitt I bzw. nach den Protokollnotizen Nrn. 1 und 3 zu Unterabschnitt II des neuen Abschnitts N in Teil II der Anlage 1 a zum BAT setzt voraus, daß sich die Angestellten durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen. Eine Leistungszulage kann daher nur für eine beschränkte Zahl von Schreib- und Fernschreibräften in Betracht kommen. Der Hessische Minister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß Leistungszulagen unter Beachtung dieses Grundsatzes und der in Abschnitt II dieses Rundschreibens gegebenen Hinweise höchstens in jeweils 40 v. H. der Angestellten des Schreib- und Fernschreibdienstes in den Verg.Gr. VII und VIII gewährt werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen. Die Leistungszulagen sind bei den Titeln nachzuweisen, bei denen die laufenden Vergütungen gebucht werden.

Die höchstzulässige Zahl der Leistungszulagenempfänger ist von den obersten Dienstbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich — getrennt nach einzelnen Kapiteln — geschlossen zu berechnen. Dabei ist — soweit diese in den Haushaltsplan aufgenommen worden sind — von den in den Erläuterungen zu den jeweiligen Titeln 425 01 für den Schreibdienst ausgewiesenen Stellen der Vergütungsgruppen VII und VIII auszugehen. Die Verteilung der Zulagen auf die nachgeordneten Behörden bleibt den obersten Dienstbehörden vorbehalten. Diese bitte ich, mir die für ihren Geschäftsbereich ermittelte Höchstzahl der Leistungszulagenempfänger — getrennt nach den in Betracht kommenden Kapiteln und nach den Vergütungsgruppen VII und VIII — mitzuteilen. Die Mitteilungen gebe ich nach Prüfung und Auswertung an den Hessischen Minister der Finanzen weiter.

2. Da die mit dem nicht veröffentlichten Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 10. Februar 1969 — P 2105 A — 15 — I B 3 — zugelassene außertarifliche Eingruppierung der Schreib- und Fernschreibräfte mit Wirkung vom 1. August 1969 gegenstandslos geworden ist, ist vom gleichen Zeitpunkt an auch die außertarifliche Zulage nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu den Abschnitten I und II der Anlage zu dem vorgenannten Rundschreiben entfallen.

In den Fällen, in denen diese Zulage gezahlt worden ist, wird in aller Regel nunmehr die Gewährung einer Leistungszulage nach den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 zu Un-

terabschnitt I bzw. nach den Protokollnotizen Nrn. 1 und 3 zu Unterabschnitt II a. a. O. in Betracht kommen. Soweit die Leistungszulagen geringer bemessen werden oder in einzelnen Fällen nicht gewährt werden können, bin ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen damit einverstanden, daß etwa noch nicht widerrufene außertarifliche Zulagen längstens bis zum 28. Februar 1970 weitergezahlt werden.

3. Soweit für die nach § 1 Nr. 3 des Tarifvertrages durchzuführenden Höhergruppierungen Abweichungen von den Stellenübersichten zu den jeweiligen Titeln 425 01 erforderlich sind, bitte ich, diese im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Haushalts-gesetz 1969/1970 getrennt nach den einzelnen Kapiteln für den Geschäftsbereich der einzelnen obersten Dienstbehörden geschlossen in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.

*

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Schreibdienst)
vom 10. Juli 1969**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Teil II der Inhaltsübersicht wird der folgende Abschnitt angefügt:

„N. Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst“.

2. In Teil I werden die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 2, 3 und 9 und der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppen 4 und 17 unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen.

3. In Teil II wird der folgende Abschnitt angefügt:

„N. Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst

I. Angestellte im Schreibdienst

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte an Schreibsetzmaschinen (z. B. Vari-Typer, IBM-Composer), die Tabellen schreiben.

Vergütungsgruppe VII

1. Stenotypistinnen, die mindestens fünf Minuten lang 180 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.¹⁾ (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Phonotypistinnen, die mindestens zehn Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 260 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können.¹⁾ (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 4)

3. Maschinenschreiberinnen, die mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 290 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.¹⁾ (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 4)

4. Stenotypistinnen, Phonotypistinnen und Maschinenschreiberinnen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppen 1 bis 3

mit schwieriger Tätigkeit (z. B. Aufnehmen, Übertragen von Texten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremsprachlichen Einmischungen) oder

mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Aufnehmen, Übertragen).¹⁾

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3, 4 und 5)

5. Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 5, die sich durch besondere Leistungen und besondere Sorgfalt aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 5 herausheben.¹⁾

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

6. Angestellte an Schreibsetzmaschinen (z. B. Vari-Typer, IBM-Composer).¹⁾

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Fußnote 1): Erhalten nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII — mit Ausnahme einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teiles I — eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b. § 23 a gilt sinngemäß.

Vergütungsgruppe VIII

1. Stenotypistinnen, die mindestens fünf Minuten lang 150 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 210 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 6 und 7)

2. Phonotypistinnen, die mindestens zehn Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 6 und 7)

3. Maschinenschreiberinnen, die mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 270 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 6 und 7)

4. Stenotypistinnen, Phonotypistinnen und Maschinenschreiberinnen mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Aufnehmen, Übertragen von Texten mit zahlreichen chemischen oder mathematischen Formeln oder wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einmischungen; selbständiges Abfassen kurzer Schriftstücke nach Ansage).*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6 und 7)

5. Angestellte, die Reinschriften verantwortlich lesen.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Schreibdienst (Stenotypistinnen, Phonotypistinnen, Maschinenschreiberinnen), soweit nicht anderweitig eingruppiert.*

Protokollnotizen:

1. Bei blinden Stenotypisten entfällt der Nachweis, daß sie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit der geforderten Anschlagleistung fehlerfrei abschreiben können.

2. Der Nachweis über die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten kann wie folgt erbracht werden:

a) Durch Vorlage eines Zeugnisses, das auf Grund einer Prüfung erteilt ist, die den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben“ der Industrie- und Handelskammer entspricht, wenn die einschlägige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung zusammenhängend nicht länger als zwei Jahre unterbrochen war.

b) Durch eine behördliche Prüfung.

Die Prüfung muß den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben“ der Industrie- und Handelskammern entsprechen.

Unterabsatz 1 gilt sinngemäß für die Prüfung von Phonotypistinnen.

3. Vollbeschäftigte Angestellte, die mit mindestens einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Magnetbandschreibmaschinen oder andere Textverarbeitungsautomaten bedienen und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in

Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine wider-rufliche Zulage bis zur Höhe von vier Steigerungsbeträgen der Vergütungsgruppe VII gewährt werden; der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den tariflichen Steigerungsbetrag nach § 27 Abschn. A und um die Zulage nach der Fußnote¹⁾ zur Vergütungsgruppe VII dieses Unterabschnitts und der Fußnote¹⁾ zur Vergütungsgruppe VII des Unterabschnitts II, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil die Angestellte eine andere Tätigkeit erhält oder in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine persönliche Zulage nach § 24 erhält.

5. Das Merkmal „ständig überdurchschnittliche Arbeitsergebnisse“ erfaßt in erster Linie das mengenmäßige Arbeitsergebnis.

6. Vollbeschäftigte Angestellte, die mit mindestens einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Magnetbandschreibmaschinen oder andere Textverarbeitungsautomaten bedienen und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

7. Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine wider-rufliche Zulage bis zur Höhe von drei Steigerungsbeträgen der Vergütungsgruppe VIII gewährt werden; der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den tariflichen Steigerungsbetrag nach § 27 Abschn. A und um den Auf-rückungsgewinn bei Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 bis 6 dieses Unterabschnitts und der Vergütungsgruppe VII des Unterabschnitts II, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil die Angestellte eine andere Tätigkeit erhält oder — außer in den Fällen des Satzes 2 erster Halbsatz — in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine persönliche Zulage nach § 24 erhält.

II. Angestellte im Fernschreibdienst**Vergütungsgruppe V c**

Angestellte im Fernschreibdienst, die die Aufsicht über mindestens 15 weitere Angestellte im Fernschreibdienst führen.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte im Fernschreibdienst, die die Aufsicht über mindestens sieben weitere Angestellte im Fernschreibdienst führen.

Vergütungsgruppe VII

Angestellte im Fernschreibdienst mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Fernschreibwesens, die mindestens fünf Minuten lang mit mindestens 270 Anschlägen in der Minute fehlerfrei schreiben können.¹⁾

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Fußnote ¹⁾: Erhalten nach zwölfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII — mit Ausnahme einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 des Teiles I — eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe VI b. § 23 a gilt sinngemäß.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte im Fernschreibdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Fernschreibdienst während der Einarbeitungszeit.

Protokollnotizen:

1. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I gilt entsprechend.
2. Der Nachweis über die geforderte Schreibleistung kann durch eine behördliche Prüfung erbracht werden, wobei nur die Anschläge gewertet werden, die nach Abzug der für Fehler anzusetzenden Anschläge verbleiben.

Es werden abgezogen

- a) für jeden nicht berichtigten Fehler 5 Anschläge,
- b) für jedes ausgelassene Wort 15 Anschläge und
- c) für jedes über die ersten 5 Irrungszeichen hinausgehende Irrungszeichen 5 Anschläge.

3. Die Protokollnotiz Nr. 7 zu Unterabschnitt I gilt entsprechend.“

§ 2**Übergangsvorschriften**

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Juli 1969 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Juli 1969 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(3) Bei den unter § 1 Nr. 3 fallenden Angestellten, die in dem am 31. Juli 1969 bestehenden und am 1. August 1969 fortbestehenden Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1969 als Angestellte im Schreib- oder im Fernschreibdienst übertariflich (z. B. auf Grund der GDO-Reich Nr. V zu § 3 TO.A) und nicht im Wege eines Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT eingruppiert worden sind, gelten für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses für die Anwendung der Fußnote ¹⁾ zu Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe als erfüllt, wenn sie am 1. August 1969 das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Werden diesen Angestellten nach dem 1. August 1969 Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII BAT übertragen, aus denen ein Bewährungsaufstieg (§ 23 a BAT) in die Vergütungsgruppe VI b BAT möglich ist, so gilt Satz 1 für die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT entsprechend.

Bei Angestellten im Sinne des Satzes 1, die am 1. August 1969 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT mit Wirkung vom 1. August 1969 als erfüllt, wenn sie bis zum 31. Januar 1970 die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nachweisen.

(4) Zeiten, die von den unter § 1 Nr. 3 fallenden Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT vor dem 1. August 1969 im Schreib- oder im Fernschreibdienst in Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT zurückgelegt worden sind, werden auf die nach der Fußnote ¹⁾ zu Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N der Anlage 1 a zum BAT geforderte Bewährungszeit angerechnet, wenn die Angestellten auf Grund einer übertariflichen Maßnahme (z. B. auf Grund der GDO-Reich Nr. V zu § 3 TO.A) und nicht im Wege eines Bewährungsaufstiegs in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden sind.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für den Bewährungsaufstieg (§ 23 a BAT) in die Vergütungsgruppe VI b BAT für solche Zeiten, die vor dem 1. August 1969 im Schreib- oder im Fernschreibdienst in der Vergütungsgruppe VII TO.A/BAT zurückgelegt worden sind, wenn die Angestellten auf Grund einer übertariflichen Maßnahme (z. B. auf Grund der GDO-Reich Nr. V zu § 3 TO.A) und nicht im Wege eines Bewährungsaufstiegs in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden sind.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, 10. 7. 1969

(Es folgen die Unterschriften)

414

Durchführung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325)

Das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten. Zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen folgende Hinweise:

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (Änderung des § 28 HBesG)

Der im Vorschaltgesetz zu einem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Hessischen Besoldungsrechts vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 75) für die Teilnahme der Versorgungsempfänger an strukturellen Verbesserungen der Besoldung der aktiven Beamten festgesetzte Stichtag „1. April 1969“ ist auf den „1. Januar 1970“ verlegt worden. Damit nehmen die Versorgungsempfänger auch an den strukturellen Verbesserungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1969 teil. Dabei ist jedoch zu beachten, daß für einen Teil der Versorgungsempfänger, die bis zum 31. Dezember 1969 Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsamte auf Grund der Vorschriften des bisherigen § 29 HBesG erhalten haben, die Versorgungsbezüge nunmehr unter Berücksichtigung des neuen § 28 HBesG zu berechnen sind. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Besoldungsgruppe, die nach der Überleitungsübersicht in Verbindung mit § 28 HBesG zugrunde zu legen und die zugleich das erste Beförderungsamte im Sinne des § 29 HBesG ist, mit einer Amtszulage oder ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgestattet worden ist. Im übrigen gelten die Ausführungen des Hessischen Ministers der Finanzen in seinem Rundschreiben vom 20. Juni 1969 — P 1500 A — 382 — I B 21 — (StAnz. S. 1177) entsprechend.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (Änderung des § 29 HBesG)

Der Stichtag für die Teilnahme an der sogenannten quasi-strukturellen Überleitung ist auf den 1. Januar 1970 verlegt worden. Hierdurch erhalten auch diejenigen Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsamte, deren Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1969 bis zum 31. Dezember 1969 eingetreten ist. Bei einem Eintritt des Versorgungsfalles nach dem 1. Januar 1970 findet § 29 HBesG keine Anwendung.

Im übrigen gelten die Ausführungen des Hessischen Ministers der Finanzen in seinem Rundschreiben vom 20. Juni 1969 — P 1500 A — 382 — I B 21 — (StAnz. S. 1177) entsprechend.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 (Neufassung des § 33 Abs. 2 HBesG)

Hinsichtlich der vorläufigen Anwendung des neuen § 33 Abs. 2 HBesG für Gemeinden und Landkreise verweise ich auf meinen Erlaß vom 18. Dezember 1969 — IV A 2 — 8 g 06 —.

4. Zu Art. 1 Nr. 4 (Änderung des § 38 Satz 2 HBesG)

Die Erhöhung des Mindestbetrages der Unterhaltszuschüsse von 30 v. H. auf 50 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahngruppe ist für die Höhe der in § 6 der Unterhaltszuschußverordnung vom 16. Dezember 1966, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 8. Juli 1969 (GVBl. I S. 125), festgesetzten Grundbeträge ohne Bedeutung, weil diese bereits 50 v. H. (Laufbahngruppe des höheren Dienstes) bis 75 v. H. (Laufbahngruppe des einfachen Dienstes) betragen. Die Änderung des § 38 Satz 2 HBesG kann sich nur dann für einen Anwärter begünstigend auswirken, wenn nach § 11 der Unterhaltszuschußverordnung der Unterhaltszuschuß wegen unzureichender Leistungen usw. herabgesetzt werden soll. Eine Herabsetzung des Unterhaltszuschusses für Anwärter des höheren Dienstes ist jedoch nicht möglich, weil der Unterhaltszuschuß für diesen Personenkreis bereits 50 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 HBesG beträgt.

5. Zu Art. 1 Nr. 5 (Erhöhung der Beträge in den Fußnoten zu Anl. III Nr. 1 — Regelüberleitung —)

Es handelt sich um eine Angleichung an das Bundesrecht. Die Änderungen sind von den Kassen, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge zahlen, ohne Einzelkassenanweisung durchzuführen.

6. Zu Art. 2 (Änderungen der Besoldungsordnung) und Art. 5 (Überleitung)

a) Die bisherigen Amtsbezeichnungen sind weitgehend vereinfacht und dadurch in ihrer Anzahl erheblich vermindert worden. Die sich hieraus ergebenden Umbenennungen und die in Art. 2 außerdem enthaltenen Anhebungen in eine höhere Besoldungsgruppe sind — mit Ausnahme der ggf. nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 zu behandelnden Fälle — aus der Überleitungsübersicht ersichtlich.

b) Die Überleitung gilt nur für Beamte, denen nach Ablauf der Probezeit bereits das entsprechende Amt übertragen worden ist. Beamte, die im Zeitpunkt der Überleitung ihre Probezeit ableisteten und Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 13 a bezogen, erhalten ab 1. Januar 1970 Bezüge nach Besoldungsgruppe A 13 (zu vgl. § 5 a Abs. 1 Satz 2 HBesG). Zu den neu zustehenden Bezügen tritt ggf. eine Ausgleichszulage nach Art. 5 Abs. 2 des Siebenten Besoldungsänderungsgesetzes.

Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen, deren Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen wurde, erhalten Dienstbezüge aus dieser Besoldungsgruppe.

Hängt die Überleitung in eine neue Besoldungsgruppe von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, wie z. B. Anzahl von Klassen, so sind für die Überleitung die Verhältnisse am 1. Januar 1970 maßgebend.

c) Die Beamten führen die aus der Überleitungsübersicht sich ergebenden neuen Amtsbezeichnungen. Sind sie in eine höhere Besoldungsgruppe übergeleitet worden, ist ihnen

1. die Amtsbezeichnung, die sie zu führen haben,
2. die Besoldungsgruppe, der sie angehören, schriftlich mitzuteilen.

Den Beamten, bei denen sich nur die Amtsbezeichnung geändert hat, ist dies schriftlich mitzuteilen.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die bisherige Amtsbezeichnung zwar nicht in einer Besoldungsordnung enthalten, jedoch vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen festgesetzt worden war und eine Anhebung in eine höhere Besoldungsgruppe nicht erfolgt ist. Die neue Amtsbezeichnung erscheint in diesen Fällen nur in Art. 2 bei der jeweiligen Besol-

dungsgruppe als einzufügende neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen festgesetzte Amtsbezeichnung geändert oder in eine höhere Besoldungsgruppe — ggf. mit anderer Amtsbezeichnung — gehoben worden, so ist in der Überleitungsübersicht eine entsprechende Überleitung vorgesehen, obwohl die Besoldungsordnungen in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung die festgesetzte Amtsbezeichnung nicht enthalten haben. Die neue Amtsbezeichnung und ggf. die neue Besoldungsgruppe sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

d) Zulagen, die in den Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen oder in Fußnoten zu den einzelnen Besoldungsgruppen neu vorgesehen oder geändert sind, sind in der Überleitungsübersicht nicht aufgenommen worden. Sie sind auf Grund der jeweiligen neuen gesetzlichen Vorschriften zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Zulagen, die nur nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden können. In diesen Fällen ist eine Zahlung erst möglich, wenn der Haushalt die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. Entsprechendes gilt für Stellenhebungen, bei denen die höherwertige Stelle nur nach Maßgabe des Haushalts besetzt werden darf. Ich bitte, sich in diesen Fällen mit dem Hessischen Minister der Finanzen in Verbindung zu setzen.

7. Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. 4 (Zulagen für Steuerbeamte)

a) Als Steuerbeamte nach der Gemeinsamen Vorschrift Nr. 4 a, für die die Gewährung einer Stellenzulage von 60 Deutsche Mark bzw. 100 Deutsche Mark in Betracht kommen, gelten vorbehaltlich einer endgültigen Regelung:

1. Beamte, die in ihrer Amtsbezeichnung den Zusatz „Steuer“ führen,
2. Beamte der Finanzämter, der Oberfinanzdirektion Ffm., der Landesfinanzschule oder des Hessischen Finanzgerichts, die nicht unter 1. fallen, die jedoch eine Ausbildung als Steuerbeamter durchlaufen haben,
3. Beamte der Finanzämter, der Oberfinanzdirektion Ffm., der Landesfinanzschule oder des Hessischen Finanzgerichts, die nicht unter 1. oder 2. fallen, die jedoch eine Tätigkeit verrichten, die üblicherweise in den genannten Dienststellen von Steuerbeamten wahrgenommen wird.

b) Abweichend von der bisherigen Regelung erhalten nunmehr alle Steuerbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes für die Zeit der überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung und der Steuerfahndung eine Stellenzulage. Ich bitte den Minister der Finanzen, mir zur Durchführung der Bestimmungen zu Nr. 4 der Gemeinsamen Vorschriften Vorschläge zu unterbreiten. Bis zu der noch zu erlassenden Regelung sind die Zulagen nach Buchst. a) und b) der Gemeinsamen Vorschriften Nr. 4 zunächst unter enger Auslegung der Vorschriften zu zahlen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Höchstgrenzen des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 zu beachten sind, d. h., die allgemeine Zulage für Steuerbeamte zuzüglich der Prüferzulage dürfen zusammen nicht mehr als 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe betragen, andernfalls sind entsprechende Kürzungen vorzunehmen.

8. Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. 1 (Änderung der Nr. 11 der Gemeinsamen Vorschriften)

Die bisherige Gemeinsame Vorschrift Nr. 11 ist dahingehend ergänzt worden, daß die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung finden. Dies bedeutet, daß bei der Begrenzung der Summe von Amts- und Stellenzulagen auf 75 v. H. des Unterschieds zur nächsthöheren Besoldungsgruppe die Zulage nach Nr. 11 GV ausgenommen ist. Die Zulage nach Nr. 11 GV wird in jedem Falle in voller Höhe gewährt und bedingt keine Kürzung anderer Amts- oder Stellenzulagen.

9. Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. 1 (neue Gemeinsame Vorschrift Nr. 14)

Nach der neuen Gemeinsamen Vorschrift Nr. 14 erhalten alle Beamte des gehobenen Dienstes, die bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften tätig sind und die

Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben haben, eine Stellenzulage von 100 Deutsche Mark. Ich bitte den Minister der Justiz, mir zur Durchführung dieser Bestimmungen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Bis zu der noch zu erlassenden Regelung sind die Zulagen unter enger Auslegung der Vorschriften zu zahlen.

10. Zu Art. 2 Nr. 2 Buchst. 1 (neue Gemeinsame Vorschrift Nr. 15)

Nach dem Wortlaut der Vorschrift wird die sogenannte Programmiererzulage nur gewährt, soweit nicht bereits eine Amtszulage oder eine Stellenzulage gezahlt wird. Ich weise darauf hin, daß der Anspruch auf eine Zulage nach Nr. 11 der Gemeinsamen Vorschriften nach dem letzten Satz der GV Nr. 11 ohne Einfluß auf die Zulage nach Nr. 15 GV ist.

11. Allgemeines zu Zulagen nach den Gemeinsamen Vorschriften und den Fußnoten der Besoldungsgruppen

Sind nach bisherigem Recht Tätigkeiten als besondere Leistungen, Funktionen oder Erschwernisse auf Grund des § 22 HBesG oder als Nebentätigkeiten abgegolten worden und werden diese Tätigkeiten nach dem 1. Januar 1970 durch Zulagen oder Höhergruppierungen in der Besoldungsordnung bewertet, so sind die bisherigen Leistungen ab 1. Januar 1970 einzustellen, bzw. auf die Verbesserungen durch das Siebente Besoldungsänderungsgesetz anzurechnen (z. B. die ab 1. Januar 1970 von der GV Nr. 16 erfaßte Tätigkeit als Leiter des Hauptseminars oder Leiter eines fachdidaktischen Seminars).

12. Zahlung der geänderten Bezüge

Den Kassen, die Änderungen des Siebenten Besoldungsänderungsgesetzes für Landesbeamte ohne Einzelkassenanweisung durchführen, wird hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68, Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Die Besoldungskasse Hessen hat den Besoldungsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden mitgeteilt, in welchen Besoldungs- und Versorgungsfällen die Überleitung in das neue Recht auf Grund der Kassenunterlagen von der Besoldungskasse vorgenommen wird. Zu allen übrigen Änderungen sind Einzelkassenanweisungen zu fertigen. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. Mai 1967 — H 2049/H 3001 — S. 25 III A 21 —, wonach die Sollnachweise der Besoldungskasse Hessen von den Besoldungsfestsetzungsbehörden bzw. den Pensionsregelungsbehörden zu prüfen sind, wird hingewiesen.

Zur Vereinfachung des Anweisungsverfahrens bei der Überleitung der Versorgungsbezüge nach den §§ 28 und 29 HBesG auf Grund des neuen Stichtages „1. Januar 1970“ sind Einzelkassenanweisungen nach den Mustern ZBB 6 oder 7 zu verwenden. Dabei wird auf eine Wiederholung der auf den Seiten 1 und 2 dieser Formblätter vorgesehenen Angaben zur Festsetzung der Versorgungsbezüge verzichtet. Soweit im Zuge der Überleitung lediglich eine Stellenzulage mit einem neuen Betrag anzuweisen ist, kann die Kassenanweisung Muster ZBB 4 verwendet werden.

13. Zulagen nach §§ 10 und 25 HBesG sind ggf. neu zu berechnen. Einzelkassenanweisung ist erforderlich.

Wiesbaden, 24. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 51 — P 1500 A — 375
StAnz. 11/1970 S. 565

415

Übertragung von Befugnissen nach dem Reichsheimstättengesetz

Auf Grund des § 36 des Reichsheimstättengesetzes vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1289) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) — im folgenden Gesetz genannt — und der §§ 4, 6 und 53 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) — im folgenden Verordnung genannt — ordne ich folgendes an:

I. Die mir nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes und nach § 12 Abs. 1 und § 42 der Verordnung sowie die mir gemäß § 21 des Gesetzes und der §§ 7, 13, 24 Abs. 3 und 52 der Verordnung zustehenden Befugnisse übertrage ich auf die Regierungspräsidenten.

II. Anträge nach § 4 Abs. 1 der Verordnung sind bei den unter Ziffer I genannten Behörden einzureichen. Auch die Übersendung des im § 6 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Verzeichnisses hat dorthin zu erfolgen.

III. Meine Erlasse vom 9. 10. 1950 (StAnz. S. 433) und vom 27. 8. 1969 (StAnz. S. 1543 — Berichtigung hierzu StAnz. Seite 1581) werden hiermit aufgehoben.

Der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. 7. 1940 (TABl. I S. 432) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 25. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 57 b 22/05 — 5/70
Im Auftrag
gez. Dr. Walter
StAnz. 11/1970 S. 567

416

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Touristen durch Bulgarien für das Jahr 1970

Bezug: Runderlaß vom 27. 1. 1970 (StAnz. S. 239)

Bulgarien hat den Sichtvermerkszwang nur für Touristen aufgehoben.

Absatz 2 des Bezugserlasses muß deshalb richtig lauten:

„Für einen Aufenthalt bis zu 24 Stunden oder für einen länger dauernden Aufenthalt zu anderen als Erholungszwecken sowie für die Durchreise ist weiterhin ein Sichtvermerk erforderlich.“

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 11/1970 S. 567

417

Richtlinien für die Gewährung einer Taucherzulage an Polizeivollzugsbeamte

Auf Grund des § 22 HBesG wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen den als Tauchern eingesetzten Polizeivollzugsbeamten mit Rücksicht auf die besonderen körperlichen Belastungen als lohnsteuerpflichtige Erschwerniszulage eine Taucherzulage gewährt.

1. Personenkreis

- 1.1 Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Taucherzulage
 - a) während der Taucherausbildung,
 - b) nach abgeschlossener Taucherausbildung, wenn sie auf Grund besonderen Auftrages zu Taucherarbeiten herangezogen werden.

2. Höhe der Taucherzulage

- 2.1. Die Taucherzulage beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis 10 m	9,— DM
über 10 m bis 15 m	12,50 DM
- 2.2. Bei Tauchtiefen über 15 m und bei Taucharbeiten unter erschwerten Umständen wird die Taucherzulage auf Antrag besonders festgesetzt.

3. Nachweis der Tauchzeit

- 3.1. Die Tauchzeit ist nach Beendigung der Arbeiten oder der Ausbildungsübungen in das Taucherdienstbuch einzutragen. Der Einheitsführer oder Dienststellenleiter bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Eintragungen.
- 3.2. Als Tauchzeit gilt die Zeit unter der Atemmaske.

4. Berechnung und Zahlung der Taucherzulage

- 4.1. Die Taucherzulage wird nach Stunden berechnet. Dabei werden angefangene Stunden nach Sechstelstunden, angefangene Sechstelstunden voll gerechnet und vergütet.
- 4.2. Die für die Berechnung der Taucherzulage maßgebenden Angaben sind aus dem Taucherdienstbuch in die „Nachweisung über Taucherzulage“ zu übertragen und durch den Einheitsführer oder Dienststellenleiter sachlich festzustellen.

- 4.3. Die Taucherzulage wird auf Grund der „Nachweisung über Taucherzulage“ durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei monatlich nachträglich zusammen mit den Dienstbezügen gezahlt.
- 4.4. Die Taucherzulage ist eine lohnsteuerpflichtige Erschwerniszulage.
- 4.5. Die Taucherzulage ist bei Tit. 422 01 des jeweiligen Polizeikapitels zu buchen.
5. **Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten am 1. März 1970 in Kraft. Mein Erlaß vom 11. Dezember 1964 — IIIa 4 — 8 i 02 — n. v. — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 8 i 02

StAnz. 11/1970 S. 567

418

Richtlinien für die Gewährung einer Fliegerzulage an Polizeivollzugsbeamte

Auf Grund des § 22 HBesG wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen Polizeivollzugsbeamten im Flugdienst zur Abgeltung der durch die erhöhte körperliche und nervliche Inanspruchnahme entstehenden besonderen Aufwendungen als Aufwandsentschädigung eine Fliegerzulage gewährt.

1. Empfängerkreis

1.1. Fliegerzulage erhalten

- a) die planmäßig oder auf besondere Anordnung beim fliegenden Personal der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei eingesetzten Polizeivollzugsbeamten mit abgeschlossener fliegerischer Ausbildung;
- b) die Polizeivollzugsbeamten, die als Beobachter ausgebildet sind und als solche auf Grund dienstlicher Anordnung im Flugdienst eingesetzt werden;
- c) die Polizeivollzugsbeamten, die für eine Verwendung beim fliegenden Personal fliegerisch ausgebildet werden.

2. Flugnachweis

- 2.1. Die einzelnen Flüge sind in das Flugbuch jedes Besatzungsmitgliedes (einschl. der Flugschüler) sowie in das zu den Bordpapieren gehörende Flugreisebuch einzutragen.
- 2.2. Der Leiter der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei hat die Flug- und Flugreisebücher regelmäßig zu überprüfen und ihre Richtigkeit monatlich zu bescheinigen.

3. Höhe der Fliegerzulage

3.1. Die Fliegerzulage beträgt monatlich für

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Hubschrauberführer | 160,— DM |
| b) Bordwarte | 120,— DM |
| c) Flugschüler | 90,— DM |

3.2. Beobachter erhalten

- | | |
|---------------------|----------|
| je Flugstunde | 4,— DM |
| höchstens monatlich | 120,— DM |

Bei Teilen einer Stunde werden Flugstunden bis zu 30 Minuten mit der Zulage für eine halbe Stunde, über 30 Minuten mit der Zulage für eine volle Stunde vergütet.

Die monatliche Gesamtstundenzahl ist durch Zusammenzählen der einzelnen Flugzeiten zu ermitteln und alsdann aufzurunden. Teile bis zur ersten vollen Stunde werden nicht vergütet.

- 3.3. Für denselben Zeitraum darf die Fliegerzulage entweder nur nach Nr. 3.1. oder 3.2. gezahlt werden.
- 3.4. a) Hubschrauberführer ist, wer den vorgeschriebenen „Luftfahrerschein für Berufshubschrauberführer“ besitzt.
b) Bordwarte ist, wer den vorgeschriebenen „Luftfahrerschein für Bordwarte im Bereich des Bundesgrenzschutzes und der Polizei“ besitzt.
c) Beobachter ist, wer mit Erfolg an einem Lehrgang für Beobachter teilgenommen hat.
d) Flugschüler ist, wer sich auf Grund dienstlicher Anordnung in der fliegerischen oder flugtechnischen Ausbildung befindet.

4. Zahlungsweise der Fliegerzulage

- 4.1. Die Fliegerzulage wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Sie wird auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer vorübergehenden anderweitigen dienstlichen Verwendung des Beamten (Teilnahme an Lehrgängen usw.).
- 4.2. Besteht der Anspruch auf die Fliegerzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Fliegerzulage zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Entschädigung des Verstorbenen.
- 4.3. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Fliegerzulage aus anderen als den in Nr. 4.1. bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Nr. 4.1. Satz 1) weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Fliegerzulage gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.
- 4.4. Die Stundenvergütung an Beobachter wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist — sofern nicht der Höchstsatz zu zahlen ist — nach den abgeleisteten Flugstunden zu berechnen.
- 4.5. Die Fliegerzulage gilt als Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes und gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- 4.6. Die Fliegerzulage ist bei Kap. 03 20—422 70 zu buchen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 1970 in Kraft. Mein Erlaß vom 11. Dezember 1964 — III a 4 — 8 i 02 — n. v. — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 8 i 02

StAnz. 11/1970 S. 568

419

Der Hessische Minister der Finanzen

Neue Anschrift und Rufnummer des Staatsbauamts Gießen

Das Staatsbauamt ist ab sofort unter der nachstehenden neuen Anschrift und Rufnummer zu erreichen:

Staatsbauamt Gießen
6300 Gießen/Lahn
Lutherberg 3
Postfach 211 47
Telefon: 3 50 81

Wiesbaden, 25. 2. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 193 — I A 24
StAnz. 11/1970 S. 568

420

Neue Anschrift und Rufnummer des Staatsbauamts Kassel II

Das Staatsbauamt ist ab sofort unter der nachstehenden neuen Anschrift und Rufnummer zu erreichen:

Staatsbauamt Kassel II
3500 Kassel
Wilhelmshöher Allee 273
Telefon: 3 09 36

Wiesbaden, 25. 2. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 193 — I A 24
StAnz. 11/1970 S. 568

421

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;

hier: Änderung der Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1968) vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1803)

Die Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1968) vom 30. Oktober 1968 werden wie folgt geändert:

I. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Begünstigter Personenkreis

(1) Zugunsten von Landesbediensteten, mit deren Verbleib im Dienst des Landes zu rechnen ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wohnungsfürsorgemittel zur Beschaffung von Wohnraum am Dienstort oder in unmittelbarer Nähe des Dienstortes gewährt werden.

(2) Landesbedienstete im Sinne dieser Richtlinien sind die im unmittelbaren Dienst des Landes stehenden vollbeschäftigten Angestellten, Arbeiter, Beamten und Richter, soweit sie Haushaltsvorstand sind. Haushaltsvorstand im Sinne dieser Richtlinien ist, wer nach der Anschauung im täglichen Leben als solcher anzusehen ist. Bei verheirateten Landesbediensteten ist in der Regel davon auszugehen, daß Haushaltsvorstand ist, wer voraussichtlich auf längere Zeit der Meistverdienende ist.

(3) Begünstigt sind

- a) Landesbedienstete, die mangels einer Wohnung Trennungsgeld gemäß der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV —) vom 23. Februar 1966 — GVBl. I S. 38 — in der Fassung vom 1. September 1969 — GVBl. I S. 159 — beziehen oder bei Nichterlangung einer Wohnung beziehen würden, oder
- b) Landesbedienstete, die dem Lande durch den Umzug in Wohnungen, in denen ihnen das Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, die Zahlung von Trennungsschädigung erspart haben, oder
- c) Landesbedienstete, die die Voraussetzungen nach a) und b) nicht erfüllen, aber nicht ausreichend untergebracht sind. Als nicht ausreichend untergebracht kann in der Regel anerkannt werden, wer eine Wohnung innehat, deren Größe unter den in den Wohnungsbindungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung*) festgelegten Obergrenzen liegt, oder eine Wohnung mit unzureichender oder unzumutbarer Ausstattung (insbesondere fehlende sanitäre Anlagen) innehat, oder ohne eigenes Verschulden auf Grund eines Räumungsurteils oder eines gerichtlichen Vergleichs zur Räumung seiner Wohnung verpflichtet ist, oder
- d) alleinstehende Landesbedienstete, wenn sie eine der Voraussetzungen nach a) bis c) erfüllen und länger als 10 Jahre im Dienst des Landes Hessen stehen oder das 35. Lebensjahr vollendet haben, oder
- e) Landesbedienstete, die eine dem Belegungsrecht des Landes unterliegende Mietwohnung in Mehrfamilienhäusern freimachen, wenn die freiwerdende Wohnung für Mieter, die die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllen, geeignet ist und wiederbelegt werden kann (mittelbare Förderung).

(4) Die Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete, die im Rahmen der Tuberkulosehilfe betreut werden, richtet sich nach dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Mai 1965 (StAnz. S. 592) mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 16).

(5) Bei allen Wohnungsfürsorgemaßnahmen sind die besonderen persönlichen und familiären Verhältnisse der Landesbediensteten zu berücksichtigen (z. B. bei Kinderreichen, Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken usw.).

(6) Die geförderten Wohnungen können

- a) versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Landesbediensteten,

*) Zur Zeit gilt Nr. 15 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 in der Fassung vom 25. August 1969 (StAnz. S. 1543).

- b) den Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge von Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Landesdienst ausgeschieden sind, und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen

belassen werden.

(7) Wohnungsfürsorgemittel für Eigentumsmaßnahmen nach Nr. 1 Abs. 1 a) können Landesbediensteten vorbehaltlich Satz 2 nur gewährt werden, wenn sie mindestens 5 Jahre im öffentlichen Dienst gewesen sind. Bei alleinstehenden Landesbediensteten müssen die Voraussetzungen nach Abs. 3 d) erfüllt sein.

(8) Die dienstlichen Belange, insbesondere die Versetzungsmöglichkeit der Beamten, dürfen durch eine Förderung von Eigentumsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Der Beamte hat seiner Beschäftigungsbehörde, der Dienststellenleiter seiner Aufsichtsbehörde, zu erklären, daß durch die zu fördernde Eigentumsmaßnahme seine uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

(9) Wohnungsfürsorgemittel für Eigentumsmaßnahmen können einem Landesbediensteten nicht gewährt werden, wenn er bereits Eigentümer oder Kaufanwärter einer mit Mitteln aus einem öffentlichen Haushalt geförderten Eigentumsmaßnahme ist.

(10) Bestehen Zweifel, ob ein Landesbediensteter zu dem begünstigten Personenkreis zählt, ist der Hessische Minister der Finanzen bei der Entscheidung zu beteiligen.

II. Nr. 36 erhält folgende Fassung:

36. Vorzeitige Rückzahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens und Freistellung von der Wohnungsbindung

(1) Mietwohnungen bleiben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens auf die Dauer von mindestens 20 Jahren zu den im Bewilligungsbescheid und in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen für Landesbedienstete gebunden. Die Freistellung von dieser Bindung und von den festgelegten Bedingungen hat auf ein im Zeitpunkt der Freistellung bestehendes Mietverhältnis keine Wirkung.

(2) Für eigengenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen ist im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens der besondere Erlaß über die Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen in der jeweils geltenden Fassung*) anzuwenden.

Wiesbaden, 10. 2. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/5 a — III B 62

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44/43 — 2700/70
StAnz. 11/1970 S. 569

*) Zur Zeit gilt der gemeinsame Erlaß vom 10. Oktober 1968 über die Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen (StAnz. S. 1698).

422

Erstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Auf Grund der Regelung in § 68 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) vom 23. Dezember 1959 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1970 (GVBl. I S. 100), führe ich die Beteiligung des Personalarats in Angelegenheiten, in denen das Ministerium zur Entscheidung befugte Dienststelle ist, selbst durch, soweit ich nicht im Einzelfall den Leiter der Dienststelle, der der Bedienstete angehört oder bei der er eingestellt werden soll, damit beauftrage. Dies gilt entsprechend für Anträge nach § 60 Abs. 3 HPVG.

Wiesbaden, 20. 2. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1053 A — 1 — I B 31
Im Auftrag
gez. Dr. Hartmann

StAnz. 11/1970 S. 569

423

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Aufbewahrungsfristen für Karteikarten und Akten bei den Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen und Führerscheinstellen

Für die Aufbewahrung von Karteikarten und Akten bei den Zulassungs- und Führerscheinstellen wurden zwischen den obersten Verkehrsbehörden der Länder und dem Bundesminister für Verkehr folgende Fristen vereinbart:

a) Kraftfahrzeugkarteikarten

zu den endgültig aus dem Verkehr gezogenen oder in einen anderen Zulassungsbezirk abgewanderten Fahrzeugen (vgl. Abs. 5 der Dienstanweisung zu § 26 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung): 5 Jahre seit Löschung.

b) Zulassungsakten

zu den unter a) angegebenen Fahrzeugen: 5 Jahre seit Löschung.

c) Führerscheinkarteikarten:

2 Jahre seit dem Tode des Inhabers der Fahrerlaubnis, wenn feststeht, daß dieser verstorben ist, sonst bis zum 85. Jahr nach der Geburt des Inhabers der Fahrerlaubnis.

d) Führerscheinkarten:

Führerscheinkarten ohne belastende Vorgänge, 5 Jahre ab Erteilung der Fahrerlaubnis;

Führerscheinkarten mit Vorgängen, die mit der Verurteilung, Beschränkung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis im Zusammenhang stehen, sind solange wie die Führerscheinkarteikarten aufzubewahren.

Die genannten Fristen gelten als Regel. Im Einzelfall kann eine längere Frist geboten sein.

Der nicht veröffentlichte Runderlaß StVZO 11/63 vom 2. August 1963 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
Abteilung III — Verkehr
StVZO 2/70

StAnz. 11/1970 S. 570

424

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3181 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3181 in der Ortslage Reichlos, Landkreis Lauterbach, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3181 in der Ortslage Reichlos, Landkreis Lauterbach, Reg.-Bez. Darmstadt, neugebaute Straße

von km 11,021 neu = alt
bis km 11,125 neu (= km 11,218 alt) = 0,104 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3181 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3181

von km 11,021 alt = neu
bis km 11,218 alt (= km 11,125 neu) = 0,197 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Reichlos über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 570

425

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3311 a neugebauten Strecken und Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3311 a in der Gemarkung der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3311 a in der Gemarkung der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,485 neu bis km 0,912 neu = 0,427 km
von km 0,044 neu bis km 0,447 neu = 0,403 km
von km 3,876 neu bis km 2,982 neu = 0,894 km

werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3311 a in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3311 a

von km 0,003 alt (= km 10,300 der B 3)
bis km 2,135 alt = 2,132 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Baunatal über (§§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 570

426

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3065 neugebauten Straße in den Gemarkungen Ober-Klingen und Wersau, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3065 in den Gemarkungen Ober-Klingen und Wersau neugebaute Straße

von km 0,006 neu (= km 22,546 der B 38)
bis km 3,193 neu = 3,187 km
einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 38

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3065 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die in der Ortslage Ober-Klingen gelegenen Gemeindestraßen (Mühl- und Neckarstraße)

von km 3,193 neu
bis km 3,329 neu (= km 12,081 der K 116) = 0,136 km
haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt. Sie werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Straßen geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 570

428

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3311 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3311 in der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3311 in der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Reg.-Bez. Kassel, neugebaute Straße

von km 3,926 neu (= km 4,200 alt)
bis km 4,623 neu = 0,697 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3311 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3311

von km 4,200 alt (= km 3,926 neu)
bis km 4,915 alt = 0,715 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Baunatal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 571

427

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3324 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3324 in der Gemarkung Allendorf, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3324 in der Gemarkung Allendorf, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 5,073 neu (= km 5,148 alt)
bis km 5,337 neu = 0,264 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3324 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3324

von km 5,148 alt (= km 5,073 neu)
bis km 5,465 alt = neu = 0,317 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Allendorf über (§§ 5, 43 HStrG).

3. Die in der Ortslage Allendorf verlaufende Gemeindestraße (Brückenstraße)

von km 5,337 neu
bis km 5,465 neu = alt = 0,128 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3324 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 571

429

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3209 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3209 sowie Widmung der neugebauten Anschlußarme der Bundesstraße 8 in der Gemarkung Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3209 in der Gemarkung Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 2,306 neu = alt
bis km 2,769 neu = 0,463 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3209 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3209

von km 2,306 alt = neu
bis km 2,870 alt = 0,564 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 2,357 alt
bis km 2,851 alt = 0,494 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hanau über (§§ 5, 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken

von km 2,306 alt = neu
bis km 2,357 alt = 0,051 km

und
 von km 2,851 alt
 bis km 2,870 alt = 0,019 km
 einschließlich des bisherigen 2. Anschlußarmes

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 eingezogen.

Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3209

von km 2,870 alt bis km 2,903 alt = 0,033 km
 wird Bestandteil der Bundesstraße 8.

4. Die neugebauten Anschlußarme der zweibahnig ausgebauten Bundesstraße 8 an die Neubaustrecke der Landesstraße 3209

von km 2,769 neu bis km 3,219 neu = 0,450 km
 von km 0,082 neu bis km 0,219 neu = 0,137 km
 von km 0,098 neu bis km 0,353 neu = 0,255 km
 von km 0,006 neu bis km 0,268 neu = 0,262 km

erhalten mit Wirkung vom 1. Februar 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteile der Bundesstraße 8 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 571

430

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 27 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 27 in der Gemarkung Rückers, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 27 in der Gemarkung Rückers, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Straßen

von km 97,038 neu (= km 96,767 alt)
 bis km 97,360 neu = 0,322 km
 und

von km 97,710 neu (= km 97,454 alt)
 bis km 98,385 neu (= km 98,182 alt) = 0,675 km

erhalten mit Wirkung vom 1. Februar 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteile der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecken der Bundesstraße 27

a) von km 96,843 alt bis km 96,873 alt = 0,030 km
 und

von km 96,982 alt bis km 97,059 alt = 0,077 km

b) von km 96,777 alt bis km 96,833 alt = 0,056 km
 und

von km 97,528 alt bis km 98,172 alt = 0,644 km

verlieren mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die unter a) genannten Strecken werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecken der Kreisstraße 33 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Hünfeld über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Die unter b) genannten Strecken werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rückers über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecken

von km 96,873 alt bis km 96,982 alt = 0,109 km
 und

von km 97,454 alt bis km 97,528 alt = 0,074 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 eingezogen.

Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

3. Die im Zuge der Kreisstraße 33 verlaufende Gemeindestraße

von km 97,059 bis km 97,418 = 0,359 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 33 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Hünfeld über.

4. Der neugebaute Anschluß der Kreisstraße 33 an die Bundesstraße 27 wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Kreisstraße 33 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen.

5. Die Teilstrecke der Kreisstraße 33

von km 0,011 bis km 0,000 (= km 97,475) = 0,011 km

von km 97,475 bis km 97,422 (= km 97,418) = 0,053 km

wird Teilstrecke der Kreisstraße 32.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 572

431

Widmung einer im Zuge der Bundesstraße 3 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3 in der Gemarkung Albshausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 3 in der Gemarkung Albshausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 72,064 neu = alt
 bis km 72,264 neu (= km 72,273 alt) = 0,200 km

erhält mit Wirkung vom 1. Februar 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3

von km 72,064 alt = neu
 bis km 72,273 alt (= km 72,264 neu) = 0,209 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 72,102 alt bis km 72,211 alt = 0,109 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt

auf die Gemeinde Albshausen über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

b) Die Teilstrecken

von km 72,064 alt = neu
bis km 72,102 alt = 0,038 km
und

von km 72,211 alt
bis km 72,273 alt (= km 72,264 neu) = 0,062 km
sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 eingezogen.

Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 572

432

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3120 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3120 in der Gemarkung Weiher, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3120 in der Gemarkung Weiher, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 1,549 neu (= km 1,552 alt)
bis km 1,732 neu (= km 1,774 alt) = 0,183 km
von km 1,742 neu (= km 1,764 alt)
bis km 1,988 neu (= 2,016 alt) = 0,246 km

werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3120 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3120

a) von km 1,574 alt
bis km 1,764 alt (= km 1,742 neu) = 0,190 km
von km 1,818 alt
bis km 2,016 alt (= km 1,988 neu) = 0,198 km

verlieren mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Weiher über (§ 43 HStrG).

b) von km 1,552 alt (= km 1,549 neu)
bis km 1,574 alt = 0,022 km
von km 1,774 alt
bis km 1,818 = 0,044 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß

§ 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 573

433

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3174 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3174 in der Gemarkung Margrethenhaun, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3174 in der Gemarkung Margrethenhaun, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, neugebaute Straße

von km 5,413 neu (= km 5,400 alt)
bis km 6,100 neu (= km 6,185 alt) = 0,687 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3174 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3174

von km 5,400 alt (= km 5,413 neu)
bis km 6,185 alt (= km 6,100 neu) = 0,785 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 5,885 alt (= km 2,836 der K 6)
bis km 6,121 alt = neu = 0,236 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Fulda über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 5,500 alt bis km 5,885 = 0,385 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Margrethenhaun über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecken

von km 5,400 alt (= km 5,413 neu)
bis km 5,500 alt = 0,100 km
und

von km 6,121 alt = neu
bis km 6,185 alt (= km 6,100 neu) = 0,064 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

3. Der neugebaute Anschluß der Kreisstraße 6 an die Landesstraße 3174 wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 Bestandteil der Kreisstraße 6.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 573

434

Widmung von im Zuge der Landesstraßen 3248 und 3250 neugebauten Straßen und Abstufung der Teilstrecken der bisherigen Landesstraßen 3248 und 3250 in der Ortslage Richelsdorf, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3248 in der Ortslage Richelsdorf, Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 16,180 neu (= km 16,547 alt)
bis km 16,411 neu (= km 16,767 alt) = 0,231 km

und die im Zuge der Landesstraße 3250 neugebaute Straße

von km 15,229 neu (= km 15,227 alt)
bis km 15,287 neu = 0,058 km

einschließlich des zweiten Anschlußarmes

werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3248 bzw. Landesstraße 3250 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3248

von km 16,547 alt (= km 16,180 neu)
bis km 16,767 alt (= km 16,411 neu) = 0,220 km

und die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3250

von km 15,227 alt (= km 15,229 neu)
bis km 15,355 alt = 0,128 km

verlieren mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Richelsdorf über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3248

von km 16,824 alt (= km 16,461 neu)
bis km 16,882 alt = 0,058 km

wird Teilstrecke der Landesstraße 3250.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 574

435

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3040 neugebauten Strecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3040 in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadtteil Königstädten, Landkreis Groß-Gerau, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3040 in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadtteil Königstädten, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 2,744 neu (= km 3,822 alt)
bis km 3,397 neu (= km 21,228 der L 3040 neu)
= 0,653 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3040 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3040

von km 3,822 alt (= km 2,744 neu)
bis km 4,595 alt (= km 20,764 neu) = 0,773 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Rüsselsheim über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der Kreisstraße 159

von km 21,228
bis km 20,764 (= km 4,595 der L 3040 alt) = 0,464 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3040 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 574

436

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3219 neugebauten Straßen und Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3219 in der Gemarkung der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3219 in der Gemarkung der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Straßen

von km 3,005 neu
bis km 3,361 neu (= km 2,962 neu) = 0,356 km

von km 2,962 neu
bis km 3,024 neu (= km 3,440 alt) = 0,062 km

von km 3,518 neu (= km 3,400 alt)
bis km 3,630 neu = alt = 0,112 km

einschließlich der neugebauten Anschlußarme

a) von km 2,008 neu bis km 2,893 neu = 0,885 km

b) von km 0,071 neu bis km 0,463 neu = 0,392 km

c) von km 0,102 neu bis km 0,385 neu = 0,283 km

werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3219 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3219

von km 2,993 alt (= km 3,005 neu)
bis km 3,351 alt = 0,358 km
und
von km 3,440 alt (= km 3,024 neu)
bis km 3,630 alt = neu = 0,190 km

verlieren mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Baunatal über (§ 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3219

von km 3,351 alt bis km 3,400 alt

wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Landesstraße 3311

von km 3,064 neu bis km 3,101 neu.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 574

437

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 80 und der Landesstraße 3238 neugebauten Strecken sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 80 und der Landesstraße 3238 in den Gemarkungen Blickershausen und Gertenbach, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 80 in der Gemarkung Gertenbach, Landkreis Witzenhausen, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 4,985 neu (= km 5,000 alt)
bis km 5,609 neu (= km 0,262 der L 3238 alt) = 0,624 km
von km 5,615 neu (= km 0,252 der L 3238 alt)
bis km 6,769 neu = 1,154 km
einschließlich des neugebauten Anschlusses an die Neubaustrecke der Landesstraße 3238

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 80 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. Aug. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 80

von km 5,000 alt (= km 4,985 neu)
bis km 6,600 = 1,600 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

von km 5,036 alt bis km 5,608 alt = 0,572 km
von km 5,775 alt bis km 6,600 alt = 0,825 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf

die Gemeinde Gertenbach über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

b) Die Teilstrecke

von km 5,608 alt bis km 5,775 alt = 0,167 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über.

c) Die Teilstrecke

von km 5,000 alt bis km 5,036 alt = 0,036 km
ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 eingezogen.

3. Die im Zuge der Landesstraße 3238 in den Gemarkungen Gertenbach und Blickershausen neugebaute Straße

von km 0,179 neu bis km 0,648 neu (= km 0,121 der K 56 alt) = 0,469 km
von km 0,652 neu (= km 0,113 der K 56 alt)
bis 0,900 neu = 0,248 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3238 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3238

von km 0,007 alt
bis km 0,746 alt (= km 0,900 neu) = 0,739 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

aa) von km 0,007 alt
bis km 0,252 alt (= km 5,615 der B 80 neu) = 0,245 km
einschließlich des zweiten Anschlußarmes
und

bb) von km 0,410 alt
bis km 0,746 alt (= km 0,900 neu) = 0,336 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast geht zum gleichen Zeitpunkt für die unter aa) genannte Strecke auf die Gemeinde Gertenbach und für die unter bb) genannte Strecke auf die Gemeinde Blickershausen über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 0,262 alt (= km 5,609 der B 80 neu)
bis km 0,410 alt = 0,148 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung der vorgenannten Strecke gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

5. Die Teilstrecke der Kreisstraße 56

von km 0,009 alt bis km 0,113 alt = 0,104 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Blickershausen über.

6. Die Teilstrecke der Landesstraße 3238

von km 0,252 alt bis km 0,262 alt

wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Bundesstraße 80 neu

von km 5,609 neu bis km 5,615 neu

und die Teilstrecke der Kreisstraße 56

von km 0,113 alt bis km 0,121 alt

wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Landesstraße 3238 neu

von km 0,648 neu bis km 0,652 neu.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht

schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 575

438

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3088 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3088 in der Gemarkung Kleinseelheim, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3088 in der Gemarkung Kleinseelheim, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 8,747 neu (= km 8,758 alt)
bis km 10,510 neu (= km 10,583 alt) = 1,763 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Straße gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3088 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3088

von km 8,758 alt (= km 8,747 neu)
bis km 10,583 alt (= km 10,510 neu) = 1,825 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße (§ 3 Abs. 1 HStrG).

a) Die Teilstrecke

von km 8,758 alt bis km 9,775 alt = 1,017 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Kreisstraße 104 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Marburg über (§§ 5 und 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 9,775 bis km 10,465 alt = 0,690 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Kleinseelheim über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke

von km 10,465 alt
bis km 10,583 alt (= km 10,510 neu) = 0,118 km
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gem. § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV 2 a — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 576

439

Aufstufung von im Zuge der Bundesstraße 43 gelegenen Gemeindestraßen und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 43 in der Ortslage Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der südlichen Richtungsfahrbahn der Bundesstraße 43 in der Ortslage Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufenden Gemeindestraße (Schillerstraße, Fichtestraße, Hegelstraße)

von km 1,400 neu = alt
bis km 3,429 neu (bei km 9,205 der B 43) = 2,029 km

erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 43 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen südlichen Richtungsfahrbahn der Bundesstraße 43

von km 1,399 alt (= km 1,400 alt = neu)
bis km 1,836 alt (bei km 7,212 der B 43) = 0,437 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 576

440

Aufstufung einer im Zuge der Kreisstraße 86 gelegenen Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 86 in der Gemarkung Niederasphe, Ortsteil Untersimtshausen, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Zuge der Kreisstraße 86 in der Gemarkung Niederasphe, Ortsteil Untersimtshausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße

von km 0,296 neu = alt
bis km 0,372 neu (= km 0,390 alt) = 0,076 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 86 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Marburg über.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 86

von km 0,296 alt = neu
bis km 0,390 alt (= km 0,372 neu) = 0,094 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Sie wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Niederasphe über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 576

441

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3214 in der Ortslage Wolfhagen, Landkreis Wolfhagen, Reg.-Bez. Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3214 in der Ortslage Wolfhagen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, verlaufende Gemeindestraße (Worthstraße)

von km 0,031 neu (bei km 29,127 der B 450)
bis km 0,155 neu (= km 0,166 alt) = 0,124 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3214 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgestellten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3214

von km 0,003 alt (bei km 29,345 der B 450)
bis km 0,166 alt (= km 0,155 neu) = 0,163 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Wolfhagen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 577

442

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 392 in der Ortslage Königsberg, Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Darmstadt

Die in der Ortslage Königsberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufende Teilstrecke der Kreisstraße 392

von km 3,324 alt (= km 3,236 neu)
bis km 4,400 alt = 1,076 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Königsberg über (§§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 577

443

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 36 in der Ortslage Manderbach, Dillkreis, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die in der Ortslage Manderbach, Dillkreis, Reg.-Bez. Darmstadt, verlaufenden Teilstrecken der Kreisstraße 36

von km 1,500 alt bis km 1,616 alt = 0,116 km
und

von km 1,776 alt bis km 2,000 alt = 0,234 km

verlieren mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Manderbach über (§ 43 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 36 in der Ortslage Manderbach

von km 1,616 alt bis km 1,766 alt

wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Kreisstraße 49

von km 3,167 bis km 3,317.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 577

444

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 157 in der Gemarkung Annerod, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Teilstrecke der in der Gemarkung Annerod, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufenden Kreisstraße 157

von km 4,201 alt
bis km 4,458 alt = neu = 0,257 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Annerod über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 11/1970 S. 577

445

38. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 6. 2. 1963 (StAnz. S. 278) in der Fassung der 37. Änderung vom 31. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 145) ergeben sich folgende Änderungen:

Zulassungen (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Lfd. Nr. der Zulass.	Name Vorname	geb. am: in:	a) zugel. m. Erl. vom b) vereidigt am	a) Wohnort, Straße b) Niederlas- sungsort, Straße
79	Lorenz, Heinz	15. 8. 1907 Berlin	a) 29. 12. 1969 b) 8. 1. 1970	a) 63 Gießen, Roonstr. 32 b) daselbst
80	Freund, Günter	25. 6. 1936 Verna- Welche- rod	a) 2. 2. 1970 b) 6. 2. 1970	a) 35 Kassel, Holländische Straße 149 b) 35 Kassel, Wei- ßenburgstr. 8

Wiesbaden, 27. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 1 — K 2700 B — 164

StAnz. 11/1970 S. 578

446

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung und der §§ 6 und 27 des Katastergesetzes wird zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster folgendes bestimmt:

§ 1

Das Grundbuchamt teilt Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks sowie Veränderung im Bestandsverzeichnis und in der ersten Abteilung des Grundbuchs nach Maßgabe von XVIII/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)* dem Katasteramt durch Übersendung von Veränderungslisten mit.

* abgedruckt in StAnz. 1970 S. 385

§ 2

(1) Der Vordruck „Veränderungsliste“ ergibt sich aus der Anlage 1. Die Vordrucke werden dem Grundbuchamt von der Katasterbehörde geliefert. Die Anlagen zur Veränderungsliste — Durchschläge der Bekanntmachungen nach § 55 GBO — stellt die Justizverwaltung.

(2) Die Spalten 1 bis 8 des Vordrucks „Veränderungsliste“ sind für die Eintragungen des Grundbuchamtes, Spalte 9 für Eintragungen des Katasteramtes bestimmt. Die Anlagen zur Veränderungsliste werden von dem Grundbuchamt ausgefüllt.

(3) Die Spalten 3 bis 6 („bisherige Eintragsstelle“) können unausgefüllt bleiben, wenn diese Angaben aus den Anlagen hervorgehen.

(4) In Spalte 7 sind in den Fällen freiwilliger Veräußerung der Erwerbspreis für die Liegenschaften (einschl. Gebäude) und der Erwerbspreis für das Zubehör getrennt anzugeben, wenn sie bekannt sind. Ist nur der Gesamtpreis bekannt, so ist er durch beide Unterabteilungen der Spalte durchlaufend anzugeben. Ist in dem Erwerbspreis der Preis für Grundstücke enthalten, die in der Veränderungsliste nicht mit aufgeführt sind, so ist dies in Spalte 8 zu vermerken.

(5) Umfaßt eine Veränderungsliste mehrere Vorgänge, so werden sie durch einen über die ganze Seite laufenden Querschnitt voneinander getrennt.

(6) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Liste und die Anlagen auszufüllen und abzusenden; bei Zweifeln über die Ausfüllung hat er die Weisung des Richters bzw. Rechtspflegers einzuholen.

§ 3

(1) Das Katasteramt prüft die ihm vom Grundbuchamt übersandten Veränderungslisten nebst Anlagen auf die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster und sendet sie gegebenenfalls mit roter Tinte berichtigt, vervollständigt oder

Anlage 1

Grundbuchamt.....

Kreis

Katasteramt

Veränderungsliste

Gemeinde

Grundbuchbezirk.....

Jahrgang 19..... Nr.....

(wird vom Katasteramt ausgefüllt)

Geschäftsstelle des Grundbuchamtes, den

1. Mit Blatt Anlagen*)
an das Katasteramt in
zum Zwecke der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Justiz-ober-inspektor-sekretär-angestellter

Katasteramt, den

2. Mit Blatt Anlagen
zurück an das Amtsgericht (Grundbuchamt) in
nach Vervollständigung (Berichtigung) — in Rot —

Im Auftrag:

Geschäftsstelle des Grundbuchamtes, den

3. Mit Blatt Anlagen
zurück an das Katasteramt in
nach Vervollständigung (Berichtigung) des Grundbuchs.

Justiz-haupt-ober-sekretär-angestellter

*) Als Anlagen sind Durchschläge der Bekanntmachungen nach § 55 der Grundbuchordnung zu verwenden.

§ 7

Die Entscheidung des Grundbuchamtes über die in das Grundbuch zu übernehmenden Veränderungen und Berichtigungen ist durch eine besondere Verfügung zu treffen, die zu den Grundakten zu nehmen ist.

§ 8

(1) Die Bestandsangaben sind in der Weise zu berichtigen, daß das Grundstück mit den neuen Angaben unter einer neuen laufenden Nummer eingetragen wird. § 13 Abs. 1 der Grundbuchverordnung ist entsprechend anzuwenden. Sofern die Übersichtlichkeit des Grundbuchs nicht gefährdet wird, kann die neue Angabe unter oder über der rot zu unterstreichenden bisherigen Angabe eingetragen werden. Soweit die Grundbücher noch nicht nach dem Reichsvordruck geführt sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Von der Berichtigung ist der Eigentümer zu benachrichtigen, wenn sie mit einer Änderung der Flurstücksnummer verbunden ist. In den übrigen Fällen bleibt es dem Grundbuchamt überlassen, die Benachrichtigung des Eigentümers anzuordnen.

§ 9

Dieser Runderlaß tritt am 1. März 1970 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die gemeinsamen Runderlasse vom 8. Mai 1957 (StAnz. S. 478) und 10. Oktober 1967 (StAnz. S. 1514) aufgehoben. Noch vorhandene Vordrucke der Anlagen 2 a, 2 b und 3 des Runderlasses vom 8. Mai 1957 können aufgebraucht werden.

Dieser Erlaß ergeht zugleich namens des Hessischen Ministers der Finanzen.

Abdrucke dieses Erlasses gehen den Katasterbehörden gesondert zu.

Wiesbaden, 19. 2. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
3856 — II/6 — 163

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 4210 A — 9

StAnz. 11/1970 S. 578

*

Anlage 2a

Grundbuchamt
Finanzamt

Kreis
Katasteramt
Nr. des Geschäftsbuchs C, D

Auszug aus dem Veränderungsnachweis

Gemeinde

Grundbuchbezirk

Jahrgang 19 Nr.

zum Zwecke

(Vorausgehende Veränderungsnachweise, deren Inhalt noch nicht oder nur teilweise in das Grundbuch zur Eintragung gelangt ist.

1.) Die in diesem Auszug nachgewiesenen Veränderungen und Berichtigungen sind in das Liegenschaftskataster bereits übernommen. Gegen diesen Auszug kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim obengenannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

2.) Sind in diesem Auszug Teilungsentwürfe oder Vereinigungsentwürfe nachgewiesen, so werden die Veränderungen erst nach der Eintragung in das Grundbuch in das Liegenschaftskataster übernommen. Die Eintragungen im „Neuen Bestand“ sind daher nur vorläufige Angaben. Der Antrag auf Grundbucheintragung ist sobald wie möglich zu stellen. Ist die Eintragung in das Grundbuch nicht bis zum beantragt, ohne daß besondere Hinderungsgründe vorliegen, so wird der Veränderungsnachweis rückgängig gemacht (vgl. § 5 Abs. 2 des Katastergesetzes). Die Kosten einer evtl. Neuaufstellung des Veränderungsnachweises und gegebenenfalls einer erneuten Vermessung sind von den Beteiligten zu tragen.

3. Hinweise für Notar und Grundbuchamt:

a) Dieser Auszug verliert zu dem unter Nr. 2 angegebenen Zeitpunkt seine Gültigkeit, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Eintragung in das Grundbuch (Teilabschreibung) nicht beantragt ist.

b) Soweit in diesem Auszug im „Neuen Bestand“ Zu-Nummern vergeben sind, ist durch Vereinigung (§ 890 Abs. 1 BGB) oder Zuschreibung als Bestandteil (§ 890 Abs. 2 BGB) dafür zu sorgen, daß die nach Maßgabe der „Zusammenstellung der Flurstücke“ zusammengehörenden Trennstücke im Grundbuch als ein einheitliches Grundstück (Flurstück) eingetragen werden. Dasselbe gilt, wenn Teilflächen nach Maßgabe der „Zusammenstellung der Trennstücke zu Besitzstücken“ ein einheitliches Grundstück (Flurstück) bilden sollen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

KF 3 — Auszug aus dem Veränderungsnachweis (Titel)

Erläuterungen

zu Spalte 2 (Grundbuch)

Sofern die zweite Unterspalte Buchstaben enthält, bedeuten diese:

E = Erdbaugrundbuch
H = Reichsheimstätte, Erbbaurechtsheimstätte
W = Wohnungs-, Teileigentums- oder Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch (-erbbaugrundbuch)

zu Spalte 3 (Gemarkung)

Sofern die Spalte 3 Angaben enthält, bedeuten diese:

zu Spalte 6 (Lage)

In der Spalte werden bei Bedarf außer der Lage auch Nutzungsbezeichnungen, wenn diese mehr als drei Buchstaben umfassen, sowie Bruchteile eines Quadratmeters angegeben.

zu Spalte 7 (Nutzungsart)

in der ersten Unterspalte bedeuten:

A = Ackerland	Hfr = Hofraum*)
Abl = Abbau land	Hpf = Hopfenpflanzung
AGR = Acker-Grünland	Hu = Hutung
Bgl = Bahngelände	LH = Laubwald
Bpl = Bauplatz	LNH = Mischwald
Btr = Betriebsgelände	Mo = Moor
G = Gartenland	NH = Nadelwald
Gbf = Gebäudefläche*)	Pl = Platz
Ger = Gerüstland	S = Straße
Gh = Gehölz	Str = Streuwiese
Gr = Grünland	U = Unland
GrA = Grünland-Acker	W = Wiese
H = Wald (Holzung)	Wa = Wasserfläche
Hei = Heide	Weq = Wegfläche
Hf = Hof- und Gebäudefläche	Wq = Weingarten

*) Auslaufende Bezeichnung

In der zweiten Unterspalte sind Nutzungsbesonderheiten angegeben, es bedeuten:

1 = Obstanlage	5 = Str I
2 = Neukultur	6 = Str II
3 = Weingarten	7 = Str III
4 = Korbweiden	8 = Hack

zu Spalte 9 (Bodenklasse)

Sofern Bodenart und Entstehung durch Buchstaben wiedergegeben sind, bedeuten diese:

S = Sand	T = Ton
Sl = anlehmiger Sand	D = Diluvialboden
IS = lehmiger Sand	Lö = Lössboden
SL = stark lehmiger Sand	Al = Alluvial-(Schwemm-land-)boden
sL = sandiger Lehm	V = Verwitterungsboden
L = Lehm	Vq = Trümmer- oder Gesteinsboden
LT = schwerer Lehm	

Wenn in Spalte 9 Schlüsselzahlen angegeben sind, ergibt sich deren Bedeutung aus nachstehender Übersicht:

Schlüsselzahlen für die Bodenklassen											
1. Stelle	Kulturart A	Gr	2. Stelle	Kulturart A	Gr	3. Stelle	Kulturart A	Gr	4. Stelle	Kulturart A	Gr
1	S	S	1	1		1	D		1		1
2	Sl		2	2		2	Al		2		2
3	IS	IS	3	3		3	Lö		3		3
4	sL		4	4		4	V		4		4
5	SL		5	5		5	Vg		5		5
6	L	L	6	6		6		a	6		6
7	LT		7	7		7		b	7		7
8	T	T	8		I	8		c	8		8
9	Mo	Mo	9		II	9		d	9		9
			0		III	0	s. unten *)		0	kein Zusatz	s.u. *)
	Bodenart		Zustandsstufe	Bodenstufe		Entstehungsart	Klima		Zusatz -g-	Wasser	
Beispiele											
6310 = L3 D (Ackerland)											
8073 = TIII b3 (Grünland)											
*) Besonderheiten											
				Ackerland				Grünland			
				Stelle				Stelle			
				1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
Moorböden				9	—	0	0				
Neukulturen (NK)				—	—	0	0	—	0	0	9

Anlage 2b

Gemeinde

Grundbuchbezirk

LiegB Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Nummer des Flurstücks		Lage	Nutzungsart	Fläche des Flurstücks in qm	Boden-Klasse	Wertzahl	Erfrage-messzahl
				der Flur	des Flurstücks						
1											
Hinweis: Den Eintragungen in diesem Einlageblatt sind die Überschriften "Alter Bestand" bzw. "Neuer Bestand" - ggf. nach Abteilungen getrennt - voranzustellen (z.B. Stempelabdruck).											
Beispiel:											
Abteilung 1											
Alter Bestand											
...											
Neuer Bestand											
...											
Abteilung 2											
Alter Bestand											
...											
Neuer Bestand											
...											
Abteilung 3											
Alter Bestand											
...											
Neuer Bestand											
...											

KB 7E

Katastranzug (Einlageblatt)

Anlage 3

Katastramt

An das Amtsgericht (Grundbuchamt)

den

Veränderungsmittellung

Gemeinde

Grundbuchbezirk

Jahrgang 19

Nr.

zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs infolge Veränderungen in der Nutzungs(Wirtschafts-)art — in der Lagebezeichnung*).

LiegB Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Nummer des Flurstücks		Lage	Nutzungsart	Fläche des Flurstücks in qm	
				der Flur	des Flurstücks			a	qm
1									

KB 6 — Veränderungsmittellung

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Fortsetzung Rückseite

Anlage 3 (Rückseite)

LiegB Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Nummer des Flurstücks		Lage	Nutzungsart	Fläche des Flurstücks in qm	
				der Flur	des Flurstücks			a	qm
1									

Die für Nutzungsarten (Spalte 7) verwendeten Abkürzungen bedeuten:

A = Ackerland

AbI = Abbauland

AGr = Acker-Grünland

Bgl = Baugelände

Btr = Betriebsgelände

G = Gartenland

Gbf = Gebäudefläche*)

Ger = Geringsland

Gh = Gehölz

Gr = Grünland

GRA = Grünland-Acker

H = Wald (Holzung)

Hef = Heide

Hfr = Hof- und Gebäudeläche

Hpf = Hopfenpflanzung

Hu = Hutung

LH = Laubwald

LNH = Mischwald

Mo = Moor

NH = Nadelwald

Pl = Platz

S = Straße

Str = Streuwiese

U = Unland

W = Wiese

Wa = Wasserfläche

Weg = Wegefläche

Wg = Weingarten

*) Auslaufende Bezeichnung

447

Der Hessische Sozialminister

Einreichung von Vorschlägen für die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Landesausschuß für Berufsbildung

Der nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) bei der Landesregierung zu errichtende Landesausschuß für Berufsbildung besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden zusammen.

Die Geschäfte des Landesausschusses werden vom Hessischen Sozialminister geführt.

Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Hessischen Landesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen.

Vorschlagsberechtigt für die Beauftragten der Arbeitgeber im Landesausschuß sind die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmensverbände. Für die Beauftragten der Arbeitnehmer sind die auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vorschlagsberechtigt.

Vorschläge für die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind bis zum 15. April 1970 bei dem Hessischen Sozialminister, 62 Wiesbaden, Adolfsallee 53, schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 3. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I A 2 — 2507

StAnz. 11/1970 S. 582

448

Bemessung des Unterhaltsbeitrages nach § 26 BVG auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KfursV;

hier: Allgemeine Zustimmung zur Gewährung von Härteausgleichen nach § 89 Abs. 2 BVG

In einigen Einrichtungen der Berufsförderung sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom 1. 1. 1970 an nicht unerheblich erhöht worden. So hat beispielsweise das Berufsförderungswerk Heidelberg ab 1. 1. 1970 die Kosten für jeden Anwesenheitstag von bisher 10 DM auf 14 DM angehoben. Andere Einrichtungen werden im Laufe des Jahres eine Kostenanhebung vornehmen. Durch solche Kostensteigerungen können unter Umständen jene Beschädigten in unzumutbarer Weise betroffen werden, deren Unterhaltsbeitrag auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KfursV bemessen wird, ohne daß § 18 KfursV eine Möglichkeit der Abhilfe bieten würde.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat daher gemäß § 89 Abs. 2 BVG allgemein zugestimmt, daß Beschädigten, deren Unterhaltsbeitrag auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KfursV bemessen wird, ab 1. 1. 1970 ein Härteausgleich in Höhe des Betrages gewährt wird, der den Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung von 10 DM übersteigt.

Wiesbaden, 13. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 2 a — 51 g 14

StAnz. 11/1970 S. 582

449

Vorsorgeuntersuchungen auf angeborene Stoffwechselerkrankungen;

hier: Erfassung der hausentbundenen Neugeborenen

Bezug: Mein Erlaß vom 8. 4. 1969 Az.: III A 8 — 18 h 08/09

Die Früherfassung angeborener Stoffwechselerkrankungen bei klinikentbundenen Neugeborenen nach dem Guthrie-Test ist seit dem 1. 4. 1969 Bestandteil des Gesundheitsvorsorgeprogrammes des Landes Hessen. Die hausentbundenen Neugeborenen wurden im Rahmen einer Modellaktion in acht Kreisen des Rhein-Main-Gebietes vom 1. 9. 1964 bis 30. 4. 1969 nach der Ferrichlorid-Methode erfaßt. Diese Methode hat sich jedoch nur als wenig wirksam erwiesen, so daß in den Kreisen, die in die Modellaktion seit September 1964 einbezogen waren, die hausentbundenen Neugeborenen seit dem 1. 5. 1969 ebenfalls mittels Guthrie-Test erfaßt werden. Die dazu erforderliche Blutentnahme erfolgt durch Hebammen, nachdem für ihre Mitwirkung an diesem Vorsorgeprogramm die dazu notwendige Rechtsgrundlage in Form der Zweiten Ver-

ordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen vom 13. 3. 1969 (GVBl. I S. 34) geschaffen worden ist. Gemäß § 29 Abs. 3 a. a. O. hat die Hebamme unter Aufsicht und nach Anweisung des Amtsarztes am Ende der ersten Lebenswoche des Neugeborenen einige Blutropfen aus der Ferse zu entnehmen, auf Spezial-Filterpapier zu fixieren und der zuständigen Untersuchungsstelle zu übersenden. Die Blutentnahme darf nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten des Neugeborenen zuvor eingewilligt haben.

Durch Erlaß vom 8. 4. 1969 habe ich das Untersuchungsverfahren bei hausentbundenen Neugeborenen unter Anwendung des Guthrie-Tests auf die erwähnten Kreise des Rhein-Main-Gebiets beschränkt, um auch insoweit zunächst Erfahrungen mit der Blutentnahme durch Hebammen zu sammeln. Nachdem in diesen Kreisen insoweit nichts Nachtelliges bekanntgeworden ist, gebe ich dieses Untersuchungsverfahren zur Einführung im gesamten Landesbereich frei. Mein Erlaß vom 8. 4. 1969 wird hiermit aufgehoben.

Die Blutentnahmetechnik sollte den Hebammen gelegentlich von Hebammen-Dienstversammlungen demonstriert werden. Als zweckmäßig hat sich eine solche Demonstration auf einer Säuglingsstation erwiesen. Dabei sollte jede der in Frage kommenden Hebammen den Fersenstich zumindest einmal vorgeführt haben.

Aus gegebenem Anlaß weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, daß die Mitwirkung der Hebammen bei diesen Vorsorgeuntersuchungen ausschließlich auf die hausentbundenen Neugeborenen beschränkt ist. Die Veranlassung der Blutentnahme bei in Belegkrankenhäusern entbundenen Neugeborenen hingegen obliegt dem verantwortlichen Arzt und ist Bestandteil der stationären Versorgung des Neugeborenen.

Mit der Durchführung der Untersuchung auf angeborene Stoffwechselerkrankungen sind

a) das Staatliche Medizinal-Untersuchungsamt Dillenburg und

b) das Zentrallabor am Städt. Krankenhaus Frankfurt/Main-Höchst

beauftragt.

Ihre Einzugsbereiche sind:

Zu a): Der gesamte Regierungsbezirk Kassel; aus dem Regierungsbezirk Darmstadt die Kreise Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Dillkreis, Friedberg, Gießen Stadt und Land, Limburg, Oberlahn, Usingen, Wetzlar.

Zu b): Aus dem Regierungsbezirk Darmstadt die Kreise Bergstraße, Darmstadt Stadt und Land, Dieburg, Erbach, Frankfurt, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau Stadt und Land, Lauterbach, Main-Taunus, Obertaunus, Offenbach Stadt und Land, Rheingau, Schlüchtern, Unter-taunus, Wiesbaden.

Das notwendige Material, bestehend aus Spezialfilterpapier-Blutprobenkarte, Polyäthyl-Hülle, adressiertem Briefumschlag sowie Lanzette zur Blutentnahme, wird von den Untersuchungsstellen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den Abruf des Bedarfs innerhalb des Kreisgebiets ist das jeweils zuständige Gesundheitsamt verantwortlich.

Eine Erstausrüstung an Lanzetten wird aus Landesmitteln beschafft. Eine größere Anzahl davon wird allen Gesundheitsämtern demnächst gesondert zur Verfügung gestellt. Ferner erhalten alle Gesundheitsämter von hier eine Arbeitsanleitung für Hebammen und von der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung, Marburg, eine größere Anzahl Handzettel zur Ausgabe an Eltern mit Informationen über Sinn und Zweck der Vorsorgeuntersuchung.

Die Hebammen erhalten aus Landesmitteln für jede nachgewiesene Blutentnahme eine Fallvergütung von 3,80 DM und für Portoauslagen 0,30 DM. Die Organisation und Abrechnung dieses Vorsorgeprogrammes liegt in Händen des Amtsarztes. Die Träger der Gesundheitsämter verauslagen die entstandenen Kosten und fordern sie bei mir zur Erstattung an.

Wiesbaden, 6. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
III B 2 — 18 h 08/09

StAnz. 11/1970 S. 582

450

Landeseinheitlicher Schulgesundheitsbogen

Zeitgemäße, dem Stand der wissenschaftlichen Entwicklung angepaßte Forderungen an die Leistungen des jugendärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter haben es notwendig gemacht, das Untersuchungsverfahren bei Schulkindern zu verbessern. Hierzu stand eine Gruppe erfahrener Jugendärzte der Gesundheitsämter beratend zur Verfügung. Als Ergebnis dieser Beratungen ist ein Mindestprogramm entworfen worden, das den genannten Anforderungen genügt. Darüber hinaus besteht Gelegenheit, in entsprechenden Einzelfällen das Untersuchungsverfahren individuell zu erweitern bzw. zu ergänzen.

Der hierfür festgelegte Schuluntersuchungsbogen bildet die Grundlage für diese jugendärztlichen Untersuchungen und ist zugleich Voraussetzung für einen gleichmäßigen Leistungsstandard der Gesundheitsämter. Der Untersuchungsbogen ist in seinen Einzelheiten auf die Arbeitsmethoden der Jugendärzte abgestimmt und eignet sich für eine zentrale Dokumentation der jugendärztlichen Untersuchungsbefunde. Nicht zuletzt sehe ich hierin eine wesentliche Entlastung der Verwaltungsarbeit in den Gesundheitsämtern.

Der Schuluntersuchungsbogen und der damit festgelegte Untersuchungsumfang wird Bestandteil der gemäß § 42 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 87) zu erlassenden Richtlinien zur Durchführung der Schulgesundheitspflege in Hessen. Seine Anwendung wird deshalb schon jetzt für die Einschulungsuntersuchungen des Schuljahres 1970/71 empfohlen.

Dem Schulgesundheitsbogen liegen an:

- a) Dokumentationsblätter (n. v.)
- b) Elternfragebogen
(als Muster zur eigenen Verwendung)
- c) Erläuterungen allgemeiner Teil (n. v.)
- d) Erläuterungen Anamnese (n. v.)
- e) Erläuterungen Befunde
(als vorläufiger Entwurf — n. v.)
- f) Namensschlüssel (n. v.)
- g) Kreisschlüsselverzeichnis (n. v.).

Der landeseinheitliche Schulgesundheitsbogen ist in die Vordrucksammlung der Landesbeschaffungsstelle Hessen einbezogen worden. Der Schulgesundheitsbogen für Knaben (blau) trägt die Vordrucknummer 8.126 LBSt. 2.70; der Schulgesundheitsbogen für Mädchen (rot) hat die Vordrucknummer 8.127 LBSt. 2.70.

Das Dokumentationsblatt „Hör- und Sehbefunde“ hat die Nummer 8.128 LBSt. 2.70, das Dokumentationsblatt „allgemeine Befunde“ die Nummer 8.129 LBSt. 2.70. Die jeweils benötigte Anzahl dieser Vordrucke kann unter Angabe der erwähnten Nummern direkt und auf eigene Rechnung von der Landesbeschaffungsstelle Hessen, 62 Wiesbaden, Humboldtstraße 14, bezogen werden. Den ersten Abrufen sollte der Bedarf für die anstehenden Schulanfängeruntersuchungen 1970 zugrunde gelegt werden.

Auch künftig soll nur der jeweilige Jahresbedarf bestellt werden, da die vorgedruckten Kennziffern auf den Schulgesundheitsbogen auf Kalenderjahre abgestimmt sind.

Die bei der Untersuchung anfallenden Dokumentationsblätter sind vorläufig bei den Gesundheitsämtern zu sammeln und erst auf entsprechende Mitteilung dem Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37, zur zentralen Auswertung zuzuleiten. Die Ergebnisse dieser zentralen Auswertung werden den Gesundheitsämtern zu gegebener Zeit bekanntgegeben und ersetzen in Zukunft in diesem Teil den Jahresgesundheitsbericht.

Wiesbaden, 20. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
III B 2 — 18 h 12/07

StAnz. 11/1970 S. 583

(Gesundheitsamt)

Sehr geehrte Eltern!

Für Ihr Kind
findet am um Uhr
in

die jugendärztliche Untersuchung zur Vorbereitung des Schulbesuchs statt.

Die Beurteilung des Gesundheitszustandes Ihres Kindes können Sie durch eine sorgfältige Beantwortung umstehender Fragen wesentlich unterstützen. Da die Angaben nur für den Arzt bestimmt sind, rechnen wir auf Ihre verständnisvolle Mithilfe.

Bringen Sie bitte am Untersuchungstag außer diesem ausgefüllten Fragebogen auch das Impfbuch Ihres Kindes mit.

Bitte überlegen Sie, was der Jugendarzt außer den gestellten Fragen sonst noch über Ihr Kind wissen sollte.

Hochachtungsvoll

.....
(Schule)

Angaben für den Jugendarzt

Kind:
Name Vorname Geb.Tag Geb.Ort

Vater:
Name Vorname Geb.Tag Beruf Krankenkasse

Mutter:
Geb.Name Vorname Geb.Tag erwerbstätig ja/nein*

Wohnort:
(Straße)

Zahl der Geschwister (mit Geb.Jahr): 1. 19.... 2. 19.... 3. 19....
5. 19.... 6. 19.... 7. 19....

Zahl der Wohnräume in abgeschlossener Wohnung Einfamilienhaus*....

Zahl der darin lebenden Personen (einschl. Großeltern Onkel Tante
Untermieter *)

In der Familie aufgetretene Krankheiten*

chron. Lungenkrankheiten	Asthma	angeb. Fehlbildungen
Gelenkrheumatismus	Zuckerkrankheit	schwere Seh- oder Hörstörungen
Gelbsucht	Gemütskrankheiten	

Die Geburt des Kindes * (Mehrlingsgeburt? ja ☐ nein ☐)

normal	mit Komplikationen	oder operativem Eingriff
Frühgeburt	Übertragung	Fehlbildungen Gedeinstörungen

Mit wieviel Jahren (J) oder Monaten (Mo) hat das Kind folgendes erreicht:

frei sitzen J/Mo* frei laufen J/Mo*
bewußt sprechen J/Mo* völlig sauber J/Mo*

Welche Krankheiten hatte das Kind einschl. Operationen?*

Masern	Keuchhusten	Gelbsucht
Chorioninfektionen	Caumen- oder Rachenmandeloperationen	
Bruchoperationen	Unfallfolgen	sonstige Infektionskrankheiten
Hirn- oder Hirnhautentzündungen		

Besonderheiten oder Entwicklungsstörungen des Kindes:*

Krämpfe	Schlafstörungen	Bettwässen	Linkshändigkeit	Kopfschmerzen
Leibschmerzen	Erbrechen	Schwindelanfälle	Nesselfieber	Heuschnupfen
Asthma	Ekzem	Halsentzündungen	Erkältungsneigung	Sehstörungen
Hörstörungen	Sprachstörungen	sonstiges	(bitte näher ausführen)	

Weitere wichtige Angaben:

(* Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

1. Sehstest (R 5-Gerät) Datum

SchülerNr. ☐ ohne ☐ mit Brillen

Siefern vorhanden, immer mit Brillen prüfen!

1	rechtes Auge	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
2	linkes Auge	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
3		Nr.	0	1	2	3	4

4	rechtes Auge	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
5	linkes Auge	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
6		Nr.	0	1	2	3	4

2. Sehstest (R 5-Gerät) Datum

SchülerNr. ☐ ohne ☐ mit Brillen

Siefern vorhanden, immer mit Brillen prüfen!

1	rechtes Auge	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
2	linkes Auge	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
3		Nr.	0	1	2	3	4

4	rechtes Auge	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
5	linkes Auge	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
6		Nr.	0	1	2	3	4

1. Hörtest (R 5-Gerät) Datum

SchülerNr. ☐ ohne ☐ mit Brillen

Siefern vorhanden, immer mit Brillen prüfen!

1	rechtes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
2	linkes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
3		Nr.	0	1	2	3	4

4	rechtes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
5	linkes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
6		Nr.	0	1	2	3	4

2. Hörtest (R 5-Gerät) Datum

SchülerNr. ☐ ohne ☐ mit Brillen

Siefern vorhanden, immer mit Brillen prüfen!

1	rechtes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
2	linkes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
3		Nr.	0	1	2	3	4

4	rechtes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
5	linkes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
6		Nr.	0	1	2	3	4

1. Hörtest (R 5-Gerät) Datum

SchülerNr. ☐ ohne ☐ mit Brillen

Siefern vorhanden, immer mit Brillen prüfen!

1	rechtes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
2	linkes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
3		Nr.	0	1	2	3	4

4	rechtes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
5	linkes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
6		Nr.	0	1	2	3	4

2. Hörtest (R 5-Gerät) Datum

SchülerNr. ☐ ohne ☐ mit Brillen

Siefern vorhanden, immer mit Brillen prüfen!

1	rechtes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
2	linkes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
3		Nr.	0	1	2	3	4

4	rechtes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
5	linkes Ohr	Fern <0.15	0.15	0.3	0.5	0.7	1.0
6		Nr.	0	1	2	3	4

451

Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 7. Oktober 1969 (GVBl. I S. 195);

hier: Durchführung der Heimverordnung

Gemeinsamer Runderlaß

Am 1. Januar 1970 tritt die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung — HeimVO —) vom 7. Oktober 1969 (GVBl. I S. 195*) in Kraft. Zur Durchführung der Verordnung wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Zu Abschnitt I — Allgemeines

1. Nach § 1 Satz 1 gilt die Verordnung für den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit diese Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen.
- 1.1 Altenheim ist ein Heim, in dem — keiner dauernden Aufsicht oder Pflege bedürftige — alte Menschen, ohne einen eigenen Haushalt zu führen, versorgt und betreut werden.
- 1.2 Altenwohnheim ist ein Heim, in dem alte Menschen einen noch überwiegend selbständigen Haushalt führen können, mit über übliche Vermieterleistungen hinausgehenden altersgerechten Leistungen oder Einrichtungen (z. B. Unterhaltung von Tages- und sonstigen Gemeinschaftsräumen).
- 1.3 Pflegeheim ist ein Heim, in dem Menschen versorgt und wegen ihrer Gebrechen dauernd beaufsichtigt oder gepflegt werden. Eine ärztliche Versorgung ändert den Charakter als Pflegeheim nicht, es sei denn, daß die ärzt-

*) Diese Verordnung wird im folgenden nur mit ihren Paragraphen zitiert.

liche Betreuung im Vordergrund steht. Deshalb fallen nicht unter die Verordnung klinikähnliche oder Kur-
einrichtungen, Erholungsheime u. dgl., deren Zweck nicht dauernde Aufsicht oder Pflege, sondern die Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit bei vorübergehendem Aufenthalt ist.

- 1.4 Einrichtungen ohne Heimcharakter unterliegen nicht der Verordnung. Ob eine Einrichtung ein Heim im Sinne der Verordnung darstellt, ist u. a. nach dem Umfang der Leistungen zu beurteilen, die zu üblichen Vermieterleistungen hinzutreten und damit eine Abgrenzung zur gewerblichen Vermietung ermöglichen. Daneben wird es auch auf eine gewisse Größe des Betriebs ankommen, wobei grundsätzlich von der Aufnahme von mindestens sechs Personen zu den genannten Zwecken auszugehen ist.
2. § 1 Satz 2 nimmt vom Anwendungsbereich der Verordnung aus:
- 2.1 Anstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung, auch wenn Personen infolge körperlicher oder sonstiger Gebrechen ständig beaufsichtigt oder gepflegt werden. Wegen des Begriffs der Krankenanstalt wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. 2. 1967, DÖV 1967 S. 495, hingewiesen, wonach sich diese Anstalten neben sonstigen Kriterien von Alten- und Pflegeheimen insbesondere dadurch unterscheiden, daß sie dazu bestimmt sind, Personen zur ärztlichen Betreuung in der Anstalt selbst aufzunehmen. Bei diesen erlaubnispflichtigen Anstalten ist es Sache der Erlaubnisbehörde, die im Einzelfall erforderlichen Regelungen im Rahmen der §§ 30, 49 und 53 der Gewerbeordnung zu treffen.
- 2.2 Heime, die nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Heimaufsicht unterliegen, auch wenn alle sonstigen Merkmale eines gewerbsmäßig betriebenen Pflegeheims erfüllt sind. Der Betrieb dieser Heime unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und den auf ihm beruhenden Vorschriften.

Zu Abschnitt II — Mindestanforderungen an die Räume

3. Die §§ 2 bis 7 enthalten Mindestanforderungen an die Räume in gesundheitlicher Beziehung. Diese Vorschriften gelten für alle der Verordnung unterliegenden Heime, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt, z. B. baurechtliche Anforderungen an Wohnräume, Vorschriften im Interesse des Arbeitsschutzes und solche auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts.
4. Als den Bedürfnissen der Heimbewohner angepaßte Raumtemperatur (§ 5) ist in der Regel eine solche von 22° C anzusehen.

Zu Abschnitt III — Mindestanforderungen für die im Betrieb Beschäftigten

5. § 8 enthält besondere, strafbewehrte (§ 15) und mit Verwaltungszwang durchsetzbare Pflichten des Gewerbetreibenden hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern. Hiervon bleiben auf anderen Rechtsvorschriften (z. B. auf dem Bundes-Seuchengesetz) beruhende Beschränkungen der Beschäftigung u. dgl. unberührt, deren Nichtbeachtung ebenfalls die Annahme der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden rechtfertigen und eine Gefährdung der in § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Rechtsgüter mit sich bringen kann.
6. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Heimbewohner verpflichtet § 8 Abs. 1 den Gewerbetreibenden, im Zusammenhang mit dem Betrieb des Heimes nur solche Personen zu beschäftigen, die die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, d. h. die Gewähr für die ordnungsmäßige Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten. Der Gewerbetreibende muß sich in dem ihm zumutbaren Rahmen (z. B. durch das Verlangen auf Vorlage bisheriger Zeugnisse sowie erforderlichenfalls Erkundigungen beim bisherigen Arbeitgeber) vergewissern, ob Umstände gegen die Zuverlässigkeit sprechen, und er muß unverzüglich die Weiterbeschäftigung im Heim unterlassen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen. Art und Maß der erforderlichen Zuverlässigkeit richten sich hierbei nach Art und Inhalt der dem Beschäftigten übertragenen Aufgaben sowie nach dem Schutzzweck der Vorschrift, insbesondere ge-

genüber Gefahren für körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Sittlichkeit, Eigentum und Vermögen der Heimbewohner.

7. Hinsichtlich der Zahl der in Alten- und Pflegeheimen Beschäftigten (§ 8 Abs. 2) ist im Zweifel auf die sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 ergebenden vertraglichen Verpflichtungen sowie auf den im Einzelfall gegebenen Grad der infolge von Gebrechen oder Alters notwendigen Betreuung- und Versorgungsbedürftigkeit der Heimbewohner abzustellen.
8. Ausgebildete Pflegekräfte im Sinne des § 8 Abs. 3 sind Krankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpflegehelfer und -helferinnen sowie geprüfte Altenpfleger und Altenpflegerinnen. Ob bei Fehlen dieser Voraussetzungen eine besondere Erfahrung in der Pflege vorliegt, muß nach Art und Dauer des bisherigen Berufsweges (vgl. hierzu auch § 10 Abs. 2 Nr. 5) sowie nach Art und Ausmaß der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner beurteilt werden.

Zu Abschnitt IV — Abweichung von Mindestanforderungen

9. Die Zulassung von Abweichungen nach § 9 setzt neben einem entsprechenden Antrag des Gewerbetreibenden voraus, daß einer der in § 9 Nr. 1 und 2 genannten Ausnahmegründe vorliegt.
- 9.1 Gründe des öffentlichen Interesses (§ 9 Nr. 1) können sich nur aus Gemeinschaftsinteressen, nicht aber aus Individualinteressen ergeben. Die Zulassung von Abweichungen nach § 9 Nr. 1 kann insbesondere erforderlich sein, wenn das Gemeinwohl zwingend die Heimunterbringung des in Betracht kommenden Personenkreises erfordert, keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten in den Mindestanforderungen der Verordnung entsprechenden Einrichtungen bestehen und deshalb eine Abweichung in Kauf genommen werden muß, um notstandsähnliche Schwierigkeiten zu beseitigen; hierbei dürfen aber die schutzwürdigen Interessen des unterzubringenden Personenkreises nicht außer acht gelassen werden.
- 9.2 Ein erheblicher finanzieller Aufwand zur Erfüllung der Mindestanforderungen ist für sich allein noch keine unzumutbare Belastung im Sinne des § 9 Nr. 2. Es kommt vielmehr darauf an, ob sich bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (z. B. Zuschnitt des Heimes, Höhe des Aufwandes für die jeweilige Maßnahme, Vermögenslage des Gewerbetreibenden, Höhe des von den Heimbewohnern verlangten Entgelts) ergibt, daß die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung außerdem mit den Belangen der Heimbewohner vereinbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, ob es sich um ein bei Inkrafttreten der Verordnung schon errichtetes Heim handelt und der entstehende Mehraufwand außer Verhältnis zu bereits abgeschlossenen Unterbringungsverträgen mit den hierfür vereinbarten Entgelten steht oder ob sich der Gewerbetreibende vor der Errichtung des Heimes und dem Abschluß von Verträgen auf diese Anforderungen einstellen mußte, weil entweder die Verordnung bereits erlassen war oder er bei sachgerechter Erfüllung seiner Verpflichtungen diese Maßnahmen ohnehin hätte treffen müssen.
10. Liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor, so liegt es im pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörde, in welchem Ausmaß sie dem Antrag entspricht und von der ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch macht. Da § 9 nur die Zulassung von der Erfüllung „einzelner“ der in den §§ 2 bis 7, 8 Abs. 2 und 3 bestimmten Mindestanforderungen zum Gegenstand hat, ist es unzulässig, eine allgemeine Abweichung für alle Anforderungen zuzulassen. Vielmehr muß für jede einzelne Mindestanforderung geprüft werden, ob eine Ausnahme in Betracht kommt. Sind mehrere Ausnahmen beantragt und ergibt die Prüfung, daß der Ausnahmegrund schon entfällt, wenn nur einem Teil des Antrags stattgegeben wird (z. B. weil nur die Erfüllung aller in Rede stehenden Mindestanforderungen zu einer unzumutbaren Gesamtbelastung führen würde), so sind im Zweifel die Abweichungen zuzulassen, die nach Lage des Falles am besten mit den Interessen der Heimbewohner vereinbar sind. Inhaltliche Beschränkungen der Zulassung, die mit den Zwecken der Verordnung übereinstimmen, sind statthaft. Deshalb werden in Fällen, in denen sich die Verhältnisse, auf denen

die Ausnahmezulassung beruht, in der Zukunft ändern können, in der Regel nur solche auf Zeit in Betracht kommen, wobei im Zweifel der (gegebenenfalls wiederholt) befristeten Zulassung der Vorzug vor einer solchen auf Widerruf zu geben ist. Auf diesem Weg kann auch bei bereits vorhandenen Heimen selbst bei Vorliegen schwieriger Verhältnisse die allmähliche Erfüllung aller Mindestanforderungen erreicht werden.

- 10.1 Bei Heimen, in denen alle Heimbewohner Einbettzimmer haben, ist auf Antrag eine Ausnahme von § 2 Satz 3 (Absonderungsraum) unter der auflösenden Bedingung zuzulassen, daß die Ausnahmegewilligung erlischt, wenn nicht mehr alle Heimbewohner Einbettzimmer haben, verbunden mit der Auflage, diesen Umstand unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zu Abschnitt V — Überwachung

11. Die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte sollen alsbald nach Inkrafttreten der Verordnung bei den bereits bestehenden Heimen feststellen (§ 13), ob der Gewerbetreibende den sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen nachkommt. Dabei ist in den Landkreisen die Gewerbebehörde der Kreisstufe (Landrat als Behörde der Landesverwaltung) zu beteiligen. Den Magistraten der kreisfreien Städte wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Bei später hinzukommenden Heimen soll die Überprüfung alsbald nach Bekanntwerden geschehen. Abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß (Hinweise, Beschwerden) sollen die Kontrollen in unregelmäßigen Abständen, etwa jährlich, wiederholt werden. Hierbei ist auch durch Stichproben festzustellen, ob der Gewerbetreibende seinen Pflichten zur Buchführung, zur Inseratensammlung und zur Aufbewahrung (§§ 10 bis 12) nachkommt.
- 11.1 Über die Prüfungen sind Aufzeichnungen zu machen. Mängel sind im einzelnen festzuhalten; allgemeine Feststellungen genügen weder für ein Gewerbeuntersuchungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung noch für sonstige Verwaltungsmaßnahmen (z. B. Zwangsgeldfestsetzung) oder für Strafverfahren.
- 11.2 Bei Durchführung der Prüfung ist auf die Belange des Gewerbetreibenden Rücksicht zu nehmen. Die Prüfungen sind nach Möglichkeit nicht in Gegenwart von Dritten vorzunehmen. Die Vorlage der Geschäftsunterlagen in den Diensträumen der Behörde ist nur in Ausnahmefällen zu verlangen. Rückfragen bei anderen Personen sollen nur erfolgen, wenn durch die Ermittlungen bei dem Gewerbetreibenden die erforderliche Sachaufklärung nicht möglich erscheint.
12. Auskunft im Sinne des § 13 Abs. 1 bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine, fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftlich Auskunft zu erteilen, umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen; sie wird dadurch begrenzt, daß die Verwaltungsbehörde ihre Befugnis nicht mißbräuchlich ausüben und nichts Unzumutbares verlangen darf.
13. Die Buchführung ist zu beanstanden, wenn sie über die nach § 10 Abs. 2 der Buchführungspflicht unterliegenden Vorgänge nicht übersichtlich und hinreichend Auskunft gibt. Sogenannte Schmierzettel entsprechen in keinem Fall den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung.
14. Werden bei Prüfungen Tatsachen festgestellt, die die Untersagung der Ausübung des Gewerbes notwendig erscheinen lassen, so ist in den Landkreisen im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde der Kreisstufe (Landrat als Behörde der Landesverwaltung) dem Regierungspräsidenten als der für die Untersagung nach § 35 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde zu berichten (vgl. Erlass des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 23. 10. 1962 — StAnz. S. 1527 —). Den Magistraten der kreisfreien Städte wird empfohlen, hinsichtlich des Einvernehmens der Gewerbebehörde entsprechend zu verfahren.
15. Bestehen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Heim beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 1), ist — unbeschadet sonstiger Feststellungen — ein Strafregisterauszug einzuholen (die Personalien aller im Heim Beschäf-

tigten müssen sich aus den buchführungspflichtigen Unterlagen ergeben, § 10 Abs. 2 Nr. 5). Zur Einholung des Strafregistrauszugs wegen der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden vgl. Abschnitt IV a Abs. 1 Nr. 12 des Erlasses des Ministers für Wirtschaft und Verkehr betr. Vollzug der §§ 14, 15 Abs. 1 und 55 c der Gewerbeordnung vom 19. 12. 1961 (StAnz. 1962 S. 122) in der Fassung vom 12. 1. 1965 (StAnz. S. 157).

16. Eine Überprüfung der Vermögenslage des Gewerbetreibenden (§ 13) ist dann angebracht, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die bestimmungsmäßige Verwendung von treuhänderisch anvertrauten Geldern u. dgl. nicht gesichert ist oder daß der Gewerbetreibende aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, den Betrieb des Heimes ordnungsgemäß fortzuführen.

Zu Abschnitt VI — Zuständigkeits-, Straf- und Schlußvorschriften

17. Die mit der Verordnung angestrebte umfassende Überwachung der Heime in sozialer, gesundheitlicher und gewerberechtlicher Hinsicht erfordert in den Landkreisen und kreisfreien Städten eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt und der Gewerbebehörde der Kreisstufe (Gewerbebehörde in den Landkreisen Landrat als Behörde der Landesverwaltung). Den Kreisausschüssen und Magistraten wird empfohlen, die Überwachung der Heime dem Sozialamt federführend zu übertragen.
18. Wird festgestellt, daß der Gewerbetreibende seinen sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten nicht nachkommt, so soll zunächst versucht werden, ihn durch Aufklärung zur Erfüllung seiner Pflichten zu bewegen. Außerdem ist er auf die Strafbarkeit seines Verhaltens hinzuweisen.

Daneben kann der Gewerbetreibende durch schriftliche Verfügung aufgefordert werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder bestimmte Handlungen zu unterlassen; für die Vollstreckung der Verfügung gelten die §§ 68 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Wiesbaden, 3. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 4 a — 50 q 1401

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 2 — 4 B 31 b — 10 — 50/70

StAnz. 11/1970 S. 585

452

Fortsetzung von höchstbeihilfefähigen Kosten für den Sportstättenbau

Das Kabinett hat in seiner 13. Sitzung am 3. 2. 1970 folgendes beschlossen:

Die Landesregierung billigt die Festsetzung von höchstbeihilfefähigen Kosten für den Bau von Sportstätten durch kommunale Bauträger und Sportvereine. Bei der Bewilligung von Beihilfen werden nur die in der nachstehenden Zusammenstellung für die einzelnen Sportanlagen ermittelten höchstbeihilfefähigen Kosten anerkannt. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die höchstbeihilfefähigen Kosten im Einvernehmen mit dem Sozialminister und dem Minister des Innern neu festzusetzen, soweit die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Sportstättenbaues dies erforderlich machen. Zu Mehrkosten werden keine Zuschüsse mehr gewährt. Die noch vorliegenden Anträge auf Gewährung eines Landeszuschusses zu begründeten Mehrkosten für abgeschlossene Maßnahmen können noch bedient werden.

Der Förderung des Sportstättenbaues im Jahre 1970 sind bereits diese Höchstpreise zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 12. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
III C 2 — 90 a 05 — 495/69

StAnz. 11/1970 S. 587

Anlage

Höchstbeihilfefähige Kosten für den Sportstättenbau

I. Hallenbäder

(Gesamtkosten ohne Grundstück und Erschließung)

Maße m	Wasserfl. qm	DM/qm Wasserfl.	Gesamtkosten DM
Lehrschwimmbecken			
6 × 12,5	75,—	4000,—	300 000,—
8 × 12,5	100,—	4000,—	400 000,—
8 × 16 ² / ₃	133,—	4000,—	535 000,—

Schwimmerbecken

10 × 25 ¹)	250,—	4000,—	1 000 000,—
10 × 25	250,—	4800,—	1 200 000,—
12,5 × 25	312,—	4800,—	1 500 000,—
16 ² / ₃ × 25	416,—	4500,—	1 872 000,—
16 ² / ₃ × 50	833,—	3900,—	3 240 000,—
21 × 50	1050,—	3500,—	3 675 000,—

Mehrzweckbecken

(3 m Plattform + 2 × 1 m Brett)

12,5 × 25	312,—	5500,—	1 700 000,—
16 ² / ₃ × 25	416,—	5300,—	2 200 000,—
16 ² / ₃ × 50	833,—	4300,—	3 600 000,—
21 × 50	1050,—	3900,—	4 100 000,—

Springerbecken

12,5 × 12,5 ²)	157,—	5600,—	880 000,—
15 × 12,5 ³)	188,—	5800,—	1 090 000,—

¹) Sonderform mit leichtem Ausbau für schwache Einzugsbereiche

²) 3 m Plattform und 2 × 1 m Brett

³) 5 m Plattform und 3 m Brett und 1 m Brett

Kombinationen:

Lehrschwimmbecken	8 × 12,5 m	400 000,—
Schwimmerbecken	12,5 × 25,0 m	1 500 000,—
		<u>1 900 000,—</u>

Europabad

Lehrschwimmbecken	8 × 12,5 m	400 000,—
Schwimmbecken	12,5 × 25,0 m	1 500 000,—
Springerbecken	12,5 × 12,5 m	880 000,—
		<u>2 780 000,—</u>

II. Freibäder

(Gesamtkosten einschl. Wassererwärmungsanlage, jedoch ohne Erschließungskosten und Grunderwerb)

850,— DM/qm Wasserfläche

Beispiel:

1. Planschbecken Ø 10 m	= 80 qm Wasserfläche
Nichtschwimmerbecken	
16 ² / ₃ × 20 m	= 334 qm Wasserfläche
Schwimmerbecken	
16 ² / ₃ × 25 m	= 415 qm Wasserfläche
Springerbecken	
12,5 × 12,5 m	= 157 qm Wasserfläche
	= 986 qm Wasserfläche
986 qm × 850,— DM	= <u>840 000,— DM</u>
2. Planschbecken Ø 10 m	= 80 qm Wasserfläche
Mehrzweckbecken	
16 ² / ₃ × 50 m	= 830 qm Wasserfläche
Springerteil 10 × 8 m	= 80 qm Wasserfläche
	= 990 qm Wasserfläche
990 qm × 850,— DM	= <u>840 000,— DM</u>

III. Turn- und Sporthallen

(Gesamtkosten ohne Grunderwerbs- und Erschließungskosten sowie ohne Kosten der Außenanlagen)

Die angegebenen Hallenmaße bedeuten das lichte Hallenmaß der sportlich zu nutzenden Fläche.

1. Halle 14/27	460 000,— DM
2. Halle 18/33	560 000,— DM
3. Halle 22/45	900 000,— DM
3a. Halle 22/45 mit Zuschauertribünen	1 000 000,— DM
4. Halle 27/45	1 000 000,— DM
4a. Halle 27/45 mit Zuschauertribünen	1 100 000,— DM
Zuschlag je Trennvorhang	35 000,— DM
5. Konditionsraum rd. 50 qm einschl. Einrichtung	50 000,— DM

IV. Sportplätze und Außensportanlagen

(ohne Kosten für Grunderwerb und Erschließung)

Die angegebenen Beträge beinhalten die Kosten für den Aufbau der Spielflächen, die Kosten für die Drainage, für die Bewässerung und für die Spielfeldumwehrung einschl. der anteiligen Baunebenkosten sowie der Gerätekosten.

Die Kosten der erforderlichen Erdarbeiten, für das gärtnerische Herrichten der übrigen Freiflächen und für die Einzäunung des Sportgeländes sind hierin nicht enthalten. Diese Kosten müssen von Fall zu Fall gesondert festgestellt werden.

1. Rasenplatz	
68/105 m einschl. Sicherheitsabstände	
70/109 = 7600 qm	
7600 qm × 16,— DM	= 120 000,— DM
2. Tennisplatz	
68/105 m einschl. Sicherheitsabstände	
70/109 = 7600 qm	
7600 qm × 22,— DM	= 170 000,— DM
3. Sonstige Außensportanlagen mit Tennisflächen	
(z. B. Laufbahnen, Kleinspielfelder, Sprunganlagen, Kugelstoßanlagen) = 23,— DM/qm angelegte Fläche	
4. Sonstige Außensportanlagen mit Rasenflächen	
(z. B. Gymnastikwiesen) = 16,— DM/qm angelegte Fläche	
5. Kugelstoßkreis Ø 2,135 + Trainingswanne	1 200,— DM
6. Diskuskreis Ø 2,50 m	300,— DM
7. Tennisplätze	
18,27/36,57 einschl. Sicherheitsabstände = 700 qm	
700 qm × 23,— DM	16 100,— DM
für Netz, Gerät und Sonstiges	1 900,— DM
insgesamt	18 000,— DM

V. Umkleidegebäude

(Gesamtkosten ohne Grundstück und Erschließung)

- a) Reine Baukosten einschl. Kosten der besonderen Betriebseinrichtung und Gerätekosten =
140,— DM/cbm umb. R.
- b) Für Baunebenkosten und Kosten der Außenanlagen zusammen 20 v. H. der Kosten unter a)

Beispiele:

1. Umkleidegebäude Schemaplan Typ 101 2 Umkleideräume, 1 Duschraum und erf. Nebenräume	
11,50 × 7,50 × 3,20 m = 280 cbm × 140,— DM	
	39 000,— DM
für Baunebenkosten und Außenanlagen	
20 v. H.	8 000,— DM
zusammen	47 000,— DM

2. Typ 102

2 Umkleideräume und 2 Kleiderkabinen (Jugendraum)	
9,50/15,50/3,20 = 470 cbm × 140,— DM	66 000,— DM
für Baunebenkosten und Außenanlagen	
20 v. H.	14 000,— DM
zusammen	80 000,— DM

3. Typ 103

2 Umkleideräume und 4 Kabinen und 2 Waschräume, WC für Besucher zusätzlich	
20,00/7,80/3,20 = 500 cbm × 140,— DM	70 000,— DM
für Baunebenkosten und Außenanlagen	
20 v. H.	14 000,— DM
zusammen	84 000,— DM

VI. Reithallen

(Gesamtkosten ohne Grundstück und Erschließung)

1. Halle mit einer nutzbaren Reitfläche von 20/40 m	
21,50 × 41,50 × 5,5 m = 4900 cbm × 18,— DM	88 000,— DM
für Baunebenkosten und Außenanlagen	
14 v. H.	12 000,— DM
zusammen	100 000,— DM
2. Halle 20/40 mit Nebenraumprogramm	
(ca. 12—15 Pferdestände, Futterkammer, Stallwache, Sattelkammer, Heuboden, Umkleide-, Dusch- und WC-Räume)	
Halle	100 000,— DM
Anbauteil 41,50 × 6,50 × 5,00 = 1350 cbm × 40,— DM	54 000,— DM
für Baunebenkosten und Außenanlagen	
14 v. H. von 54 000,— DM	8 000,— DM
zusammen	162 000,— DM

453**Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen**

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 6. Februar 1968 (Gesamtverzeichnis), StAnz. S. 340

2. Erlaß Hess. Min. f. Wirtschaft und Verkehr vom 25. 4. 1969 (II b 3 — 67 a 20), StAnz. S. 823

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen am 18. Dezember 1969 mit folgenden Artbezeichnungen anerkannt worden:

Als Luftkurort:

Gemeinde Hofbieber	Kreis Fulda
Gemeinde Oberaula	Kreis Ziegenhain

Als Erholungsort:

Gemeinde Eifa	Kreis Alsfeld
Gemeinde Langen-Brombach	Kreis Erbach (Odw.)
Gemeinde Lenderscheid	Kreis Ziegenhain
Gemeinde Mörlenbach	Kreis Bergstraße
Gemeinde Wahlen	Kreis Bergstraße

Als Familien-Ferienort:

Gemeinde Nentershausen	Kreis Rotenburg a. d. F.
Gemeinde Veckerhagen	Kreis Hofgeismar
Gemeinde Zierenberg	Kreis Wolfhagen

Wiesbaden, 19. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
III B 1 d — 18 c 16/01

StAnz. 11/1970 S. 588

454

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anerkennung von landwirtschaftlichen Gemeinschaftsvorhaben als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 28. 9. 1967 — IV A 16.642/67 — LK. 45.3

Die mit Bezugserslaß bekanntgegebene Verwaltungsanordnung vom 28. 9. 1967 hatte die Anerkennung von Vorhaben landwirtschaftlicher Erzeugergemeinschaften als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes zum Inhalt. Der Begriff „Erzeugergemeinschaften“ wurde inzwischen in das Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) vom 16. 5. 1969 (BGBl. I S. 423) aufgenommen. Um Überschneidungen in der Begriffsbestimmung zu vermeiden, werden in meiner Verwaltungsanordnung die Worte „Vorhaben landwirtschaftlicher Erzeugergemeinschaften“ durch die Worte „landwirtschaftliche Gemeinschaftsvorhaben“ ersetzt.

Die Verwaltungsanordnung wird nachstehend in neuer Fassung bekanntgegeben.

Wiesbaden, 12. 1. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 112/70 LK. 45.3.

StAnz. 11/1970 S. 589

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von landwirtschaftlichen Gemeinschaftsvorhaben als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. 9. 1919 (Pr Lw MBl S. 396) zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) ordne ich an: Landwirtschaftliche Gemeinschaftsvorhaben werden als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes anerkannt, wenn

- a) der Zusammenschluß der Beteiligten im Einzelfall auf einer von der Obersten Siedlungsbehörde genehmigten Vertragsgrundlage beruht,
- b) gegen die Förderung der zusammengeschlossenen Personen und Betriebe keine siedlungsbehördlichen Bedenken bestehen und
- c) die Siedlungsbehörde nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften bei der Durchführung der Maßnahme mitwirkt.

Diese Verwaltungsanordnung tritt an die Stelle der Verwaltungsanordnung vom 28. 9. 1967 — IV A 16.642/67 — LK. 45.3. — (StAnz. S. 1330).

Wiesbaden, 12. 1. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 112/70 LK. 45.3.
gez. Dr. Dr. h. c. Tröschner

455

An den Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt
Kassel

Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Bezug: Erl. v. 8. 1. 1962 — Ve 62.1a.11 — 4205/11 (StAnz. S. 290)

Die nachstehende Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten ersetzt die mit Erlaß vom 8. 1. 1962 — Ve — 62.1a.11 — 4205/11 — eingeführten und in StAnz. S. 290 abgedruckten Verwaltungsvorschriften zum gleichen Gegenstand. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 19. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
V C 2 — 79 b 06.33 Tgb.-Nr. 158/70
StAnz. 11/1970 S. 589

Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (Neufassung Februar 1970)

Zur Durchführung des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und der §§ 70—72, 105 und 122 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), wird für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten folgendes bestimmt:

1. Bedürfnis- und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes nach § 70 HWG kommt nur in Betracht, soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert (§ 32 WHG).
- 1.2 Überschwemmungsgebiete sind solche Geländeflächen, über die das Hochwasser außerhalb des Gewässerbettes abfließt (Hochwasserabflußgebiet) oder auf denen eingeströmtes Hochwasser vorübergehend zurückgehalten wird (Hochwasserstaugebiet). Das Gewässerbett rechnet nicht zum Überschwemmungsgebiet.

2. Ermittlung der Überschwemmungsgebietsgrenzen

- 2.1 Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Forderung, an einem Gewässer die für die schadloße Abführung des Hochwassers als notwendig erkannten natürlichen Rückhalteräume freizuhalten.
- 2.2 Wegen der verschiedenen örtlichen Gegebenheiten lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen; es wird sich empfehlen, in den meisten Fällen das bekannte höchste Hochwasser (HHW) der Ermittlung der Überschwemmungsgebietsgrenzen zugrunde zu legen.
- 2.3 Die Ermittlung oder die Überprüfung der Überschwemmungsgebietsgrenzen führt das zuständige Wasserwirtschaftsamt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung durch.

3. Nach bisherigem Recht festgestellte Überschwemmungsgebiete

- 3.1 Nach bisherigem Recht festgestellte Überschwemmungsgebiete gelten nach § 122 Abs. 2 HWG als Überschwemmungsgebiete im Sinne dieses Gesetzes. Sie waren nach früherem Recht in den §§ 285, 286 des preußischen Wassergesetzes bzw. in § 1 der Ausführungsverordnung zum Dammbaugesetz und in Art. 114 des Bachgesetzes geregelt.
- 3.2 Sofern bei Überschwemmungsgebieten, die vor längerer Zeit nach bisherigem Recht festgestellt sind, die Verhältnisse sich inzwischen wesentlich geändert haben, insbesondere der schadloße Hochwasserabfluß nicht mehr gewährleistet ist, sind die Überschwemmungsgebiete neu festzustellen.
- 3.3 Den Bauaufsichtsbehörden und Katasterämtern sind die auf Grund des § 122 Abs. 2 HWG fortbestehenden Überschwemmungsgebiete mitzuteilen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

4. Bekanntmachung

- 4.1 Vor der Feststellung des Überschwemmungsgebietes müssen die Betroffenen die Möglichkeit haben, angehört zu werden und ihre Einwendungen geltend zu machen. Gem. § 105 HWG gelten die Vorschriften der §§ 101—103 HWG auch für das Verfahren zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten.
- 4.2 Die beabsichtigte Feststellung eines Überschwemmungsgebietes ist ortsüblich bekanntzumachen.
- 4.3 In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß
 - a) Karten in geeignetem Maßstab (z. B. Abzeichnung der Flurkarte (Katasterkarte) 1:2000 oder 1:5000), aus denen die betroffenen Grundstücke ersichtlich sind, mit den vorgesehenen Überschwemmungsgebietsgrenzen

zen nebst der topographischen Karte des Überschwemmungsgebiets in geeignetem Maßstab (z. B. 1:10 000 oder 1:25 000) während eines Monats ausliegen.

- b) Einwendungen gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Der Ort der Auslegung und die Stelle, bei der Einwendungen erhoben werden können, sind in der Bekanntmachung zu bestimmen.

- 4.4 Die beteiligten Behörden sowie die Betroffenen, die der oberen Wasserbehörde bekannt sind, sollen auf die Bekanntmachung hingewiesen werden.

5. Mündliche Verhandlung

- 5.1 Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die obere Wasserbehörde über die erhobenen Einwendungen mündlich zu verhandeln. Hierbei ist zunächst zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so sind die Erklärungen der Beteiligten in einer Niederschrift aufzunehmen.

- 5.2 Bei der mündlichen Verhandlung können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen.

- 5.3 Die beteiligten Behörden sind zu der mündlichen Verhandlung einzuladen.

- 5.4 Ist eine Entschädigung zu leisten (§ 72 Abs. 1 HWG), so ist nach §§ 108 ff. HWG zu verfahren.

6. Feststellung

- 6.1 Nach dem Abschluß der mündlichen Verhandlung und etwaiger weiterer Ermittlungen entscheidet die obere Wasserbehörde über die erhobenen Einwendungen und stellt das Überschwemmungsgebiet fest. Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes ist ein Akt der Rechtsetzung und bedarf daher der ordnungsmäßigen Verkündung. Die Entscheidung über die Einwendungen ist ein unselbständiger Teil des Rechtssetzungsverfahrens und kann deshalb mit Rechtsmitteln nicht angegriffen werden.

- 6.2 Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in Karten in geeignetem Maßstab (z. B. Abzeichnungen der Flurkarte (Katasterkarte) 1:2000 oder 1:5000) einzutragen und die Überschwemmungsgebiete mit blauer Farbe anzulegen, wobei das Hochwasserabflußgebiet durch stärkere Tönung hervorzuheben ist. Diese Karten gelten nach Feststellung des Überschwemmungsgebietes als maßgebliche Überschwemmungskarten. Außerdem sind topographische Karten der Überschwemmungsgebiete in geeignetem Maßstab (z. B. 1:10 000 oder 1:25 000) zu fertigen.

- 6.3 Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes muß die Ermächtigungsgrundlage angeben. Außerdem hat sie zu enthalten:

- a) den Umfang des Überschwemmungsgebietes
b) soweit zutreffend die Angabe
der durch die Feststellung genehmigungspflichtig gemachten Handlungen (§ 72 Abs. 2 HWG),
der allgemein angeordneten Maßnahmen (§ 72 Abs. 1 HWG)

sowie der Vorhaben, für die die Genehmigung allgemein erteilt wird (§ 71 Abs. 4 HWG)

Die unter 6.2 genannten Karten sind Bestandteil der Feststellung.

- 6.4 Über die Entschädigung ist in einem besonderen Bescheid zu entscheiden. Ebenso sind etwa erforderlich werdende Einzelverfügungen in einem besonderen Bescheid auszusprechen.

- 6.5 Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes ist mit den Angaben zu Ziff. 6.3 a) und b) im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen und in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen (vgl. zur Veröffentlichung den Erl. v. 27. 8. 69 — IB 5 — 79 b 06.15 — 1386/69 abgedruckt in StAnz. S. 1660).

- 6.6 Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes mit den erforderlichen Karten erhalten

- a) die untere Wasserbehörde
b) das Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung
c) das Wasserwirtschaftsamt
d) die Bauaufsichtsbehörde
e) das Katasteramt

Die Karten sind auf Leinen aufzuziehen oder in ähnlicher Weise dauerhaft zu machen.

- 6.7 Die Überschwemmungsgebiete sind gem. § 37 WHG und §§ 112 ff. HWG in das Wasserbuch einzutragen.

7. Genehmigung

- 7.1 Für die Erteilung der Genehmigung ist die für das Gewässer zuständige Behörde zuständig.

- 7.2 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet können, auch wenn für die Genehmigung die obere Wasserbehörde zuständig ist, bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden. Den Anträgen sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) 6fach beizufügen.

Wiesbaden, 18. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
V C 2 — 79 b 06.33 Tgb.-Nr. 158 70

456

Umbenennung von Revierförstereien

Durch Erlaß vom 11. 2. 1970 — III B 2 — 162 — O 32 wurde mit Wirkung vom 1. 3. 1970 die Umbenennung folgender Revierförstereien angeordnet:

1. Revierförsterei Langenhain, Hess. Forstamt Bad Nauheim, umbenannt in Hess. Revierförsterei Fauerbach v. d. H.
2. Revierförsterei Münster, Hess. Forstamt Butzbach, umbenannt in Hess. Revierförsterei Maibach
3. Revierförsterei Kiliansherberge, Hess. Forstamt Schotten, umbenannt in Hess. Revierförsterei Einartshausen.

Wiesbaden, 20. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 162 — O 06
StAnz. 11/1970 S. 590

457

Personalnachrichten

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) Oberfinanzdirektion Steuerverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Oberregierungsrat Richard Nickel, FA Ffm.-Börse (18. 12. 1969);

zum **Regierungsrat (BaL)** Amtsrat Willy Charwath, FA Bad Schwalbach (1. 1. 1970);

zu **Regierungsassessoren (BaP)** Horst Bachmann, FA Darm-

stadt (18. 3. 1969); Jörg-Thieß Dwinger, FA Darmstadt (2. 1. 1969); Egon Cratz, FA Offenbach-Land (15. 10. 1969); Erich Franke, FA Kassel, Goethestr. (1. 8. 1969); Robert Fricke, FA Ffm.-Höchst (13. 10. 1969); Wilhelm Fritz, FA Dillenburg (28. 11. 1969); Ferdinand Hofmeister, FA Bad Homburg (1. 4. 1969); Gerd Leben, FA Kassel, Goethestr. (6. 1. 1969); Wolfgang Mascheck, FA Langen (1. 4. 1969); Theodor Naumann, FA Bensheim (1. 7. 1969); Roland Richter, FA Hanau (16. 6. 1969); Michael Rudck, FA Ffm.-Höchst (19. 3. 1969); Manfred Stremplat, FA Marburg (1. 10. 1969); Dr. Michael Zärbach, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 12. 1969);

zu **Steuerräten (BaL)** die Steueramtmänner Franz Enz, FA Ffm.-Börse (15. 12. 1969); Alois Kurdal, FA Friedberg (19. 12. 1969);

zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Hermann Kreß, FA Ffm.-Börse (29. 9. 1969); Heinrich Müller, FA Marburg (18. 12. 1969); Hans Rupp, FA Darmstadt (23. 12. 1969); Werner Schöpp, FA Darmstadt (23. 12. 1969); Richard Stock, FA Friedberg (31. 12. 1969);

zum **Steuerinspektor (BaP)** Steuerinspektor zur Anstellung Gerd Tarant, FA Kassel, Goethestraße (27. 10. 1969);

zu **Steuerhauptsekretären (BaL)** die Steuerobersekretäre Reinhard Müller, FA Darmstadt (27. 8. 1969); Albrecht Rudel, FA Nidda (27. 8. 1969); Hans Siebert, FA Marburg (27. 8. 1969); Otto Thielmann, FA Wetzlar (31. 10. 1969); Hans-Joachim Tunnat, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (28. 8. 1969); Konrad Wetterau, FA Melsungen (30. 4. 1969); Wilhelm Wolf, FA Gelnhausen (27. 8. 1969);

zu **Steuerobersekretären (BaL)** die Steuersekretäre Lucia Abend, FA Ffm.-Stift (29. 4. 1969); Richard Biskup, FA Darmstadt (28. 10. 1969); Renate Cloos, FA Marburg (31. 10. 1969); Richard Dahmer, FA Gießen (29. 10. 1969); Norbert Gränz, FA Friedberg (26. 9. 1969); Dieter Jockisch, FA Frankenberg (28. 10. 1969); Wilhelm Jost, FA Darmstadt (31. 10. 1969); Hugo Kästner, FA Dieburg (31. 10. 1969); Robert Königstein, FA Limburg (23. 7. 1969); Guido Kulpok, FA Wetzlar (28. 5. 1969); Werner Martin, FA Gießen (29. 10. 1969); Edwin Nestler, FA Wetzlar (31. 10. 1969); Siegfried Niemann, FA Lauterbach (25. 7. 1969); Philipp Orth, FA Limburg (11. 7. 1969); Erich Plücker, FA Korbach (14. 7. 1969); Max Plumbohm, FA Korbach (29. 11. 1969); Georg Richardt, FA Ziegenhain (20. 10. 1969); Manfred Steinbrecher, FA Darmstadt (31. 10. 1969); Sepp Skala, FA Bad Hersfeld (11. 7. 1969); Fritz Sommer, FA Bensheim (28. 5. 1969); Helmut Schaar, FA Wetzlar (11. 7. 1969); Eduard Schülbe, FA Kassel, Spohrstraße (30. 5. 1969); Gerhard Stindt, FA Eschwege (29. 4. 1969); Karl Viel, FA Fulda (11. 7. 1969); Erich Wiensch, FA Hanau (28. 4. 1969);

zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Steuersekretäre Petra Bacher, FA Offenbach-Stadt (31. 10. 1969); Ilona Bauer, FA Ffm., Taunustor (9. 6. 1969); Peter Berger, FA Wetzlar (31. 10. 1969); Maria Braun, FA Limburg (28. 10. 1969); Hans-Jürgen Claes, FA Ffm., Taunustor (9. 6. 1969); Günther Dechert, FA Friedberg (11. 9. 1969); Edwin Engel, FA Ffm., Taunustor (6. 6. 1969); Jutta Fehler, FA Ffm., Stiftstr. (30. 6. 1969); Renate Fleischer, FA Bad Schwalbach (27. 5. 1969); Norbert Gießler, FA Melsungen (31. 10. 1969); Manfred Groh, FA Ffm.-Höchst (31. 10. 1969); Helmut Kaufmann, FA Ffm., Taunustor (6. 6. 1969); Willi Keck, FA Biedenkopf (31. 10. 1969); Brigitte Kirchner, FA Ffm., Stiftstr. (28. 8. 1969); Jürgen Lehnhardt, FA Ffm., Stiftstr. (29. 5. 1969); Peter Müller, FA Fulda (31. 10. 1969); Ingrid Olschewski, FA Ffm., Hamburger Allee (29. 10. 1969); Bernd Pfeiffer, FA Biedenkopf (28. 10. 1969); Herbert Riemann, FA Eschwege (29. 4. 1969); Mechthild Rosbach, FA Limburg (31. 7. 1969); Alfred Slansky, FA Dillenburg (27. 8. 1969); Bernhard Schmidt, FA Ffm., Stiftstr. (30. 5. 1969); Friedhelm Schneider, FA Ffm., Hamburger Allee (28. 11. 1969); Brigitte Stankowski, FA Gießen (29. 10. 1969); Hartmut Weißflog, FA Melsungen (28. 11. 1969); Herbert Wittrock, FA Bad Hersfeld (28. 4. 1969); Heinz Zörb, FA Wetzlar (28. 5. 1969);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre zur Anstellung (BaP) Roland Becke, FA Marburg (14. 5. 1969); Wilhelm Becker, FA Alsfeld (14. 5. 1969); Willi Bernhardt, FA Biedenkopf (6. 8. 1969); Heinz Bernhardt, FA Biedenkopf (14. 5. 1969); Arno Biemer, FA Wetzlar (14. 5. 1969); Berthold Bingel, FA Nidda (14. 5. 1969); Karl-Heinz Bischoff, FA Darmstadt (16. 5. 1969); Hubert Böhm, FA Groß-Gerau (13. 11. 1969); Lothar Conrad, FA Dillenburg (14. 5. 1969); Günter Ebertz, FA Ffm., Taunustor (14. 5. 1969); Wilhelm Emmerich, FA Dieburg (6. 8. 1969); Dieter Englert, FA Hofgeismar (1. 8. 1969); Winfried Flach, FA Darmstadt (28. 8. 1969); Helmut Franz, FA Hanau (14. 5. 1969); Heinrich Frank, FA Ffm., Hamburger Allee (14. 5. 1969); Heinrich Fleck, FA Nidda (14. 5. 1969); Ewald Gorr, FA Friedberg (14. 5. 1969); Karl-Richard Georg, FA Dillenburg (14. 5. 1969); Manfred Griga, FA Darmstadt (27. 8. 1969); Friedrich Hanrath, FA Wetzlar (26. 8. 1969); Herbert Hübenthal, FA Eschwege (16. 5. 1969); Günther Hinz, FA Darmstadt (16. 5. 1969); Manfred Hilscher, FA Bad Hersfeld (14. 5. 1969); Berthold König, FA Weilburg (14. 5. 1969); Gerhard Klotz, FA Wetzlar (14. 5. 1969); Heinz Lachnit, FA Offenbach-Land (14. 5. 1969); Günther Mohr, FA Mi-

chelstadt (14. 5. 1969); Franz von Oldershausen, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (14. 5. 1969); Walter Oesterreich, FA Gelnhausen (18. 8. 1969); Robert Piezl, FA Darmstadt (8. 8. 1969); Norbert Pötz, FA Limburg (18. 8. 1969); Gerhard Richter, FA Rotenburg (14. 5. 1969); Herbert Rupp, FA Alsfeld (14. 5. 1969); Erich Samstag, FA Bensheim (26. 8. 1969); Wilfried Sinning, FA Kassel, Spohrstr. (7. 8. 1969); Walter Schaub, FA Dieburg (14. 5. 1969); Klara Schepula, FA Bensheim (16. 5. 1969); Klaus Schmidt, FA Ffm., Stiftstr. (26. 8. 1969); Ludwig Schmidt, FA Marburg (26. 8. 1969); Günter Scholz, FA Homberg (14. 5. 1969); Bernhard Schröder, FA Korbach (14. 5. 1969); Helmut Schupp, FA Wetzlar (26. 8. 1969); Wolfgang Spiesterbach, FA Bad Schwalbach (14. 5. 1969); Ernst Wagner, FA Ziegenhain (28. 7. 1969); Ludwig Walter, FA Dieburg (6. 8. 1969); Manfred Wascheck, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31. 10. 1969); Edmund Weiß, FA Bensheim (26. 8. 1969); Karl Werner, FA Gießen (7. 10. 1969); Horst Zenser, FA Ffm., Stiftstr. (26. 8. 1969); Wolfgang Zinkand, FA Ffm., Stiftstr. (16. 5. 1969);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre zur Anstellung Hannelore Blum, FA Offenbach-Stadt (29. 4. 1969); Heila Bürger, FA Melsungen (7. 5. 1969); Wolfram Keller, FA Friedberg (25. 6. 1969); Monika Klüber, FA Bensheim (26. 8. 1969); Heinz Kühl, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (29. 4. 1969); Edwin Morgenstern, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 9. 1969); Margit Nöding, FA Fulda (2. 4. 1969); Walter Steinbrecher, FA Rotenburg (14. 11. 1969); Anneliese Thielmann, FA Wetzlar (14. 11. 1969); Gerda Woywod, FA Groß-Gerau (13. 11. 1969).

Frankfurt/M., 20. 2. 1970

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — St I 72

StAnz. 11/1970 S. 590

a) Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Heinrich Benz (9. 12. 1969), Johannes Lill (22. 12. 1969), Hans-Richard Bode (28. 1. 1970);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Manfred Speck (29. 1. 1970);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Wilhelm Edelmann (28. 1. 1970), Jürgen Gerke (28. 1. 1970), Dr. Helmut Müller-Werth (28. 1. 1970);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Erich Müller (mit Wirkung vom 1. 1. 1970);

zu **Amtsräten** die Regierungsamtmänner (BaL) Lotar Bölke (mit Wirkung vom 1. 1. 1970), Ludwig Ramdohr (mit Wirkung vom 1. 1. 1970), Hans Schmitt (mit Wirkung vom 1. 1. 1970);

zum **Amtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Rudolf Fischer (mit Wirkung vom 1. 1. 1970);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Kurt Becker (23. 1. 1970);

zum **Sekretär** Oberamtsmeister (BaL) Walter Stoll (29. 1. 1970);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Martin Wickert (22. 1. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Werner Dietrich (26. 1. 1970), Wilhelm Panthel (26. 1. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Helmut Smolinn (mit Wirkung vom 1. 1. 1970), Rudolf Breyer (23. 1. 1970), Erich Babinsky (26. 1. 1970), Walter Dienst (26. 1. 1970), Otto Schimkus (26. 1. 1970), Heinz Volz (26. 1. 1970), Walter Wack (26. 1. 1970);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Peter Skrodzki (27. 1. 1970);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärter (BaW) Franz Hertl (21. 1. 1970), Helmut Michel (21. 1. 1970), Helge Thran (21. 1. 1970);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Otto Noll (10. 2. 1970);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Ursula Maslak (26. 1. 1970);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaL) Ingeborg Reihmann (29. 1. 1970);

zu **Sekretären** Regierungsassistent (BaL) Horst Feldmann (2. 2. 1970), Sekretär z. A. (BaP) Anton Bruins (mit Wirkung vom 1. 1. 1970);

zu **Sekretären (BaL)** die Sekretäre z. A. (BaP) Ludwig Weber (16. 1. 1970), Otto Ernst (17. 2. 1970); zum **Sekretär z. A. (BaP)** Sekretär-Anwärter (BaW) Otto Lang (4. 2. 1970);

zu **Inspektor-Anwärtern (BaW)** die Verwaltungsangestellten Eberhard Gärtner (2. 2. 1970), Rudolf Stroh (2. 2. 1970), Alexander von Wolf-Zdekauer (2. 2. 1970);

Landesfinanzschule Hessen

zu **Obersteuerräten** die Steuerräte (BaL) August Blum (mit Wirkung vom 1. 1. 1970), Hans-Ludwig Ortmüller (mit Wirkung vom 1. 1. 1970);

Landesbeschaffungsstelle Hessen

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann (BaL) Wilhelm Alt (mit Wirkung vom 1. 1. 1970);

Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Artur Czakert (22. 12. 1969), Wolfram Rockstroh (22. 12. 1969);

d) Staatliche Kassenverwaltung

in den **Ruhestand** getreten bzw. versetzt

Regierungsamtmann Adolf Schäfer (1. 1. 1970), Regierungsobersekretär Günther Cunz (1. 1. 1970), Regierungsobersekretär Hans-Ulrich Nieswand (1. 1. 1970), Amtmann Philipp Weihert (1. 2. 1970).

Wiesbaden, 25. 2. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A 26 — I A 14

StAnz. 11/1970 S. 591

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt:

zum **Schulrat** Rektor Gotthard Eßbach, Ziegenhain (29. 11. 1969);

zu **Volks- und Realschulrektoren** Hauptlehrer Hermann Siebert, Eschwege (31. 10. 1969); Rektor einer Volksschule Günther Sadtke, Marburg a. d. L. (31. 12. 1969);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren** Konrektor Kurt Lindbach, Neukirchen, LK Ziegenhain (23. 12. 1969); Realschullehrer Hans Radtke, Kassel (24. 12. 1969);

zu **Rektoren** Konrektor Karl Hartmann, Kassel (22. 12. 1969); Lehrer Horst Leimbach, Albshausen, LK Melsungen (12. 1. 1970);

zu **Konrektoren** die Lehrer Hubert Schnell, Kassel (29. 10. 1969); Hans Mihm, Sandershausen, LK Kassel (14. 11. 1969); zur **Sonderschullehrerin** Lehrerin Dorothea Kirchner, Marburg a. d. L. (11. 11. 1969);

zu **Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen** die Lehrer(innen) Wolfgang Letzing, Hess. Lichtenau, LK Witzgenhausen (30. 10. 1969); Swantje Arlt, Eschwege (3. 11. 1969); Helmut Freund, Immenhausen, LK Hofgeismar (27. 11. 1969); Hermann Kobischke, Grebenstein, LK Hofgeismar (18. 12. 1969); Gisela Engler, Obersuhl, LK Rotenburg (14. 1. 1970);

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die apl. Sonderschullehrerinnen Helga Rüffer, Bad Hersfeld (15. 1. 1970); Eleonore Meyer, Treysa-Hephata, LK Ziegenhain (16. 1. 1970);

zu **Realschullehrerinnen (BaL)** die apl. Realschullehrerinnen Roswitha Slenczka, Petersberg, LK Fulda (22. 12. 1969); Helga Becker, Marburg a. d. L. (22. 12. 1969);

zum **apl. Realschullehrer** apl. Lehrer (BaP) Volker Rudolph, Baunatal, LK Kassel (22. 12. 1969);

zum **Lehrer** Hauptlehrer Kurt Appel, Eschwege (5. 11. 1969);

zur **apl. Realschullehrerin (BaP)** Dorothea Heße, Kirchhain, LK Marburg (3. 11. 1969);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Monika Spangenberg, Gombeth, LK Fritzlar-Homberg (4. 11. 1969); Horst Schädla, Fritzlar (4. 11. 1969); Hildburg Kindl, Ronshausen, LK Rotenburg (4. 11. 1969); Rolf-Dieter Bradtke, Nentershausen, LK Rotenburg (11. 11. 1969); Anke Friedrichs, Herlefeld, LK Melsungen (11. 11. 1969); Heinz Berg, Treysa, LK Ziegenhain (13. 11. 1969); Waltraud Rudolph, Hess. Lichtenau, LK Witzgenhausen (13. 11. 1969); Horst Siegmund, Lingelbach, LK Ziegenhain (13. 11. 1969); Anna-Katharina Fischer, Niesig, LK Fulda (11. 11. 1969); Marianne Panhans, Petersberg, LK Fulda (3. 11. 1969); Elisabeth Pfläging, Oberkaufungen, LK Kassel (14. 11. 1969); Bärbel Langes, Gilserberg, LK Ziegenhain (13. 11. 1969); Mechthild Pletsch, Görzhain, LK Ziegenhain (13. 11. 1969); Gudrun Keßler, Treysa, LK Ziegenhain (13. 11. 1969); Gertraude Roth, Frankenberg/Eders, LK Kassel (14. 11. 1969); Hans Hoffmann, Oberkaufungen, LK Kassel (14. 11. 1969); Reinhard Ochs, Freudenthal, LK Fritzlar-Homberg (13. 11. 1969); Gunhild Zimmermann, Niederkaufungen, LK Kassel (14. 11. 1969); Karl Gauck, Simmershausen, LK Kassel (17. 11. 1969); Karla Poetzsch, Helsa, LK Kassel (26. 11. 1969); Erhard Rudolph, Armsfeld, LK Waldeck (28. 11. 1969); Hartmut Laabs, Felsberg, LK Melsungen (28. 11. 1969); Gertrud Schulte, Vollmarshausen, LK Kassel (4. 12. 1969); Inge Scheerer, Lohfelden, LK Kassel (4. 12. 1969); Helga Blechschmidt, Mittelaschenbach, LK Hünfeld (9. 12. 1969); Arthur Wieser, Tann, LK Fulda (17. 12. 1969); Hans-Jörg Stahr, Wehrda, LK Marburg (22. 12. 1969); Mechthild Emmerling, Steinau, LK Fulda (22. 12. 1969); Hans-Otto Eichler, Allendorf, LK Marburg (22. 12. 1969); Friedrich Dienstbach, Marburg a. d. L. (22. 12. 1969); Heidi Barofke, Stadt Allendorf, LK Marburg (22. 12. 1969); Werner Kimmel, Treysa, LK Ziegenhain (8. 1. 1970); Ilse Ziehn, Obersuhl, LK Rotenburg (14. 1. 1970); Renate Rudolf, Kassel (16. 1. 1970); Alfred Jockel, Leibolz, LK Hünfeld (14. 1. 1970); Brigitte Hornberger, Gilserberg, LK Ziegenhain (15. 1. 1970); Friedrich-Wilhelm Jeckel, Melsungen (13. 1. 1970); Sigrid Leuschner, Sontra, LK Rotenburg (19. 1. 1970); Rudolf König, Sontra, LK Rotenburg (19. 1. 1970); Christa Rittberg, Heskem, LK Marburg (12. 1. 1970); Oskar Rüdtenklau, Rengershausen, LK Kassel (19. 1. 1970); Ursula Richter, Rengershausen, LK Kassel (19. 1. 1970); Horst Weyrich, Heckershausen, LK Kassel (16. 1. 1970); Bruno Trost, Grifte, LK Fritzlar-Homberg (20. 1. 1970); Franz-Josef Malik, Roßdorf, LK Marburg (15. 1. 1970); Sieglinde Werner, Karlshafen, LK Hofgeismar (16. 1. 1970); Wilhelm Haupt, Heskem, LK Marburg (12. 1. 1970); Manfred Schreiber, Roßdorf, LK Marburg (12. 1. 1970); Ute Gieche, Kassel (20. 1. 1970); Hans Schradin, Niedenstein, LK Fritzlar-Homberg (20. 1. 1970); Helga Tschernik, Bad Hersfeld (19. 1. 1970); Hermann Gerloff, Fritzlar (20. 1. 1970); Lothar Habazettl, Neustadt, LK Marburg (20. 1. 1970); Bernhard Möller, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg (20. 1. 1970); Irene Rös, Besse, LK Fritzlar-Homberg (21. 1. 1970); Hartmut Seelig, Moisch, LK Marburg (26. 1. 1970); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Hannelore Dröge, Jesberg, LK Fritzlar-Homberg (11. 11. 1969); die ehem. Lehrerin Hannelore Böttcher, Heenes, LK Hersfeld (1. 10. 1969);

die apl. Lehrerinnen (BaP) Elisabeth Engelmeyer, Kassel (12. 1. 1970); Christel Bernöster, Wölfershausen, LK Hersfeld (12. 1. 1970); Elke Schramm, Baunatal, LK Kassel (15. 12. 1969);

zu **apl. Fachlehrern bzw. apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW)** Marlies Gerlach, Obersuhl, LK Rotenburg (1. 9. 1969); Waltraud Möller, Herleshausen, LK Eschwege (1. 11. 1969); Rita Beck, Rommerode, LK Witzgenhausen (1. 1. 1970); Heide Maria Koch, Marburg a. d. L. (1. 1. 1970); Gerd Erich Pfeiffer, Reichensachsen, LK Eschwege (9. 1. 1970); Christa Gunkel, Arolsen, LK Waldeck (1. 10. 1969);

zu **apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW)** die LAB Margret Amrhein, Lohfelden, LK Kassel, Heidemarie Arzt, Rhoden, LK Waldeck, Eva Aumüller, Homberg, LK Fritzlar-Homberg, Heinz-Rüdiger Block, Wetter, LK Marburg, Meinhard Block, Fritzlar, LK Fritzlar-Homberg, Barbara Blum, Borken, LK Fritzlar-Homberg, Hans-Joachim Blum, Witzgenhausen, James-Milton Feldhaus, Frankenberg/Eders, Elke Finger, Treysa, LK Ziegenhain, Elke Fischer, Heringen, LK Hersfeld, Helmut Geissel, Witzgenhausen, Birgit Göhring, Eiterfeld, LK Hünfeld, Dorothea Grebe, Sontra, LK Rotenburg, Ingrid Gutfreund, Wolf-

hagen, Marliese Hansen, Wolfhagen, Klaus-Joachim Hap-
 pel, Stadt Allendorf, LK Marburg, Gert Höhne, Sachsen-
 hausen, LK Waldeck, Hedwig Hübner, Felsberg, LK Mel-
 sungen, Hans Isenberg, Eschwege, Gisela Kemle, Franken-
 berg/Eder, Reinhilde Keßler, Kassel, Peter Knoff, Loh-
 felden, LK Kassel, Werner Kunz, Sontra, LK Rotenburg,
 Ursula Mogge, Felsberg, LK Melsungen, Brigitte Mün-
 scher, Bebra, LK Rotenburg, Gabriele Paulke, Neuhaus, LK
 Fulda, Karl Pflieger, Philippsthal, LK Hersfeld, Walter
 Rahn, Petersberg, LK Fulda, Günther Redler, Wolfhagen,
 Peter Schabram, Kassel, Manfred Scholz, Treysa, LK Zie-
 genhain, Iris Schulz, Neustadt, LK Marburg, Christiane
 Schulze, Fritzlar, LK Fritzlar-Homburg, Hermann-Josef
 Schwarz, Hünfeld, Heinz Stanke, Sontra, LK Rotenburg,
 Sturmius Stehling, Fulda, Walter Stoffel, Eiterfeld, LK
 Hünfeld, Hannelore Thöne, Bad Sooden-Allendorf, LK
 Witzenhausen, Karin Thoß, Neukirchen, LK Ziegenhain,
 Hartmut Trümper, Neustadt, LK Marburg, Karin Wage-
 ner, Emstal, LK Wolfhagen, Ursula Wiese, Gudensberg,
 LK Fritzlar-Homburg, Anneliese Zoth, Hünfeld, Brigitte
 Ashauer, Geismar, LK Frankenberg, Gabriele Atzert, Hil-
 ders, LK Fulda, Friedrich Balcke, Kassel, Frohmuth von
 Bardeleben, Ransbach, LK Hersfeld, Günter Bauer, Fritz-
 lar, Marita Bernhardt, Grebendorf, LK Eschwege, Chri-
 stina Botz, Bad Hersfeld, Ellen Brandt, Wenigenhasungen,
 LK Wolfhagen, Erika Braun, Walburg, LK Witzenhausen,
 Margit Brehm, Bad Hersfeld, Doris Brückner, Fürsten-
 hagen, LK Witzenhausen, Dietmar Burgmüller, Waldkap-
 pel, LK Eschwege, Frank Dach, Grifte, LK Fritzlar-Hom-
 berg, Helmut Ebert, Heinebach, LK Melsungen, Ragnhild
 Eichhorn, Dörnberg, LK Wolfhagen, Susanne Fries, Hess.
 Lichtenau, LK Witzenhausen, Angela Fruhmann, Fulda,
 Gabriele Gemmer, Bad Hersfeld, Juliane Giessen, Kassel,
 Gertrud Grones, Berfa, LK Ziegenhain, Eva-Maria Hein-
 richs, Steinau, LK Fulda, Gudrun Hilger, Hünfeld, Hart-
 mut Honus, Korbach, LK Waldeck, Heidi Junglas, Stadt
 Allendorf, LK Marburg, Herbert Kill, Zierenberg, LK
 Wolfhagen, Hermann-Josef Kister, Hünfeld, Ingrid Kober,
 Homburg, Ilse Kreisel, Stadt Allendorf, LK Marburg, Rein-
 hold Lamm, Korbach, LK Waldeck, Willi Lang, Nieder-
 beisheim, LK Fritzlar-Homburg, Klaus-Peter Lange, Eiter-
 feld, LK Hünfeld, Wolfgang Lewalter, Fulda, Gerd Loh-
 mann, Haina, LK Frankenberg, Gerd Ludwig, Fulda, LK
 Kassel, Anita Melzer, Bad Hersfeld, Karin Meyer,
 Nieste, LK Kassel, Hans-Ludwig Mischitz, Burghaun, LK
 Hünfeld, Monika Naumes, Fulda, Christel Neurath, Hom-
 berg, LK Fritzlar-Homburg, Ursula Nickel, Eschwege,
 Heidrun Otto, Eschwege, Helga Preis, Oberaula, LK Zie-
 genhain, Ursula Quell, Rückers, LK Fulda, Dorothee Rich-
 ter, Momberg, LK Marburg, Brunhilde Reinhardt, Bronn-
 zell, LK Fulda, Christa Riek, Großseelheim, LK Marburg,
 Manfred Röbner, Wandried, LK Eschwege, Annette Ruk-
 kelshausen, Bergshausen, LK Kassel, Andreas Scheibe,
 Fulda, Ernst Schenk, Eschenstruth, LK Kassel, Anna
 Schmidt, Breitenbach, LK Kassel, Roswitha Schultes, Rom-
 mers, LK Fulda, Christa Schweitzer, Röddena, LK Fran-
 kenberg, Ernst Simonsen, Homburg, Brigitta Steinbrecher,
 Vollmarshausen, LK Kassel, Barbara Streitfeld, Eschwege,
 Petra Struß, Hosenfeld, LK Fulda, Irmhild Stück, Hof-
 geismar, Silke Tönsmann, Asbach, LK Hersfeld, Siegfried
 Vogel, Heringen, LK Hersfeld, Gerhard Wagner, Treysa,
 LK Ziegenhain, Christa Wehner, Fulda, Lorenz Wiest,
 Röddena, LK Frankenberg, Rita Wolff, Wabern, LK Fritz-
 lar-Homburg, Christina Zastrow, Zimmersrode, LK Fritz-
 lar-Homburg (sämtliche 9. 1. 1970); Brigitte Busch, Eiter-
 feld, LK Hünfeld (12. 1. 1970); Ilka Cachandt, Heskem,
 LK Marburg (16. 1. 1970); Ulrike Feierfeil, Gersfeld, LK
 Fulda (19. 1. 1970); Annegret Frasch, Bad Sooden-Allen-
 dorf, LK Witzenhausen (12. 1. 1970); Ulrike Friedrich, Esch-
 wege (12. 1. 1970); Ingrid Meyer-Tonnendorf, Kassel (12. 1.
 1970); Kurt Spranger, Wolfhagen (12. 1. 1970); Eva Bütt-
 ner, Marburg a. d. L. (1. 1. 1970); Hildegard Ebelt, Ihrings-
 hausen, LK Kassel (1. 1. 1970); Gunda Freund, Tann, LK
 Fulda (12. 1. 1970); Adelheid Hoos, Breuna, LK Wolfhagen
 (12. 1. 1970); Karin Hüfner, Bad Hersfeld (12. 1. 1970); Jutta
 Kallinich, Mardorf, LK Marburg (19. 1. 1970); Gisela Möl-
 ler, Fritzlar (13. 1. 1970); Brigitte Klode, Kassel (12. 9.
 1969); Barbara Michaeli, Arolsen, LK Waldeck (3. 11. 1969);
 Birgit Grosch, Marbach, LK Fulda (1. 9. 1969); Monika
 Gutberlet, Eichenzell, LK Fulda (1. 9. 1969); Ester Ham-
 mer, Fulda (17. 11. 1969); Hans-Jürgen May, Germerode,
 LK Eschwege (1. 9. 1969); Horst Michel, Rommerz, LK
 Fulda (1. 9. 1969); Dagmar Müller, Reichensachsen, LK
 Eschwege (1. 9. 1969); Gisela Müller, Gläserzell, LK Fulda
 (1. 9. 1969); Hans Nickel, Nesselröden, LK Eschwege (1. 9.

1969); Brigitte Pappert, Hilders, LK Fulda (1. 9. 1969); Nor-
 bert Oetzel, Neukirchen, LK Hünfeld (1. 9. 1969); Michael
 Gnau, Oberkaufungen, LK Kassel (7. 10. 1969); Isolde Kurtz,
 Wolfhagen (3. 11. 1969); Erhard Rupprecht, Baunatal, LK
 Kassel (23. 12. 1969); Karin Krondorfer, Kassel (12. 1. 1970);
 Peter Straßheim, Braunau, LK Waldeck (1. 1. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die apl. Lehrer(innen) Manfred Ide, Gilserberg, LK Zie-
 genhain (28. 10. 1969); Eva Stöppler, Mardorf, LK Marburg
 (1. 12. 1969); Gustave Schefer, Kirchhain, LK Marburg
 (3. 11. 1969); Günter Göttert, Obergrenzebach, LK Ziegen-
 hain (24. 10. 1969); Erika Braunroth, Mardorf, LK Mar-
 burg (3. 11. 1969); Anna Völker, Frielendorf, LK Ziegen-
 hain (3. 11. 1969); Rüdiger Nolte, Wasenberg, LK Ziegen-
 hain (8. 9. 1969); Gudrun Schröder, Fritzlar (10. 11. 1969);
 Metchhild Krüger, Gudensberg, LK Fritzlar-Homburg
 (7. 11. 1969); Friedrich Lotz, Friedewald, LK Hersfeld
 (3. 11. 1969); Roswitha Trieschmann, Cappel, LK Marburg
 (10. 11. 1969); Elmar Hegmann, Hofaschenbach, LK Hün-
 feld (11. 11. 1969); Hans Fink, Heskem, LK Marburg (10. 11.
 1969); Annerose Drese, Mittelkalbach, LK Fulda (11. 11.
 1969); Rolf Müller, Elgershausen, LK Kassel (11. 11. 1969);
 Hildegard Steitz, Hachborn, LK Marburg (17. 11. 1969);
 Konrad Gleim, Friedlos, LK Hersfeld (13. 11. 1969); Bri-
 gitte Biermer, Mardorf, LK Marburg (13. 11. 1969); Ilse
 Trau, Eschwege (13. 11. 1969); Barbara Büsching, Stadt
 Allendorf, LK Marburg (24. 11. 1969); Liane Schimmel,
 Wernswig, LK Fritzlar-Homburg (24. 11. 1969); Siegfried
 Meinschmidt, Herleshausen, LK Eschwege (21. 11. 1969);
 Walter Böhm, Nesselröden, LK Eschwege (21. 11. 1969);
 Marianne Voigt, Reddighausen, LK Frankenberg (26. 11.
 1969); Karl-Hermann Völker, Herzhausen, LK Franken-
 berg (2. 12. 1969); Maren Schäfer, Frankenberg/E. (2. 12.
 1969); Ingrid Starke, Bad Wildungen, LK Waldeck (28. 11.
 1969); Jürgen Neumann, Emstal, LK Wolfhagen (25. 11.
 1969); Klaus Wöhner, Bad Wildungen, LK Waldeck (28. 11.
 1969); Gudrun Gerhold, Kassel (5. 12. 1969); Peter Schmidt,
 Zimmersrode, LK Fritzlar-Homburg (4. 12. 1969); Heinrich
 Breßler, Zierenberg, LK Wolfhagen (5. 12. 1969); Gerhard
 Mentzel, Battenberg, LK Frankenberg (11. 12. 1969); Man-
 fred Knieper, Tann, LK Fulda (12. 12. 1969); Annerose
 Maue, Fulda (11. 12. 1969); Doris Achenbach, Gudensberg,
 LK Fritzlar-Homburg (12. 12. 1969); Jürgen Niedenthal,
 Neustadt, LK Marburg (18. 12. 1969); Günther Panzer,
 Reichensachsen, LK Eschwege (2. 1. 1970); Margarete Stein-
 metz, Immenhausen, LK Hofgeismar (2. 1. 1970); Helmut
 Wiegand, Reichensachsen, LK Eschwege (20. 12. 1969); Ger-
 hard Müller, Wetter, LK Marburg (22. 12. 1969); Dankward
 Sieburg, Neustadt, LK Marburg (22. 12. 1969); Renate Beg-
 rich, Reichensachsen, LK Eschwege (13. 12. 1969); Marga
 Souidi, Marburg a. d. L. (13. 1. 1970); Günter Schenk,
 Sontra, LK Rotenburg (19. 12. 1969); Silke Jübermann,
 Immenhausen, LK Hofgeismar (8. 1. 1970); Liesel Schmelz-
 kopf, Bottendorf, LK Frankenberg (14. 1. 1970); Uwe Wöh-
 leke, Simmershausen, LK Kassel (12. 1. 1970); Harri Berndt,
 Hofbieber, LK Fulda (8. 1. 1970); Margarete Wagner, Bad
 Salzschlirf, LK Fulda (15. 1. 1970); Ingrid Mackenrodt,
 Fulda (13. 1. 1970); Horst Müller, Bebra, LK Rotenburg
 (12. 1. 1970); Hans-Helmut Mey, Guxhagen, LK Melsungen
 (12. 1. 1970); Günter Reichelt, Malsfeld, LK Melsungen
 (12. 1. 1970); Ursula Baiert, Kassel (16. 1. 1970); Karl Nöll,
 Oetmannshausen, LK Eschwege (13. 1. 1970); Peter Glanz,
 Wolfhagen (15. 1. 1970); Klaus-Dieter Eisinger, Wolfhagen
 (15. 1. 1970); Burgunde Weis, Hatzfeld, LK Frankenberg
 (16. 1. 1970); Horst Hommel, Rengshausen, LK Rotenburg
 (15. 1. 1970); Heide Engel, Baunatal, LK Kassel (9. 1. 1970);
 Gerlinde Heckert, Tann, LK Fulda (20. 1. 1970); Bärbel
 Steinbrecher, Deisel, LK Hofgeismar (22. 1. 1970); Margot
 Dalhoff, Kassel (20. 1. 1970); Marlies Görk, Kassel (27. 1.
 1970);

die apl. Fachlehrer(innen) für musisch-technische Fächer
 Bernhard Sauerwein, Breuna, LK Wolfhagen (25. 11. 1969);
 Helga Schläger, Stadt Allendorf, LK Marburg (1. 12. 1969);
 Gertrud Wenzel, Hosenfeld, LK Fulda (4. 11. 1969); Monika
 Gorny, Hess. Lichtenau, LK Witzenhausen (12. 11. 1969);
 Heidemarie Kessel, Eschwege (11. 11. 1969); Ludwig Küch,
 Obersuhl, LK Rotenburg (11. 11. 1969); Hans-Joachim Bal-
 zer, Treysa, LK Ziegenhain (5. 11. 1969); Ulrike Faber,
 Wabern, LK Fritzlar-Homburg (13. 11. 1969); Elisabeth Jilg,
 Homburg (18. 12. 1969); Rosemarie Steidl, Fliesen, LK
 Fulda (19. 12. 1969); Eckhard Prange, Borken, LK Fritzlar-
 Homburg (11. 12. 1969); Reinhard Jentschke, Borken, LK
 Fritzlar-Homburg (11. 12. 1969); Christian Wingefeld, Fulda

(9. 12. 1969); Birgit Stegmann, Frankenberg/E. (10. 12. 1969); Brigitte Lauer, Gemünden, LK Frankenberg (20. 12. 1969); Wilhelm Naumann, Reichensachsen, LK Eschwege (20. 12. 1969); Gabriele Schmitt, Neukirchen, LK Ziegenhain (10. 12. 1969); Christel Fiedler, Grebenstein, LK Hofgeismar (18. 12. 1969); Rolf Friedrichs, Spangenberg, LK Melsungen (13. 1. 1970); Pia Nelles, Petersberg, LK Fulda (8. 1. 1970); Erika Martin, Ihringshausen, LK Kassel (12. 1. 1970); Birgitt Koch, Melsungen, LK Melsungen (13. 1. 1970); Margret Reichelt, Malsfeld, LK Melsungen (13. 1. 1970); Angelika Rehberg, Kassel (16. 1. 1970); Gertraud Ebert, Frielendorf, LK Ziegenhain (16. 1. 1970); Monika Seifert, Kassel (16. 1. 1970); Christine Hausmann, Kassel (16. 1. 1970); Karin Dute, Pilgerzell, LK Fulda (19. 1. 1970); Gisela Eisinger, Wolfhagen (15. 1. 1970); Wolfgang Meiß, Bebra, LK Rotenburg (19. 1. 1970); Anita Leimbach, Nentershausen, LK Rotenburg (19. 1. 1970); Bärbel Boll, Hilders, LK Fulda (20. 1. 1970); Uwe Beer, Lohra, LK Marburg (15. 1. 1970); Elke Korff, Kassel (19. 1. 1970); Helga Schneider, Hatzfeld, LK Frankenberg (16. 1. 1970); Margarete Semler, Wernswig, LK Fritzlar-Homburg (19. 1. 1970); Heinfred Knobel, Frankenberg/Eder (21. 1. 1970); Brigitte Mrotzek, Burghaun, LK Hünfeld (20. 1. 1970); Lore Bode, Fronhausen, LK Marburg (26. 1. 1970); Elisabeth Wittka, Fritzlar (27. 1. 1970); Rosalinde Ellinger, Bimbach, LK Fulda (27. 1. 1970); Traudel Bechter, Felsberg, LK Melsungen (26. 1. 1970); Erhard Heuring, Kassel (27. 1. 1970); Jutta Fehlau, Großalmerode, LK Witzenhausen (29. 1. 1970); apl. Real-
schullehrerin Monika Remke, Kassel (10. 11. 1969); apl. Sonderschullehrerin Ursula Busch, Marburg a. d. L. (8. 12. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrerinnen Sonja Birkel, Bad Hersfeld (1. 2. 1970); Martha Hodes, Leimbach, LK Hünfeld (1. 12. 1969); Marianne Höpfner, Sontra, LK Rotenburg (1. 3. 1970); die Realschullehrerin Anni Volkmer, Kassel (1. 1. 1970); Real-
schullehrer Karl-Erich Wagner, Kassel (1. 2. 1970); die Lehrer Herbert Eggert, Mosbach, LK Fulda (1. 1. 1970); Hermann Gawlick, Germerode, LK Eschwege (1. 2. 1970);

entlassen:

die apl. Lehrer(innen) Uta Wendorff, Marbach, LK Marburg (1. 2. 1970); Bruno Hanefeld, Neustadt, LK Marburg (1. 1. 1970); Hannelore Ruppel, Allendorf, LK Frankenberg (15. 1. 1970); Karl Prinz, Grebenstein, LK Hofgeismar (1. 4. 1970); Verena Volze, Ginseldorf, LK Marburg (11. 1. 1970); Karin Förster, Kirchhain, LK Marburg (13. 1. 1970); Barbara Schott, Kirchhain, LK Marburg (20. 11. 1969); Elisabeth Hummel, Burghaun, LK Hünfeld (16. 2. 1970); Anita Burzynski, Zimmersrode, LK Fritzlar-Homburg (1. 4. 1970); Doris Gonnermann, Oberwalgern, LK Marburg (1. 3. 1970); Realschullehrerin Gertraud Klös, Stadt Allendorf, LK Marburg (1. 2. 1970); apl. Sonderschullehrer Paul Haserodt, Arolsen, LK Waldeck (1. 2. 1970); die apl. Fachlehrerinnen Jutta Schmidt-Höngen, Kassel (1. 1. 1970); Barbara Hoffmann, Eschwege (1. 2. 1970); Maria Anna Bohle, Korbach (1. 2. 1970); Barbara Bertram, Johannesberg, LK Fulda (1. 4. 1970);

Im höheren Schuldienst

ernannt:

zu Studienassessoren bzw. Studienassessorinnen (BaP) Ass. im Lehramt Erhart Dettminger, Amöneburg (11. 12. 1969); Ass. im Lehramt Christa Mack, Kassel (4. 11. 1969); Christine von Hyonningen-Huene, Kassel (16. 12. 1969); Waltraud-Regina Schmidt, Fulda (20. 12. 1969); Annegret Scheer, Kassel (19. 12. 1969);

zu Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL) die Studienassessoren Hans Jäger, Rotenburg/F. (4. 11. 1969); Helena Pessenlehner, Rotenburg/F. (3. 11. 1969); Susanne Burtchen, Bad Hersfeld (20. 3. 1969); Wigbert Mihm, Hünfeld (18. 3. 1969); Armin Wipprecht, Kassel (20. 12. 1969); Hans-Dieter Dämmer, Korbach (19. 12. 1969); Hans-Jürgen Storch, Kassel (13. 1. 1970); Eva Györkö, Cappel (11. 1. 1970); Lothar Bündel, Kassel (15. 1. 1970); Gerda Lippitz, Kassel (15. 1. 1970); Götz Urban, Kassel (15. 1. 1970); Kurt Simon, Kassel, z. Z. Teheran, Deutsche Schule (11. 12. 1969); Hans-Jürgen Wepler, Hofgeismar (26. 1. 1970); Rudi Steinbrecher, Hofgeismar (26. 1. 1970); Peter Worm, Eschwege (26. 1. 1970); Heinrich Sliwinski, Bad Sooden-Allendorf (27. 1. 1970); Christian Drösler, Bad Sooden-Allendorf (27. 1. 1970); Fritz Rossberg, Wolfhagen (28. 1. 1970); Christel Sauer, Kassel (29. 1. 1970); Klaus Hengst, Kassel (3. 2. 1970);

zu Oberstudienräten bzw. Oberstudienrätinnen die Studienräte(innen) Karl Liebergesell, Frankenberg/E. (20. 10. 1969); Ursula Ruhl, Kassel (20. 11. 1969); Helmut Dehmer, Kassel (27. 11. 1969); Horst Dienethal, Wolfhagen (15. 12. 1969); Paul Vogel, Fulda (18. 12. 1969); Gerda Franz, Kassel (15. 12. 1969); Helene Blümel, Kassel (15. 12. 1969); Alois Nowak, Fulda (18. 12. 1969); Klaus Rübenstrunk, Fulda (18. 12. 1969); Josef Wirz, Hünfeld (18. 12. 1969); Heinrich Swonke, Hess. Lichtenau (27. 1. 1970); Ludwig Richter, Bad Sooden-Allendorf (27. 1. 1970); Alfons Fußy, Fulda (23. 1. 1970); Dr. Günter Schilling, Kassel (30. 1. 1970); Dietrich Vondran, Bad Sooden-Allendorf (30. 1. 1970); Herbert Huber, z. Z. Mailand (20. 12. 1969); Angela Grugel, Fritzlar (29. 1. 1970); Karl-Heinz Trümper, Fritzlar (29. 1. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte Dr. Josef Eder, Wolfhagen (1. 1. 1970); Hans-Karl Heuring, Marburg a. d. L. (1. 2. 1970); die Oberstudienrätinnen Herta Kesting, Eschwege (1. 1. 1970); Dr. Erika Karsten-Gross, Treysa (1. 3. 1970);

entlassen:

die Studienassessorinnen Rita Knapp, Treysa (1. 2. 1970); Susanne Seliger, Homburg (1. 2. 1970).

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt:

zu Oberstudienräten bzw. Oberstudienrätinnen die Studienräte(innen) Charlotte Schaffranek, Kassel (25. 10. 1969); Ursula von Dobschütz, Kassel (25. 10. 1969); Hans-Erhard Blaufuß, Kassel (31. 10. 1969); Walburga Traeger, Homburg (4. 11. 1969); Rudolf Kukla, Frankenberg (7. 11. 1969); Alfons Wiegand, Hünfeld (12. 11. 1969); Georg Berg, Homburg (10. 11. 1969); Wilhelm Blum, Eschwege (12. 11. 1969); Rolf Rabe, Bad Hersfeld (13. 11. 1969); Siegfried Eick, Bad Hersfeld (13. 11. 1969); Helmut Haus, Fulda (12. 11. 1969); Ingelore Lucas, Fulda (12. 11. 1969); Bernhard Romeis, Hünfeld (15. 12. 1969); Hans Krümmel, Frankenberg (12. 1. 1970); Friedrich Blum, Bad Wildungen (15. 1. 1970); Hans-Albert Täuser, Kassel (14. 1. 1970); Wulfried Heidrich, Hofgeismar (22. 1. 1970); Helmut Eckhardt, Fulda (31. 1. 1970);

zum Lehrwerkmeister (BaL) die Lehrwerkmeister z. A. Hans Küster, Frankenberg (10. 11. 1969); Herbert Vogt, Kassel (10. 11. 1969); Georg Wehde, Kassel (10. 11. 1969);

zum Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule (BaL) Fachlehrer z. A. Helmut Rudolph, Kassel (15. 12. 1969);

zur Fachlehrerin an einer berufsbildenden Schule (BaP) Christa Geis, Korbach (1. 2. 1970);

zu Fachlehreranwärtern bzw. Fachlehreranwärterinnen (BaW) Heinrich Kaisinger, Ziegenhain (1. 1. 1970); Helga Andrecht, Hofgeismar (1. 1. 1970); Klaus Sinning, Kassel (1. 1. 1970); Hans-Henning Kurz, Kassel (1. 1. 1970); Theo Jeske, Fulda (1. 1. 1970); Sigrid Fritzsche, Kassel (1. 2. 1970); Monika Henze, Eschwege (2. 2. 1970);

zum Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) die Fachlehreranwärter Robert Ludwig, Marburg a. d. L. (1. 12. 1969); Enno Keitel, Hünfeld (15. 12. 1969);

zur Fachoberlehreranwärterin (BaW) Annetraut Rätze, Melsungen (1. 1. 1970);

zu Studienreferendaren bzw. Studienreferendarinnen (BaW) Helmut Klein, Fritzlar (1. 12. 1969); Wolfgang Schwarz, Wolfhagen (1. 12. 1969); Jürgen Trott, Korbach (1. 12. 1969); Peter Beuthin, Mackenzell (1. 12. 1969); Bodo Victor, Kassel (1. 12. 1969); Lothar Meyfarth, Melsungen (1. 12. 1969); Wolfgang Ellert, Kassel (1. 12. 1969); Rudolf Wild, Marburg a. d. L. (8. 12. 1969); Peter Flemming, Eschwege (1. 1. 1970); Vera Feldmann, Hünfeld (12. 1. 1970);

zu Studienassessoren (BaP) die Studienreferendare Gerd Bauer, Hünfeld (9. 12. 1969); Martin Kupfer, Marburg an der Lahn (28. 2. 1970);

zu Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL) die Studienassessoren Heinrich Wiederhold, Fritzlar (3. 11. 1969); Heinrich Koch, Marburg a. d. L. (5. 11. 1969); Gernot Schiffer, Eschwege (12. 11. 1969); Johann Roß, Melsungen (14. 11. 1969); Wilhelm Gerland, Bebra (14. 11. 1969); Hermine König, Kassel (1. 12. 1969); Walter Strobel, Marburg a. d. L. (2. 12. 1969); Paul Wilhelm Granel, Frankenberg/E. (6. 11. 1969);

1969); Hermann Schmid, Melsungen (12. 1. 1970); Hans Eikmeier, Rengshausen (27. 1. 1970); Studienrat z. A. Alfons Müller, Kassel (13. 1. 1970);

zur **Studienrätin z. A. Fachoberlehrerin z. A. (BaP)** Ilse Fricke, Kassel (4. 12. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule Ludwig Groß, Ziegenhain (29. 10. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Hans Wassermann, Bebra (1. 12. 1969);
Oberstudienrätin Gerda Mandler, Fritzlar (1. 1. 1970);

entlassen:

Studienreferendarin Gudrun Schwarz, Kassel (1. 1. 1970).

Kassel, 13. 2. 1970

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 11/1970 S. 592

**a) Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. Wiss. Assistent der Ruhr-Universität Bochum Dr. Valentin Weis (27. 8. 1969);

zum **Wissenschaftl. Rat und Professor Akademischer Rat (BaL)** Dr. Hans Jürgen Kuzel (12. 1. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftl. Assistent Dr. Norbert Altenhofer (31. 12. 1969);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dr. Alfred Preßel (1. 1. 1970);

zum **Oberassistenten** Wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Günter Döhler (16. 1. 1970);

b) Philips-Universität Marburg/Lahn

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Oberarzt Dr. Friedhelm Heß (12. 12. 1969);

zum **ordentlichen Professor** außerordentlicher Professor (BaL) Dr. Wolfgang Schmidt (12. 1. 1970);

zum **ordentlichen Professor** außerordentlicher Professor (BaL) Dr. Heinz List (12. 1. 1970);

zum **Wissenschaftl. Rat und Professor (BaL)** Wiss. Assistent Dr. Hans Cristoph Micko (15. 12. 1969);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Werner Zickendraht (7. 1. 1970), Dr. Alfred Hanel (12. 1. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Heinz Schanze (7. 1. 1970);

entlassen (auf eigenes Verlangen):

Akademischer Rat z. A. Dr. Volkhard Linke (mit Ablauf des Monats September 1969);

c) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. Wissenschaftl. Rat u. Professor der Universität Kiel Dr. Rudolf Waßmuth (10. 12. 1969);

zum **ordentlichen Professor** außerordentl. Prof. (BaL) Dr. Eberhard Groß (30. 12. 1969);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Walter Seibt (6. 1. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent Dr. Dieter Beckmann (7. 1. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Rainer Hadlok (12. 1. 1970);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Gert Jahn (6. 1. 1970);

zur **Studienrätin im Hochschuldienst (BaL)** Studienrätin im Hochschuldienst z. A. Dr. Frieda Kriechbaum (15. 1. 1970);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Norbert Dahne (30. 1. 1970);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. Georg Wetzler (29. 1. 1970);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Josef Drommler (30. 12. 1969);

zum **Werkmeister z. A. (BaP)** Karl Wicke (24. 12. 1969);

d) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Walter Katz (19. 12. 1969);

e) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zu **Lagerverwaltern** Hauptamtsgehilfe (BaL) Richard Richtberg (2. 1. 1970), Lageroberwärter (BaL) Karl Heilig (2. 1. 1970);

f) Hessische Landesbibliothek Fulda

in den Ruhestand versetzt (gem. § 51, 3 HBG):

Bibliotheksoberinspektorin Hildegard von Loefen (mit Ablauf des Monats Januar 1970);

g) Landestheater Darmstadt

in den Ruhestand versetzt:

Direktor bei einem staatlichen Theater Heinrich Kuning (mit Ablauf des Monats Januar 1970);

h) Hessisches Landesmuseum Darmstadt

ernannt:

zum **Kustos z. A. (BaP)** Götz Adriani (12. 1. 1970);

i) Staatl. Kunstsammlungen in Kassel

in den Ruhestand versetzt:

Museumsaufseher Karl Brüger (mit Ablauf des Monats Januar 1970);

j) Staatl. Hochschule für bildende Künste in Kassel

ernannt:

zum **Oberstudienrat (BaL)** Oberstudienrat z. A. Dr. Horst vom Gizycki (15. 1. 1970).

Wiesbaden, 24. 2. 1970

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 — 93

StAnz. 11/1970 S. 595

Nachfolge für den Abgeordneten Theo Michaely (CDU)

Der Abgeordnete Theo Michaely (CDU) hat mit Ablauf des Monats Februar 1970 auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet. An seiner Stelle ist

Herr Wolfgang Ibel, Justizamtmann,

geboren am 11. Juni 1934,

6250 Limburg a. d. Lahn, Frankfurter Straße 44

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1970 (GVBl. I S. 97), Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 4. 3. 1970

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 41 — 3 e 30/17 — 3/70 — 1

StAnz. 11/1970 S. 595

459 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Wolfsgarten (Schloß)“ in der Stadt Langen, Landkreis Offenbach/M.

Auf Antrag der Stadt Langen, Landkreis Offenbach, wird der in der Gemarkung Langen gelegene Wohnplatz „Wolfsgarten (Schloß)“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 25. 2. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 19

StAnz. 11/1970 S. 596

460**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Hesselmühle“ in der Gemeinde Stockheim, Landkreis Büdingen

Auf Antrag der Gemeinde Stockheim, Landkreis Büdingen, wird der in der Gemarkung Stockheim gelegene Wohnplatz „Hesselmühle“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 25. 2. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 4

StAnz. 11/1970 S. 596

461**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Siedlung Steinwerk“ in der Gemeinde Tringenstein, Dillkreis

Auf Antrag der Gemeinde Tringenstein, Dillkreis, wird der in der Gemarkung Tringenstein gelegene Wohnplatz „Siedlung Steinwerk“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 24. 2. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 7

StAnz. 11/1970 S. 596

462**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Obermühle“ in der Gemeinde Kassel, Landkreis Gelnhausen

Auf Antrag der Gemeinde Kassel, Landkreis Gelnhausen, wird der in der Gemarkung Kassel gelegene Wohnplatz „Obermühle“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 25. 2. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 10

StAnz. 11/1970 S. 596

463**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Ehringshausen, Landkreis Wetzlar**

Der Rindviehversicherungsverein Ehringshausen, Landkreis Wetzlar, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 29. 12. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom 31. 12. 1969 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. 2. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 11/1970 S. 596

464**Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Kriftel, Main-Taunus-Kreis**

Der Pferdeversicherungsverein Kriftel, Main-Taunus-Kreis, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 27. 11. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 23. 2. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 11/1970 S. 596

465**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Stockborn“ der Gemeinde Udenhain, Krs. Gelnhausen**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Udenhain, Landkreis Gelnhausen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Stockborn“ dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage „Stockborn“, das sich auf Teile der Gemarkung Udenhain und Katholisch-Willenroth, Landkreis Gelnhausen, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (engere Schutzzone),

Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung.
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung.
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 111/49, Flur 6, Gemarkung Udenhain.

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Udenhain

Flur 6, Flurstücke 74/1, 74/2, 105 tw. (Dorfbach, Teil von Gemarkungsgrenze Udenhain—Katholisch-Willenroth in Fließrichtung bis zur Verbindungslinie der Flurstücke 113/51 und 74/2), 113/51, 50, 99 tw. (Weg von Verbindungslinie der Flurstücke 113/51 und 52 bis zum Flurstück 111/49), 53, 52, 112/49, 108/98 tw. (Weg entlang des Flurstücks 48 in nördlicher Richtung bis zum Grabenflurstück 103), 48, 103, 115/74, 116/74.

Flur 5, Flurstücke 55 tw. (Weg entlang der Flurstücke 30 und 26 in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Wegeflurstücks 56), 26 bis 37, 59 tw. (Weg entlang der Flurstücke 49 und 48 in nord-nordöstlicher Richtung auf eine Länge von 150 m), 48, 49 und 61 tw. (Dorfbach, in Verlängerung des Flurstücks 105, Flur 6, Gemarkung Udenhain, in einer Länge von 75 m in nord-nordöstlicher Richtung).

Gemarkung Katholisch-Willenroth

Flur 2, Flurstücke 27, 28 und 61/1 tw. (Dorfbach in Verlängerung des Flurstücks 61, Flur 5, Gemarkung Udenhain, in einer Länge von 80 m in nord-nordöstlicher Richtung).

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Udenhain und Katholisch-Willenroth, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Von der Grenze zwischen den Gemarkungen Udenhain, Flur 12 und Katholisch-Willenroth, Flur 2, verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone in der Gemarkung Udenhain entlang der Nordwestseite der L 3443 in südöstlicher Richtung bis zum Weg Nr. 54, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite der Wege Nr. 54 und 52, Flur 12 und der Wege Nr. 100 und 96, Flur 6, weiter entlang der Nordost- bzw. Nordwestseite des Weges Nr. 91 und der Nordwestseite des Weges Nr. 90 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 22 und 23, Flur 6, biegt dann in nordwestlicher Richtung ab und verläuft weiter entlang der Grenze zwischen den Flur-

stücken 22 und 23, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nordostseite des Weges Nr. 89, weiter entlang der Südwestseite des Weges Nr. 50, Flur 5, weiter in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 6 und 7, Flur 6, weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Straße von Udenhain nach Untersotzbach bis zum Weg Nr. 38, Flur 2, weiter entlang der Südseite dieses Weges Nr. 38 bis zur Gemarkungsgrenze von Katholisch-Willenroth, weiter entlang der Ostseite des Weges Nr. 9, Flur 3, Gemarkung Katholisch-Willenroth, weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite des Weges Nr. 8, weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Wege Nr. 19 und 23, weiter in südöstlicher Richtung entlang der Südwestseite der L 3196 bis zum Weg Nr. 78, weiter in südwestlicher Richtung entlang der Südostseite dieses Weges Nr. 78, weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Nr. 10, Flur 2 und weiter in südwestlicher Richtung entlang der Südwestseite der L 3443 bis zur Gemarkungsgrenze und dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen;
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behälter nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
- g) Düngen mit Amoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärtfüttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten, — auch benutzen von Wohnwagen — Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der Engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser.

3. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche von der Begünstigten zu Eigentum erworben wird und Eigentum der Begünstigten bleibt, solange die Anlage der örtlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen;
- g) Betreten durch Unbefugte;

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen;
- f) Der Dorfbach ist von der Nordostseite des Fassungs-bereichs bis ca. 20 m unterhalb des Quellschachtes in ein Betongerinne zu legen und abzudichten.
- g) für die Beschilderung ist der Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau — vorzunehmen.

2. Fassungs-bereich

- a) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt;
- c) der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird;
- f) der Fassungs-bereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gelnhausen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 WHG, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2,
2. Landrat des Landkreises Gelnhausen — untere Wasserbehörde —, 646 Gelnhausen,
3. Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen — Kreisbauamt —, 646 Gelnhausen,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau —, 645 Hanau, Behördenhaus,
6. Katasteramt Gelnhausen, 646 Gelnhausen,
7. Bürgermeisteramt der Gemeinde Udenhain, 6481 Udenhain, Kreis Gelnhausen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 1. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 c — 04/01 (U/32)
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 11/1970 S. 596

466 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Epterode, Krs. Witzenhausen

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Epterode wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—36) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungs-bereich (Zone I)

das Grundstück Gemarkung Laudenbach, Flur 1, Flurstück 105/1 teilw.,

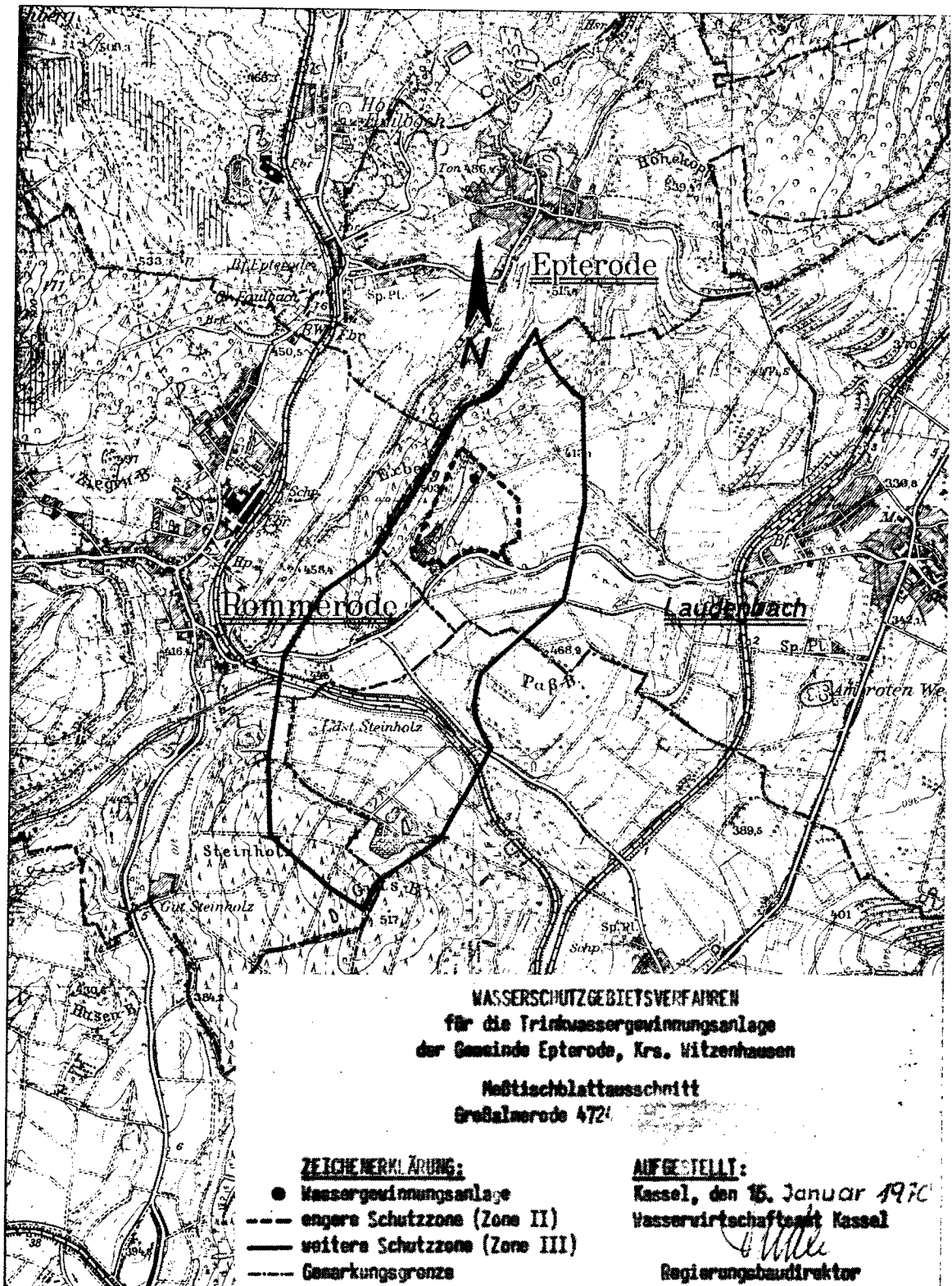
b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Laudenbach, Flur 1, Flurstücke 72/1 teilw., 73/1, 251/76, 252/76, 250/77, 184/78, 185/78, 186/78, 187/78, 170/80, 171/80, 172/80, 173/80, 161/81, 162/81, 174/82, 175/82, 176/82, 177/83, 198/84, 199/84, 165/85, 86, 87/1, 90/1, 102 teilw., 103, 105/1 teilw., 160 110 teilw., 116, 117, 149/128 teilw., 137 teilw., 139 und

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die südlich von Epterode, westlich von Laudenbach, nordwestlich bis südwestlich des Paß-Berges (468,9 m) nördlich des Guts-Berges (517 m) nordöstlich des Gutes Steinhof, östlich von Rommerode, östlich und südlich des Exberges (503,4 m) liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Epterode, Laudenbach, Rommerode und Velmeden. Die topographische Übersichtskarte (M 1:25 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:2000) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Witzhausen — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Witzenhausen — Kreisbauamt — in Witz-



Wasserschutzgebiet
für die
Trinkwasser-
Gewinnungsanlage
der Gemeinde
Epteroode, Kreis
Witzzenhausen

hausen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Epteroode.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.
Die Anordnung gilt ab 1. April 1970.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich:

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweiden derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;

4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Fassungsgebiet liegenden Teils des Flurstücks 105/1, Flur 1, Gemark. Laudenbach wird verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsgebiet eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird, ferner, daß an der Umzäunung entsprechende Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten;

1. Die Anlage und Nutzung von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen und Erdaufschlüsse durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert und Grundwasserbestände aufgedeckt werden;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird (die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten).

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage und der Betrieb von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben sowie die Anlage und Weiterbenutzung von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten und gewerbliche Betriebe ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 22. 1. 1970

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 205)

In Vertretung:

gez.: Dr. K r u g

StAnz. 11/1970 S. 598

467

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rothwesten, Krs. Kassel

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Rothwesten wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—5) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) Im Fassungsgebiet (Zone I)

bei der Quelle I

die Grundstücke der Gemarkung Holzhausen, Flur 11, Flurstücke 17/1 teilw., 21, 23/1, 24, 69/22, 70/22, 71/23, 72/23, 73/23, 74/22,;

bei der Quelle II

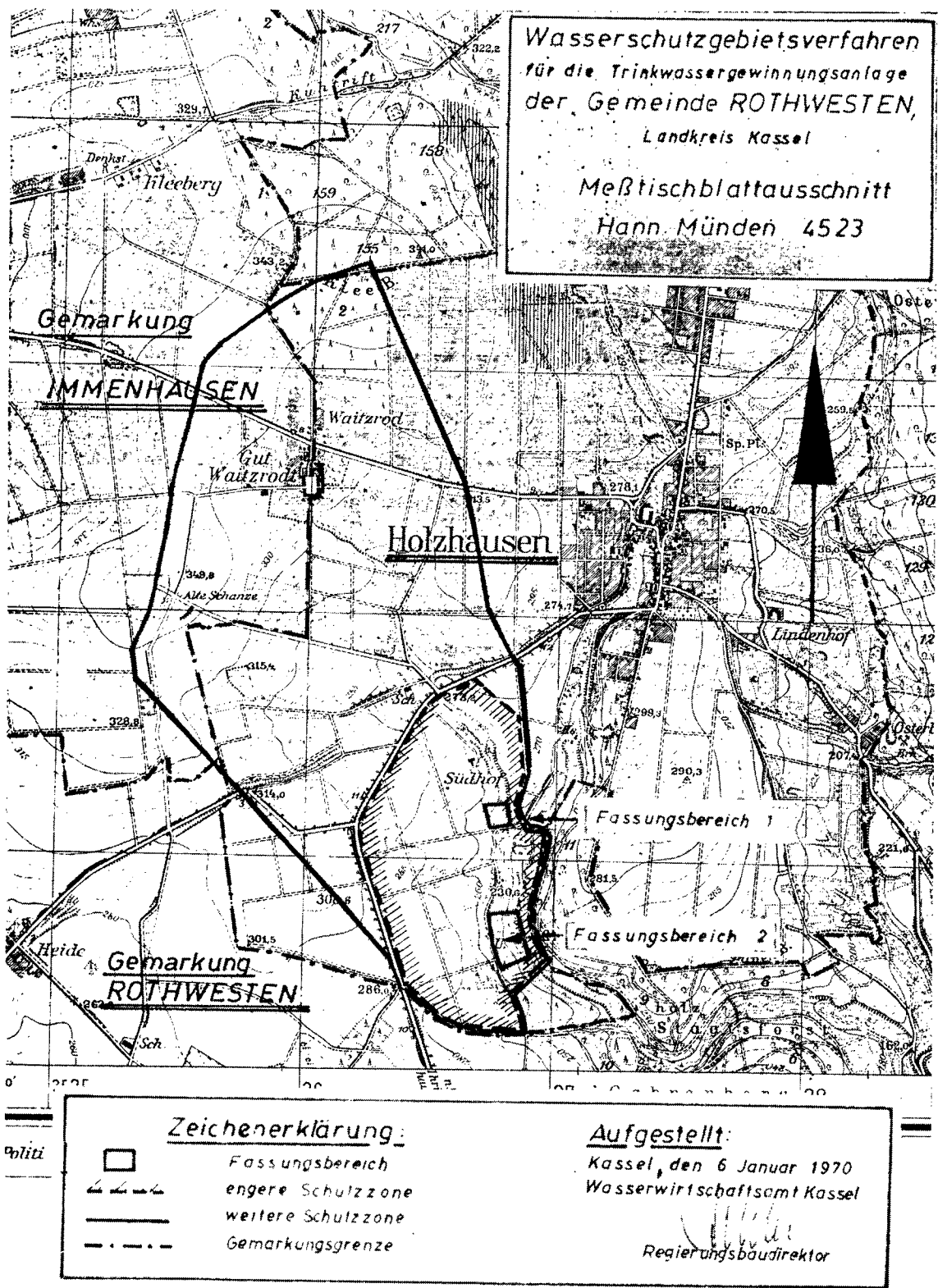
die Grundstücke Gemarkung Holzhausen, Flur 12, Flurstücke 45/2 teilw., 47 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Holzhausen, Flur 11, Flurstücke 54/4, 55/4, 56/5, 57/5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 10—12, 65/13, 17/1 teilw., 19/1, 63/25, 26/2, 26/3, 61/26, 49/27, 50/27, 51/27, 52/27, 53/27, 28, 29/1, 30/1, 31—34, 75/36, 76/36, 77/36, 40 teilw., 42—45, 46 teilw., 48, Flur 12, Flurstücke 45/2 teilw., 46, 47 teilw., 49/1, 51, 81/52, 82/52, 53, 54/1, 56/1, 58, 59, 71 teilw., 72, 73, 76, 77, Flur 13, Flurstücke 10—14, 65/15, 66/15, 67/15, 17/1, 18/1, 63/20, 64/20, 21—29, 32/1, 36—38, 43—46, 48—51, 60 sowie

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die westlich und südwestlich von Holzhausen, nordwestlich des Großen Südholzes und südlich des Klee-Berges liegt.



Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Holzhausen und Immenhausen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie der im Nov. 1961 aufgestellte Lageplan (M 1:1500) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Kassel — Untere Wasserbehörde —, beim Landrat in Hofgeismar — Untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt in Kas-

sel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Rothwesten. Im übrigen wird diese Anordnung mit einer topograph. Übersichtskarte im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. April 1970.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich:

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

1. die im Fassungsereich liegenden Grundstücke umzäunt,
2. der Fassungsereich — soweit dieses möglich ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig unterhalten wird,
3. entsprechende Hinweisschilder an der Umzäunung angebracht werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;

4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt oder in ihnen lagernden Behältern entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und

8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung wird die Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rothwesten vom 28. 4. 1964 (StAnz. 1964 S. 798 ff.) außer Kraft gesetzt.

IV.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

V.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 16. 1. 1970

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 51)

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

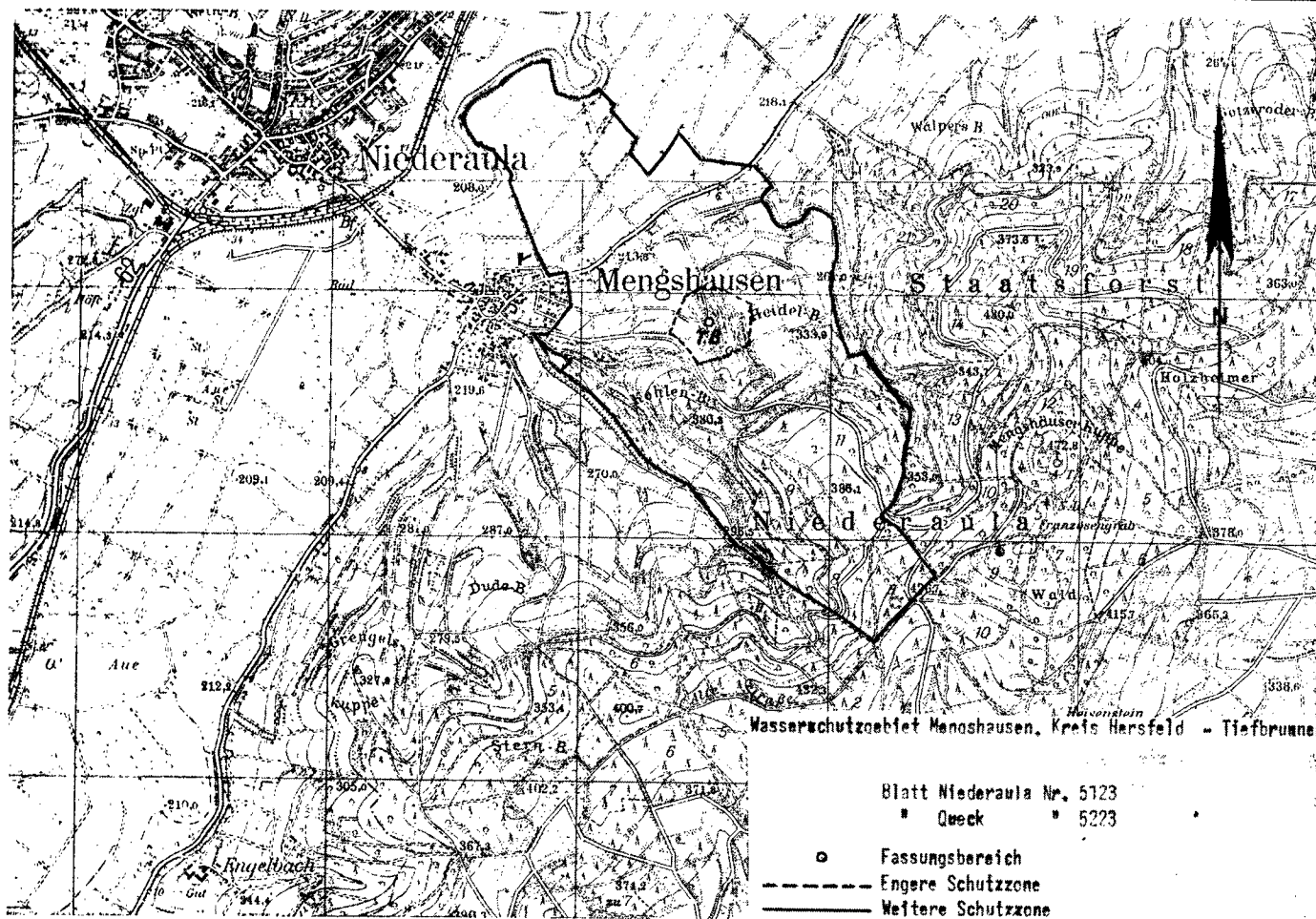
StAnz. 11/1970 S. 600

468

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengshausen, Kreis Hersfeld

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mengshausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.



Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengshausen, Kreis Hersfeld

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

- a) im Fassungsbereich (Zone I)
das Grundstück Gemarkung Mengshausen, Flur 2, Flurstück 17 teilw.,
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)
die Grundstücke Gemarkung Mengshausen, Flur 2, Flurstücke 10 teilw., 14—16, 17 teilw., 18, 19, 75 teilw., 77, 78 teilw., 79 teilw., 93 teilw., 95—97, 98 teilw., 121 teilw., 125 teilw., 129 teilw., sowie
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)
die Grundstücksfläche, die östlich von Mengshausen, südöstlich von Niederaula, westlich des Walbertsgrabens, nordwestlich der Mengshäuser Kuppe (472,8 m) liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur einen Teil der Gemarkung Mengshausen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:1500) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Bad Hersfeld — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Mengshausen. Eine topographische Karte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. April 1970.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich:

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;

3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird (Phenolhaltige Bindemittel dürfen beim Wege- und Straßenbau nicht verwandt werden).

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt werden.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in dessen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahme von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 13. 1. 1970

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 189)

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

StAnz. 11/1970 S. 602

469

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Salzschild, Kreis Fulda

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bad Salzschild wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. Seiten 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungs-bereich (Zone I)

1. bei Brunnen I

die Grundstücke Gemarkung Bad Salzschild, Flur 18, Flurstücke 132/39 teilw., 40, 138 114 teilw.,

2. bei Brunnen II

die Grundstücke Gemarkung Bad Salzschild, Flur 18, Flurstücke 42 teilw., 43, 44 teilw., 138 114, teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Bad Salzschild, Flur 6, Flurstücke 31 teilw., 85 teilw., Flur 18, Flurstücke 24—27, 28/1, 29/1, 30/1, 31—33, 34 teilw., 35—38, 132/39 teilw., 41, 42 teilweise, 44 teilw., 48 teilw., 49/1 teilw., 49/2, 49/3, 49 4, 50, 51, 52 teilw., 72 teilw., 82 teilw., 83—85, 86 teilw., 112, 138 114 teilw., 115, 116, 117 teilw., 121 teilw., 122, 130 teilw., 131 und

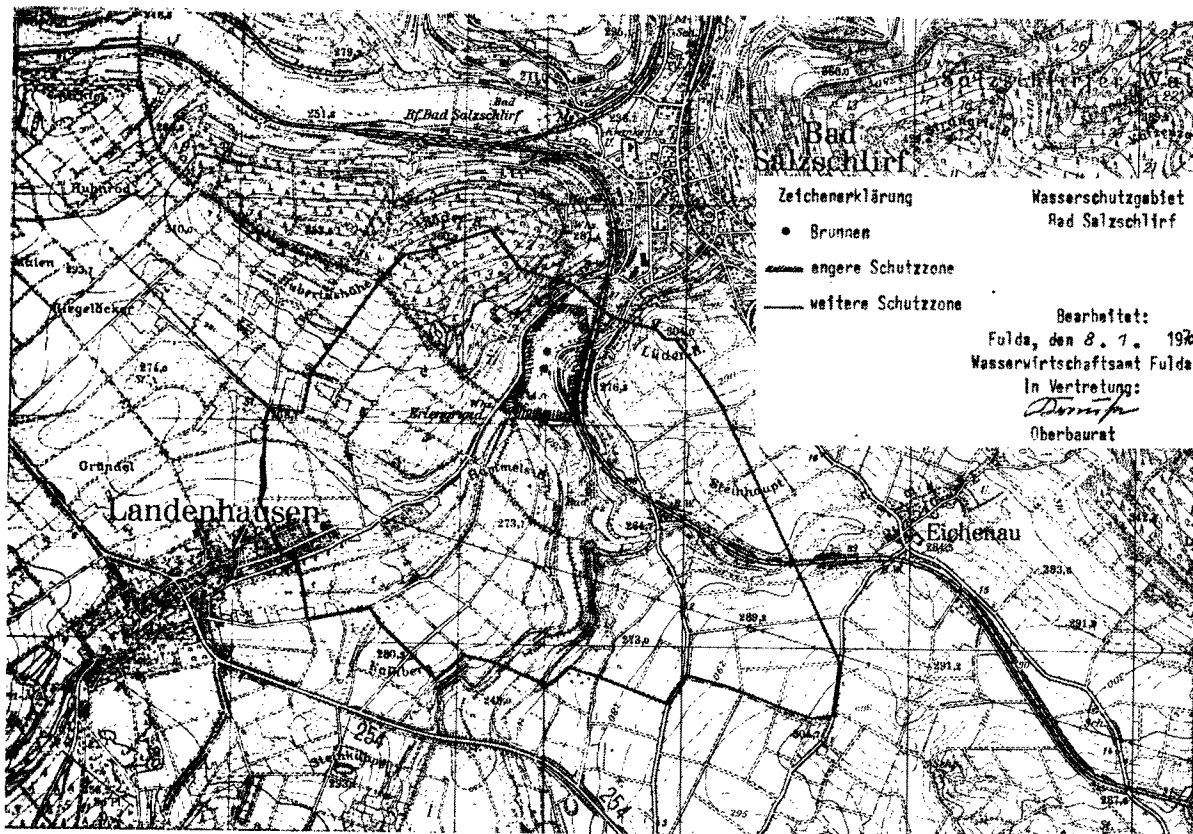
c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die südlich von Bad Salzschild, westlich bis südlich des Löder-Berges (304,0 m), westlich der Straße von Bad Salzschild nach Eichenau sowie westlich des Steinhauptes, nördlich des Kalkberges (280,5 m) nordöstlich von Landenhausen, südöstlich der Hubertushöhe, südlich bis südöstlich des Söder-Berges (360,2 m) liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Bad Salzschild, Eichenau, Mös und Landenhausen. Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1000), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III braun abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Fulda — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Fulda — Kreisbauamt — in Fulda, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Bad Salzschild.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen nachstehend abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. April 1970.



Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bad Salzschlirf, Kreis Fulda

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich:

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. eine Bewässerung der im Fassungsereich liegenden Grundstücke;
5. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Fassungsereich eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird,
- b) an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden,
- c) das Gelände des Fassungsereichs auf mindestens 20 cm über HHW mit sterilem Boden aufgefüllt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrü-

chen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;

2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Bademoorlagerplätzen;
8. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
9. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
10. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
11. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
12. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
13. die Bewässerung der Grundstücke mit nicht einwandfreiem Wasser;
14. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten).

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten in der engeren Schutzzone werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) für die auf den Flurstücken 49/2 und 49/3, Flur 18 Gemarkung Bad Salzschlirf verlegte Abwasserleitung des Wohnhauses Keller Druckproben auf Dichtigkeit nach DIN 4033 vorgenommen werden und die auf Flurstück 49/3, Flur — liegende Hausklärgrube auf Dichtigkeit überprüft wird,
- b) das Bett des an den beiden Fassungsbereichen vorbeiführende Mühlgrabens von der südlich verlängerten Flurstücksgrenze 132/39 Flur 18 bis zur östlich verlängerten Flurstücksgrenze 49/3, Flur 18 wasserdicht hergerichtet wird,
- c) die Altefeld bzw. deren Ufer innerhalb der engeren Schutzzone von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr, soweit die Fäkalien nicht sofort verteilt werden;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 5a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9.

1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 Kubikmeter fassenden Behälter nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung werden meine Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 9. 4. 1968 (StAnz. S. 902 ff.) sowie meine Ergänzung zu dieser Anordnung vom 30. 5. 1968 außer Kraft gesetzt.

IV.

Über Ausnahme von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

V.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 30. 1. 1970

Der Regierungspräsident
III 5 Az.: 79 b 06.15 (Nr. 108)
In Vertretung:
gez. Dr. Krug

StAnz. 11/1970 S. 604

Buchbesprechungen

Lohnfortzahlungsgesetz — LFZG — Kommentierung des Lohnfortzahlungsgesetzes, Tabelle zum Ablesen des Krankenlohnes und Lohnberechnungstabelle DIN A 4, broschiiert 14,50 DM sowie in Verbindung damit ein Formular zur Berechnung des Krankenlohnes, Block à 100 Blatt, DIN A 4, 6,80 DM. Hermann Luchterhand-Verlag GmbH, 5450 Neuwied.

Das „Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung“ vom 27. 7. 1969 (BGBl. I S. 946) verpflichtet den Arbeitgeber, ab 1. 1. 1970 auch dem Arbeiter im Krankheitsfalle den Lohn fortzuzahlen. In einer anschaulichen und leicht verständlichen Art, mit beispielhaften Erläuterungen versehen, wird das Gesetz nach den drei Gesichtspunkten

- A. Grundsatz der Entgeltfortzahlung
- B. Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts
- C. Ausgleichsverfahren

dargelegt. Diese kurzgefaßte, aber prägnante Kommentierung bildet für den Arbeitgeber, das Lohnbüro sowie den Lohnsachbearbeiter ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

Der wesentlichste und umfangreichste Teil der Broschüre umfaßt — unter Voranstellung von Anwendungsbeispielen — die Divisions- und Multiplikationstabelle, die zum Ablesen des Krankenlohnes sowie zur Berechnung des Lohnes dient. Die vielfältige Verwendungsmöglichkeit der beiden Tabellen ist aus den 18 vorangestellten Beispielen ersichtlich. Die Tabellen ermöglichen es, bei festem Stunden- oder Wochenlohn sowie bei leistungsbezogenem Lohn sowohl in der 5- als auch in der 6-Tage-Woche den Krankenlohn abzulesen. Darüber hinaus bietet die Multiplikationstabelle die Möglichkeit der Lohnberechnung, wobei neben dem Lohn ggf. die Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonntags- oder Feiertagsarbeit gleichfalls aus der Tabelle abzulesen sind.

Zur Berechnung des Krankenlohnes ist das in seiner Systematik gut gelöste Formblatt bestimmt, das dem Arbeitnehmer als Krankenlohnachweis und dem am Erstattungsverfahren teilnehmenden Arbeitgeber zur Geltendmachung seiner Aufwendungen bei der Ausgleichskasse dient.

Die Broschüre und das dazugehörige Formblatt sollen Werkzeug des lohnberrechnenden Arbeitgebers sein und dürfen am Arbeitsplatz des Lohnsachbearbeiters nicht fehlen. Verwaltungsrat Eiser

Erschließungsvertrag und Architektenvertrag in der Bauleitplanung. von Regierungsrat Dr. Hans-Joachim Wachsmuth. 128 S., 13,60 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Ziel der Broschüre ist, den Gemeindeverwaltungen für Erschließungs- und Architektenverträge Vertragsmuster an die Hand zu geben. Die Muster sind aus der Verwaltungspraxis entwickelt. Zum besseren Verständnis von Sinn und Bedeutung der einzelnen Vertragsregelungen sind Erläuterungen beigefügt. Gerade sie werden der Gemeinde eine wertvolle Hilfe sein.

Der Band enthält Muster für einen Erschließungsvertrag (Vertrag zur Übertragung der Erschließung auf einen Dritten nach § 123 Abs. 3 Bundesbaugesetz), für einen Finanzierungsvertrag (Vertrag zur Übernahme der Finanzierung der Erschließung durch Dritte), und je einen Architektenvertrag zur Erarbeitung der Entwürfe eines Flächennutzungsplans und eines Bebauungsplans.

In den Anhang sind die Vorschriften aufgenommen, die für die Vertragsmuster von Bedeutung sind, u. a. Auszüge aus dem Bundesbaugesetz, die Gebührenordnung für Architekten und die Verdingungsordnung für Bauleistungen.

Die Broschüre ist für die gemeindliche Praxis bestimmt, sie dürfte aber auch für die Architekten und Unternehmen, die als Vertragspartner in Betracht kommen, von Interesse sein.

Regierungsdirektor Fritz Heinz Müller

Bundesbaugesetz, Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bielenberg. 5. Grundlieferung, 200 S., 9,80 DM. Grundwerk rund 1500 S., in Leinenordner 65,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Kommentar ist bisher unter den Namen Zinkahn-Bielenberg erschienen. Seine sehr eingehenden Erläuterungen mußten auf Dauer die Leistungskraft zweier Autoren übersteigen. Sie haben sich daher der Mitarbeit weiterer Autoren, darunter auch von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst Münster, versichert und hoffen nunmehr die Kommentierung schneller vorantreiben zu können.

Die 5. Lieferung enthält den Kommentar zu den §§ 24—28, die die Vorschriften über das gesetzliche Vorkaufsrecht der Gemeinden enthalten, und zu § 31, der sich mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes befaßt. Damit liegt der Kommentar für die ersten drei Teile des Gesetzes vollständig vor.

Regierungsdirektor Fritz Heinz Müller

Hessisches Sparkassenrecht von Regierungsdirektor Karl Wahl im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik. 29. Erg.-Liefg., 338 S., 43,94 DM. Gesamtpreis 145,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co., Wiesbaden-Dotzheim.

Die Sammlung von Wahl „Hessisches Sparkassenrecht“ liegt mit der 29. Ergänzungslieferung jetzt nach dem Stande vom 1. Dezember 1969 vor.

Die jüngste Ergänzungslieferung berücksichtigt insbesondere die zwischenzeitlich eingetretenen besoldungs- und tarifrechtlichen Änderungen im öffentlichen Dienstrecht. Sie enthält u. a. das Vorschaltgesetz zu einem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Hessischen Besoldungsrechts vom 27. Mai 1969, das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Hessischen Besoldungsrechts vom 22. Juli 1969 und den hierzu ergangenen Durchführungserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 1. August 1969.

Im Rahmen des speziellen Rechts der Sparkassenbeamten verdient die Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 12. November 1969 besondere Beachtung. Sie bringt nicht nur eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Eingruppierung der leitenden Beamten der kommunalen Sparkassen, sondern beseitigt auch die seit langem angeforderte und angefochtene „Zementierung“ der Bemessungsgrundlage. Daß die maßgeblichen Faktoren der Bemessungsgrundlage ebenfalls geändert wurden, wird der Forderung gerecht, die Aktivität und Dynamik der Vorstandsmitglieder nicht nur nach der Passivseite, d. h. der Entwicklung der Gesamteinlagen, zu beurteilen. Die seit der letzten Ergänzungslieferung eingetretenen Änderungen auf dem Gebiet des Kreditwesens vervollständigen die bewährte Sammlung, auf die der Praktiker zu verzichten kaum imstande ist.

Regierungsdirektor Merzbach

Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 40., völlig neu bearbeitete Auflage. 1969. XXXVIII + 750 S. 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

In der bewährten Reihe der Beck'schen Textausgaben ist aus Anlaß des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 1970 in Kraft tritt, eine Neuauflage des Strafgesetzbuchs erschienen.

Das Werk enthält neben dem StGB, das schon in der ab 1. 4. 1970 geltenden Fassung abgedruckt ist, auch die bis zum Ablauf des 31. 3. 1970 gültige Übergangsfassung (Art. 106 des 1. StrRG). Der zuvor gültige Gesetzestext ist nicht mehr aufgenommen. Zwei Tabellen, chronologisch und nach Paragraphen geordnet, geben einen Überblick über sämtliche bisherigen Änderungen des StGB.

Im folgenden bringt die Textausgabe den vollständigen oder auszugsweisen Wortlaut von 77 strafrechtlichen Nebengesetzen. Ein erheblicher Teil von ihnen hat in den vergangenen zwei Jahren Änderungen erfahren. Drei Verzeichnisse der Nebengesetze, die chronologisch, systematisch und alphabetisch geordnet sind, erleichtern das Auffinden der gewünschten Vorschriften.

In einem Anhang sind schließlich das Straffreiheitsgesetz 1968 sowie der Allgemeine Teil des StGB in der ab 1. Oktober 1973 geltenden Fassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes abgedruckt.

Die preiswerte Textausgabe ermöglicht in dem gegenwärtigen schwierigen Übergangsstadium eine rasche und vollständige Unterrichtung. Ein kleiner Hinweis für die nächste Überarbeitung: Die Überschriften von §§ 236 und 237 StGB sind vertauscht.

-n

Baurechts-Kartei des Deutschen Architektenblattes. Bearbeitet von Oberregierungsrat Leiber. Loseblattsammlung — Folge 1/69. 60 Blatt einschl. Ordner 6,80 DM. Forum-Verlag GmbH, Stuttgart.

Auf Empfehlung des Innenministeriums Baden-Württemberg hat sich das Deutsche Architektenblatt der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, die auf dem Gebiete des Baurechts ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen in einer Kartei zusammenzufassen. Die erste Folge umfaßt bereits rund 180 Leitsätze aus dem Jahr 1968. Die Kartei ist vom Innenministerium Baden-Württemberg zusammengestellt. Es wurde die Lose-Blatt-Form gewählt, weil auf diese Weise, daß vorhandene Rechtsprechungsmaterialien paragraphenweise einsortiert werden kann.

Die erste Folge bezieht sich auf das Bundesbaugesetz und die Landesbauordnung von Baden-Württemberg. Sie stützt sich in erster Linie auf die Rechtsprechung des VGH Mannheim, wenn auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und anderer höherer Gerichte ausgewertet wurde.

Hier zeigt sich eine Schwäche des Werkes. Es ist zu stark betont auf die Rechtsverhältnisse in Baden-Württemberg abgestellt. Das macht sich besonders bei der Rechtsprechung zur Landesbauordnung bemerkbar, die kaum außerhalb des Landes verwertet werden kann. Hier dürfte es sich empfehlen, die Rechtsprechung nicht den einzelnen Paragraphen zuzuordnen, sondern zu Sachgebieten zusammenzufassen. Hierdurch könnte erreicht werden, daß die Kartei auch für die Anwendung der Bauordnungen der anderen Länder herangezogen werden kann.

Mindestens sollten die Überschriften der Paragraphen mitaufgeführt werden, um leichter feststellen zu können, für welche Vorschrift der eigenen Bauordnungen die angegebenen Entscheidungen herangezogen werden können. Eine große Hilfe könnte auch die Aufnahme einer Synopsis der Bauordnungsvorschriften in die Sammlung bilden.

Regierungsdirektor Fritz Heinz Müller

Luftschutzbuch, Loseblattsammlung von Ministerialdirigent Dr. Willy Zinkahn und Ministerialrat Dipl.-Ing. Hermann Leutz, Lehrbeauftragter für baulichen Zivilschutz an der TU Braunschweig, beide im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau. Grundwerk: Lieferung 1—3. Rd. 860 S., in Leinenordner 32,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Um den Luftschutz war es ein wenig still geworden, nachdem das Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom Sept. 1965 im Zuge der Haushaltssicherung zum Teil nicht in Kraft gesetzt, zum Teil in seiner Anwendung ausgesetzt wurde. Eine in Aussicht genommene Änderung des Gesetzes wurde nicht weiter verfolgt und damit zunächst die vorgesehene Verpflichtung der Bauherren, bei Neubauten Schutzräume zu errichten, nicht verwirklicht.

Neues Interesse gewann der Luftschutz erst im vergangenen Jahr, als Bundesmittel für Zuschüsse bei freiwilliger Errichtung von Schutzbauten bereitgestellt und die steuerlichen Vergünstigungen besser ausgestaltet wurden. Mehrere „Technische Grundsätze“ für Schutzbauten wurden herausgegeben und werden derzeit vorbereitet. In der Loseblattsammlung „Luftschutzbuch“ sind alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Stand Juni 1969) zusammengefaßt, die für den Luftschutz maßgebend sind. Sie enthält, um einige Beispiele zu nennen, sowohl das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, das Selbstschutzgesetz, das Gesetz über das Zivilschutzcorps und das Schutzbaugesetz als auch, mit der achten Lieferung eingefügt, die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen, die bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume (1969), die bautechnischen Grundsätze für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume (1969) und die bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbau (1969). So ist schon ein stattlicher, einen Ordner füllender Band entstanden, der sicher in Kürze um weitere technische Grundsätze, die zwischenzeitlich entstanden sind, vermehrt werden wird.

Der zweite Teil der Sammlung „Kommentare“ hat noch keinen sehr großen Umfang. Die Herausgeber sollten die an ihm begonnene Arbeit fortsetzen, insbesondere in ihm die technischen Grundsätze näher erläutern.

Schon jetzt gibt die Sammlung den Bauherren, den Architekten, aber auch den Bauverwaltungen das für sie notwendige Material in die Hand.

Regierungsdirektor Fritz Heinz Müller

Wehrpflichtgesetz. Kommentar von Dr. Günter Hahnenfeld, Ministerialrat im Bundesministerium der Verteidigung, unter Mitwirkung von Regierungsdirektor Paul Winterhoff, Bundesministerium der Verteidigung, des Wissenschafts- und Akademienrats der Wehrverwaltung und Wehrtechnik Dr. Oskar Schmeller und des Regierungsdirektors Wolfgang Boehm-Tettelbach, Bundeswehrverwaltungsamt. 5. Ergänzungslieferung, Oktober 1969, 170 S., 11,80 DM; Grundwerk ergänzt bis Oktober 1969, rund 780 S., in Leinenordner 45,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Schon sehr bald nach Erscheinen der — an dieser Stelle (StAnz. 1969 S. 1785) angezeigten — 4. Ergänzungslieferung im Februar 1969 liegt eine weitere Ergänzung vor, die den Wehrpflichtkommentar auf den Stand von Oktober 1969 bringt und mit der auch einige neue Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und andere Veröffentlichungen eingearbeitet sind.

Diese erfreulich frühzeitige Bereinigung des Kommentars, dessen handliche und preiswerte Loseblattform es möglich macht, das Werk fortlaufend auszugestalten und zu vervollkommen, drängte sich deshalb auf, weil in der letzten Phase der Wahlperiode des 5. Deutschen Bundestages noch eine Reihe von Gesetzen auf dem Gebiet des Wehrpflichtrechts verabschiedet worden ist und weil nach der Konstituierung des neuen Bundestages nicht schon alsbald wieder mit Gesetzen zu rechnen war, die das Wehrpflichtgesetz beeinflussen.

Seit der letzten Ergänzungslieferung brachte insbesondere die 3. Novelle zum Wehrpflichtgesetz gewichtige Änderungen (§§ 1, 7, 8 a, 15, 29, 42 a, 43, 44, 45). Durch das Entwicklungshelfer-Gesetz wurde § 13 b in das Wehrpflichtgesetz eingefügt, und das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts wird erneut den §§ 10 sowie auch den § 30 ändern. Neu gefaßt wurde das Wehrpflichtgesetz, und novelliert wurden das Unterhaltssicherungsgesetz und das Wehrsoldgesetz. Schließlich ist das Ersatzdienstgesetz um die sog. lex Zeugen Jehovahs ergänzt worden.

Oberregierungsrat Lenhardt

Reichsversicherungsordnung. 46. Auflage der „Grünen RVO“, Leinen 16,80 DM, bearbeitet von Karl Klöpper, Verwaltungsdirektor a. D., Stuttgart, Textausgabe mit Anmerkungen, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, Verlagsort: Stuttgart.

Es gibt wenige Gesetze, die einer so häufigen Änderung unterzogen werden müssen, wie dies gerade bei der RVO der Fall ist. Daher war bereits mit der Verabschiedung des Finanzänderungsgesetzes vom 21. 12. 1967 mit seinen zahlreichen Änderungen der Reichsversicherungsordnung beabsichtigt, eine Neuauflage herauszubringen. Ein Abwarten war jedoch zunächst berechtigt, weil in den Jahren 1968 und 1969 mit zahlreichen anderen gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu rechnen war. Das traf auch in der Tat hinsichtlich des Selbstverwaltungsgesetzes, des Lohnfortzahlungsgesetzes, des Gesetzes über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung und des Dritten Rentenversicherungsgesetzes ein.

Die soeben völlig neu bearbeitete 46. Auflage ergänzt und erweitert im wesentlichen die Anmerkungen und berücksichtigt die Gesetzgebung nach dem Stand vom 31. 10. 1969. Nicht unerwähnt sollen die im Anhang XXIII auszugsweise aufgenommenen Entwürfe des Kostenermächtigungsgesetzes und eines Gesetzes über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags bleiben. Man wird es daher als eine besondere Leistung ansehen müssen, eine so klare, übersichtliche und umfassende Textausgabe erarbeitet zu haben. Sie dient der schnellen Information, beschränkt sich im Umfang und ist daher ausgesprochen handlich, verbunden mit einem günstigen Anschaffungspreis. In bewährter Kombination enthält das Werk 520 Seiten Text der Reichsversicherungsordnung und des Sozialrechtsgesetzes mit vielen Verweisungen, 182 Seiten Anhänge mit den am meisten benötigten weiteren Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen und ein 30 Seiten umfassendes Stichwörterverzeichnis. Dieses gibt den Benutzern die Gewähr, nichts zu übersehen. Nachdem der Gesetzgeber jedenfalls für einige Zeit sozialrechtliche Entscheidungen getroffen hat, kann man davon ausgehen, daß die Fachkräfte bereits vor Verabschiedung weiterer neuer Bestimmungen diese durch Fachzeitschriften und Rundschreiben erfahren. Sie brauchen daher zunächst nicht in der RVO gesucht zu werden. Insoweit konnte auf eine Loseblattsammlung verzichtet werden. Die vorliegende gebundene 46. Auflage entbehrt somit nicht der Handlichkeit. Spätere Ergänzungen würden zwangsläufig den Anschaffungspreis dieser gebundenen Ausgabe wesentlich übersteigen. Sie wird deshalb ein unentbehrliches Hilfsmittel für Praktiker und Theoretiker und nicht zuletzt für den Lernenden sein. Aber auch die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung finden hier ein wertvolles und empfehlenswertes Nachschlagewerk vor.

Regierungsdirektor Knühr

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1970

Montag, den 16. März 1970

Nr. 11

Veröffentlichungen

778

Kraftloserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Elisabethenschule in Frankfurt am Main wurde am 26. 1. 1970 gestohlen. Das Siegel war ein Farbdruckstempel mit 3,5 cm Ø mit dem hessischen Landeswappen und der Umschrift „Elisabethenschule Gymnasium Frankfurt a. M.“

6 Frankfurt (Main), 25. 2. 1970

Stadt Frankfurt/M.
Der Magistrat

779

Aufgebote

C 732/69 — Aufgebot: Der Kraftwagenführer Bernhard Heimrich, Mernes, Haus Nr. 82, — vertreten durch Rechtsanwältin Dres. Geidel, Bad Orb — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Mernes, Band 7, Blatt 292, in Abt. III, Nr. 1, für den Kaufmann Valentin Brustmann in Frankfurt a. M., Berger Str. 49, eingetragene, mit 6 % verzinliche Hypothek von 5 000, — Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 8. Juli 1970, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

646 Gelnhausen, 24. 2. 1970 Amtsgericht

780

C 469/69 — Aufgebot: Die Gemeinde Löhnberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schwarz, Weilburg hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Löhnberg, Band 62, Blatt 1831, eingetragenen Grundstückes, Flur 47, Flurstück 201/60, Hof- und Gebäudefläche, im Ort (Schloßruine), Größe 5,71 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: Metzgermeister Ferdinand Ebert, in Weilburg, und die Eigentums-erben seiner 1. Ehefrau Charlotte geb. Neu, nach Nassauischem Leibzuchsrecht.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. Mai 1970, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

629 Weilburg, 3. 3. 1970 Amtsgericht

781 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 349: Fuhrunternehmer Heini Gerlach und dessen Ehefrau Emma geb. Albrecht, in Heringen (Werra), Mühlenstraße 8.

Durch Vertrag vom 25. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 5. 3. 1970 Amtsgericht

782

GR 1116 — 26. Februar 1970: Eheleute Christo Goranow, Dipl.-Ing. und Clara geb. Maier, beide in Darmstadt.

Durch Vertrag vom 9. Dezember 1969 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

GR 1872 — 22. Januar 1970: Die Eheleute Erich Euler, Steuerbevollmächtigter und Sieglinde geb. Maerker, beide in Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 28. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1873 — 28. Januar 1970: Die Eheleute Walter Brauer, Bauingenieur, Pfungstadt, und Ilse Elfriede geb. Holl, techn. Angestellte, Gießen, haben durch Vertrag vom 29. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1874 — 28. Januar 1970: Horst Bachmann, Ingenieur und Anna Maria Bachmann geb. Vogt, beide in Darmstadt.

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten ausgeschlossen.

GR 1875 — 28. Januar 1970: Die Eheleute Josef Hans Rösler, kaufm. Angestellter und Karin geb. Löw, beide in Grube Messel, haben durch Vertrag vom 17. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1876 — 13. Februar 1970: Die Eheleute Dr. Johannes Warnowski, Arzt und Else Martha geb. Gutzmann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. Januar 1970 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 3. 3. 1970 Amtsgericht

783

Neueintragung

GR 453 — 2. März 1970: Eheleute Heinz Dieter Aumann, Diplomingenieur und Bauunternehmer und Arntraud geb. Hartmann, beide in Babenhausen, haben durch Vertrag vom 22. Januar 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 24. 2. 1970 Amtsgericht

784

6 GR 558 — 16. 2. 70: Eheleute Handelsvertreter Anton Hartwin Sättler und Anneliese Paula Lina geb. Peschel, Schwebda (Krs. Eschwege), Forsthaus 1.

Durch Vertrag vom 18. 1. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 16. 2. 1970 Amtsgericht

785

6 GR 559 — 18. 2. 70: Eheleute Installationsmeister Gerd Hans Rehbein und Inge Lore Heidrun geb. Hofmann, Weidenhausen (Krs. Eschwege), Haus Nr. 65 d.

Durch Vertrag vom 30. 12. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 18. 2. 1970 Amtsgericht

786

73 GR 11967: Weißbinder Helmut Franz und Waltraud geborene Wiedemann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11968: Gärtner Walter Augstein und Maria Itesberga geb. Wirth, Sulzbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 4. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11969: Kaufmann Johann genannt Hans Viktor Gustav Adolf Martin Karl Nill und Maren Charlotte geborene Holtz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11970: Kaufmann Friedrich genannt Fritz Zimpelmann und Maria geborene Krack, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11971: Glasapparatebau- und Instrumentenmachermeister Horst Balzar und Ilka geborene Klink, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11972: Reinhard Gritschke und Elfriede geborene Smyrek, wohnhaft Bad Vilbel, Kaufleute, in Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11973: Dipl.-Ing. Peter Oemler und Brigitte geborene Glücks, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Dezember 1969 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11974: Textilkauflaufmann Peter Paul Rönneper und Gisela Josefine Gertrud geborene Pohl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11975: Raumausstatter Tilo Ramm und Renate geborene Weidinger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11976: Kernverfahrensingenieur Wolfgang Stasch und Gudrun geborene Schmidt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11977: Kaufmännischer Angestellter Raoul Rudolf Reymond Rudolph und Helga Else Katharina geborene Junker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11978: Ingenieur Karl Norbert Müller und Ute Etta geborene Bradke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11979: Bauunternehmer Roland Peter Eyrich und Rosemarie Isabella geborene Büttner, Niederhofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11980: Maschinenarbeiter Werner Joseph Weber und Angelika Regina geborene Schrott, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1969 ist die Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11981: Hoteldirektor Dietrich Schmidt und Isolde geborene Burmeister, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11982: Kraftfahrer Hermann Estenfelder und Eleonore Emma geborene Becker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11983: Kürschnermeister Horst Klentzler und Heidmarie geborene Trapp, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11984: Maler Ignaz Roth und Viktoria Maria geborene Hander, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11985: Technischer Kaufmann Helmut Morgenthaler und Hannelore Annemarie geborene Piechotta, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11986: Gerichtsreferendar Hans Wilhelm Ritter und Helga geborene Leiß-Heß, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11987: Kaufmännischer Angestellter Herbert Rother und Gertrud geborene Volz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. Mai 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11988: Ingenieur Heinrich Lahm, Eschborn (Taunus) und Gertrud geborene Giehl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11989: Kaufmann Peter Hans Böttger und Rosa geborene Fabretti, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11990: Student der Medizin Burkart Reiche und Maria Elisabeth geborene Greim, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11991: Verkäufer Antonio Gilibets Dalmau und Karin Heidmarie Euler de Gilibets geborene Euler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11992: Bauschlosser Dieterich Emde und Helga geborene Koch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11993: cand. jur. Ingo Müller und Marie-Danielle geborene Philippe, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11994: Rechtsanwalt und Notar Dieter Christoph Weydt und Helga Erna Frieda geborene Ambron, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5207: Fotografenmeister Carl Weiss und Anna geborene Beckmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 7838 A: Kaufmann Laszlo Szeke-lyi und Marianne geborene Haas, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Januar 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 4. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 73

787

GR 1754 — 17. 2. 1970: Günther Hans Zeh, Kaufmann und Ehefrau Doris geb. Bender, Schwalheim.

Durch Vertrag vom 5. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 17. 2. 1970

Amtsgericht

788

GR 328 — 12. Februar 1970: Die Eheleute Walter Wunn und Helga geb. Schindler, in Hammelbach, haben durch Vertrag vom 30. Juni 1969 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 9. 3. 1970

Amtsgericht

789

Neueintragung

GR 206 — 2. 3. 1970: Eheleute Rentner Heinrich Thiel und Sieglinde Thiel geb. Wagner, Burguffeln, An der Bahn 332.

Durch Vertrag vom 5. 1. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 3. 3. 1970

Amtsgericht

790

Neueintragung

4 GR 364: 26. Febr. 1970, Kaufmann Rolf-Yörk Marquardt und Ingrid Anita Marquardt, geb. Heß, Sprendlingen, Herrnrother Straße 37.

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

Veränderung

4 GR 16 A: 26. Febr. 1970, Eheleute Kaufmann Werner Lehmann und Eva-Marie, geb. Pfau, in Buchschlag, Carl-Seelmann-Weg 8.

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1969 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

607 Langen, 26. 2. 1970

Amtsgericht

791

Neueintragung

GR 451: Rudolf Kalbfleisch, Maurermeister und dessen Ehefrau Elke Kalbfleisch geborene Jöckel, in Eichenrod.

Durch Vertrag vom 31. 12. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 4. 3. 1970

Amtsgericht

792

Neueintragungen

GR 3958 — 24. 2. 70: Eheleute Norbert Heinrich Dippel und Sigrun Ingrid geb. Müller in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 24. 1. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3959 — 24. 2. 70: Eheleute Johann Feser und Juliane geb. Stock in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Jan. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3960 — 24. 2. 70: Eheleute Axel Herbert Hamburger und Evelin geb. Schmidt in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Febr. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3961 — 25. 2. 70: Eheleute Bernd Knauer und Christel Brigitte geb. Koh-nert in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Febr. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3962 — 2. 3. 70: Eheleute Helmut Friedrich Rouge und Siegrid Edelgard Ilse geb. May in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 1. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3963 — 2. 3. 70: Eheleute Werner Fuchs und Irmunde geb. Stenger in Steinheim a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 2. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3964 — 2. 3. 70: Eheleute Harald Karl Müller und Ulrike Emma Maria geb. Winter in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 2. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3965 — 2. 3. 70: Eheleute Christian Gustav Karl Landmann und Margarete Else geb. Acker in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 2. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 3. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

793

Neueintragungen

GR 3966 — 4. 3. 70: Eheleute Gerhard Alfred Sethmacher und Eva Charlotte geb. Klepp, in Mühlheim a. M.

Gemäß der notariellen Erklärung des Ehemannes vom 30. 8. 1969 besteht der Güterstand der Gütertrennung fort.

GR 3967 — 4. 3. 70: Eheleute Heinrich Barthelmes und Maria Franziska geb. Duttine, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 31. 1. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3968 — 5. 3. 70: Eheleute Hans Joachim Erwin Prasse und Rosemarie Hanny geb. Laube, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3969 — 5. 3. 70: Eheleute Roland Georg Götz und Brita geb. Oppelt, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 2. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 6. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

794

6 GR 455 — 6. März 1970: Kaufmann Günter Bruer und Sigrid Bruer geb. Pittrof, in Laubuseschbach.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

*

6 GR 456 — 6. März 1970: Elektriker Helmut Skuthan und Gisela Skuthan geb. Hanuschka, Weilmünster.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 6. 3. 1970

Amtsgericht

795

6 GR 454 — 3. März 1970: Landwirt Stefan Hemm und Ursula Hemm geb. Frohnert, in Elkerhausen.

Durch notariellen Ehevertrag vom 20. 12. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 3. 3. 1970 **Amtsgericht**

796

GR 615: Eheleute techn. Kaufmann Hellmuth Christoph Korth und Monika Korth geb. Weber, Ablar, Hermannsteiner Straße 8.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1970 — Urkundenrolle Nr. 51/70 des Notars Theodor Schäfer in Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 24. 2. 1970 **Amtsgericht**

Handelsregister**797****Löschung**

4 HRB 16: Maschinen- und Stahlbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen.

Die Firma ist erloschen.

3547 Wolfhagen, 26. 2. 1970 **Amtsgericht**

Musterschutzregister**798****Neueintragung**

MR 384 — 2. März 1970:

Sp. 1: lfd. Nr. 384,

Sp. 2: (Firma des Anmeldenden): Fa. Karl Sahm, Chemische- und Lackfabrik, Dillenburg, Am Güterbahnhof,

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 13. Februar 1970, 10.46 Uhr,

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells):

Ein Paket, enthaltend Dekore für Bleche, Prägestruktur jeweils überlackiert mit Metalleffekt und mittelschwarzer Patina versehen,

Fabr. Nummern: 451, 452, 453, 454, 501, 502, 503, 504, 551, 552, 553, 554, 601, 602, 603, 604, 651, 652, 653, 654.

Sp. 5: Flächenenergiezeugnis,

Sp. 6: Schutzfrist: 3 Jahre.

634 Dillenburg, 3. 3. 1970 **Amtsgericht**

799**Vereinsregister**

VR 1236 — 6. Februar 1970: Deutsche Gesellschaft für internationale Kinderbegegnungen — C. I. S. V. — Deutschland — Ortsgruppe Darmstadt — in Darmstadt.

VR 1237 — 19. Februar 1970: Unterstützungseinrichtung der Firmen Deutsche Amphibolin-Werke von Robert Murjahn Kommanditgesellschaft und Disbon-Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Chemische Erzeugnisse — in Ober-Ramstadt.

VR 1238 — 19. Februar 1970: Tisch-Tennis-Club 1955 Messel, in Messel.

VR 1239 — 27. Februar 1970: action 365 international e. V., in Darmstadt.

61 Darmstadt, 3. 3. 1970 **Amtsgericht**

800**Neueintragung**

VR 221 — 17. 2. 1970: „Reit- und Fahrverein Babenhausen“.

Sitz: Babenhausen.

611 Dieburg, 12. 2. 1970 **Amtsgericht**

801**Neueintragungen**

(mit dem Sitz in Frankfurt am Main)

73 VR 5746 — 9. Dez. 1969: Bund für Denkmalgestaltung aus Hartgestein;

73 VR 5773 — 3. Feb. 1970: Angelsportverein Einigkeit 1928 Ffm.-Höchst;

73 VR 5776 — 5. Feb. 1970: Verein zur Förderung der Liberkatholischen Kirche in Deutschland;

73 VR 5780 — 17. Feb. 1970: Verein zur Förderung des Britisch-Deutschen Historikerkreises;

73 VR 5781 — 19. Feb. 1970: „RENO“ Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten;

73 VR 5783 — 26. Feb. 1970: Fanfarenzug Blau-Gold 1967;

*

73 VR 5774 — 3. Feb. 1970: Gesellschaft der Edelsteinliebhaber, Sitz: Zeppelinheim;

*

73 VR 5777 — 5. Feb. 1970: Sportangler-Club „Taufnussfischer“, Sitz: Hofheim (Taunus).

6 Frankfurt (Main), 4. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 73

802**Neueintragung**

41 VR 513 — 27. 2. 1970: Wanderclub Edelweiß; Sitz: Hanau.

645 Hanau, 27. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 11

803**Neueintragung**

VR 813 — 20. 2. 70: Motor-Presse-Club (MPC), Sitz: Offenbach a. M.

Der Sitz des Vereins ist von München nach Offenbach a. M. verlegt.

605 Offenbach (Main), 6. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

804**Neueintragung**

VR 814 — 20. 2. 70: „Miniatur-Golf-Club Hausen“, Sitz: Hausen, Krs. Offenbach a. M.

605 Offenbach (Main), 3. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

805

VR 688: Reit- und Fahrverein Lahntal, Waldgirmes. Die Satzung ist am 18. Oktober 1969 errichtet.

633 Wetzlar, 16. 2. 1970

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**806**

6 N 26/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Basaltwerke GmbH, Bad Homburg v. d. H., gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Erich Pukowski, Bad Homburg v. d. H., Stettiner Straße 11,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 25. 2. 1970

Amtsgericht

807**Beschluß**

6 a N 13/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aufl. Entwicklungs- und Konstruktions-GmbH, Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 18,

wird zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf den 20. April 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Auf der Steinkaut 10–12, Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 3 000,— DM,

b) Auslagen: 1 212,— DM.

638 Bad Homburg v. d. H., 10. 3. 1970

Amtsgericht

808

VN 2/68: Das fortgesetzte Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Früchteverwertung Ober Erlenbach GmbH, ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 17. Januar 1969 aufgehoben worden.

6368 Bad Vilbel, 4. 3. 1970

Amtsgericht

809

4 N 4/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Pfleger & Sohn OHG, Bauunternehmung, Bensheim, Fröbelstr. 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

614 Bensheim, 6. 3. 1970

Amtsgericht

810

4 N 5/68: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bautechnikers Helmut Pfleger, in Bensheim,

ist Schlußtermin bestimmt auf den 22. April 1970, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

Der Termin dient auch zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 20,— DM festgesetzt.

614 Bensheim, 6. 3. 1970

Amtsgericht

811**Beschluß**

31 N 13/70 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Heizungsbauers Horst Stieme, in Klein-Umstadt, Weidweg, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Horst Stieme, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht (§ 18 Nr. 3 VerglO).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 4. März 1970, um 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der vereidigte Sachverständige Karl Polkin, Offenbach/Main, Frankfurter Str. 61, Tel. 8 25 94, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Mai 1970 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden, die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Beibehaltung des vorläufigen oder die Wahl eines anderen Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 22. 4. 1970, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Marienstraße 31, Saal 12, Termin anberaumt.

Aller Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Mai 1970 Anzeige zu machen.

Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses werden bestellt:

1. Herr Rolf Bender, Geschäftsführer der Firma Röhren- und Stahlager GmbH, in 6369 Dortelweil über Bad Vilbel, Weizesweg,

2. Herr Verwaltungsrat Ernst Buchert, AOK, Dieburg, Kolpingstraße 2,

3. Herr Oberamtsrat Hans Alexander Schmaldt, stellvertr. Vorstandsmitglied der Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg, 6114 Groß-Umstadt, Bahnhofstraße.

611 Dieburg, 4. 3. 1970 Amtsgericht

812

Beschluß

N 6/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Strigl, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Automaten-Strigl, Franz Strigl, Niederwalluf,

wird auf Mittwoch, 1. April 1970, um 15.00 Uhr, Saal 11, Amtsgerichtsgebäude Eltville, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung darüber, ob der Konkursverwalter angebliche Ansprüche des Gemeinschuldners aus der Konkursmasse freigeben darf.

6228 Eltville, 10. 3. 1970 Amtsgericht

813

Beschluß

81 N 22/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Patentkarton GmbH, Frankfurt (M.), Am Lindenbaum 81, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Die Vergütung des Verwalters wird auf DM 2 500,—, seine Auslagen werden auf DM 423,55 festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 27. 2. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

814

Beschluß

81 N 402/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Mai 1967 in Frankfurt (M.) verstorbenen Rentners Heinrich Port, zuletzt wohnhaft Frankfurt (M.), Seehofstr. 6, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 3. April 1970, um 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung = DM 900,—; Auslagen = DM 35,80.

6 Frankfurt (Main), 26. 2. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

815

81 N 402/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 5. 1967 in Frankfurt am Main verstorbenen Rentners Heinrich Port, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Seehofstraße 6, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt DM 5 715,74 zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Abzurechnen sind die noch nicht erhobenen restlichen Gerichtskosten sowie die Vergütung des Konkursverwalters. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen in Höhe von DM 5 914,10 sowie nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von DM 10 495,60.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, auf.

Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis ist anberaumt worden auf den 3. April 1970, um 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Herbert Schminck
Rechtsanwalt und Notar

816

Beschluß

81 N 150/60: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 9. 1959 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Unterweg 17, wohnhaft gewesenen Kaufmanns und Direktors Heinrich Leppin,

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 8. Mai 1970, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 7 000,00 DM, ggf. zuzüglich Ausgleich gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der VO vom 22. 12. 1967 — BGBl. I S. 1322;

b) Auslagen: 30,00 DM.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1970
Amtsgericht, Abt. 81

817

81 N 150/60: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 9. 1959 in Frankfurt/Main verstorbenen, zuletzt Frankfurt am Main, Unterweg 17 wohnhaft gewesenen Direktors Heinrich Leppin,

soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Summe beträgt 19 402,90 DM, wovon noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Die Forderungen der Gläubiger der Rangklasse § 61 Ziff. 6 KO betragen 83 188,57 DM.

Das Schlußverzeichnis ist zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Fritz Fafflok
Rechtsanwalt

818

81 N 60/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma „Mutter und Kind“ Textilwaren-Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Schillerstraße 13,

wird heute am 27. Februar 1970, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, 6231 Schwalbach a. Ts., Pfingstbrunnenstraße 5, Tel.: (9 15) 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 25. März 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 10. April 1970, um 10.45 Uhr, Prüfungstermin am 8. Mai 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt(Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. März 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 27. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

819

Beschluß

81 N 417/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Südimport Fruchtgroßhandel GmbH, Frankfurt (Main), Großmarkthalle,

wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 8. Mai 1970, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 3 000,— DM, ggf. zuzüglich Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 der VO. vom 22. 12. 1967 — BGBl. I S. 1322, b) Auslagen: 167,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 4. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

820

81 N 539/67 — Konkursverfahren: Belprint F. Prüss + Co, 6 Frankfurt am Main, Friedberger Landstr. 42.

Berichtigung der Veröffentlichung vom 23. 2. 70 — Bevorrechtigte Forderungen I/I DM 5 715,31.

6 Frankfurt (Main), 6. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

821

81 N 417/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Südimport Fruchtgroßhandel GmbH**, 6 Frankfurt am Main, Großmarkthalle,

soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem bereits 50 % auf die Vorrechte I/II zur Auszahlung gelangt sind, noch DM 5 943,01 zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und Massenverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II DM 2 150,58 und nicht bevorrechtigte Forderungen DM 59 647,68.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt (Main), 9. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

822

81 N 389/68: **Konkursverfahren Heinrich Eise**. Das Schlußverzeichnis wurde niedergelegt.

Die Forderungen betragen DM 120 946,—. Die Masse beträgt DM 2 200,—.

6 Frankfurt (Main), 9. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Schlickenrieder

823

41 VN 1/2/64: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Boye KG**, Hanau, Ehrichstraße 4, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

645 Hanau, 27. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 11

824

N 4/69 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Kaufmanns Waldemar Rost**, früher wohnhaft in Hünfeld, Töpferstraße 16—18, jetzt in Frankfurt (M.), Salzschlirfer Straße 8,

ist am 4. März 1970, um 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand August Röhre, in Hünfeld.

Anmeldefrist bis 16. April 1970. Erste Gläubigerversammlung am 23. April 1970, um 10.00 Uhr, Amtsgericht Hünfeld, Zimmer 11. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. April 1970.

6418 Hünfeld, 4. 3. 1970

Amtsgericht

825

50 N 33/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Ingenieurs Walter Hammann**, Kassel, Holländische Straße 207,

ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 26. März 1970, um 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 3. 3. 1970

Amtsgericht

826

9 N 5/70 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Main-Taunus-Baustoffe GmbH**, Kelkheim (Ts.), Grüner Weg 6, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer:

1. Kaufmann Willy Horn,

2. Kauffrau Ingeborg Horn, beide wohnhaft in Kelkheim (Ts.), Nonnbornstr. 8, (vertreten durch Rechtsanwälte Ernst Wahl, Klaus Zeh, Frankfurt (Main),

wird heute am 4. März 1970, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Mai 1970 bei dem Gericht (in 2 Stücken) anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 14. April 1970, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 26. Mai 1970, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1970 Anzeige zu machen.

Die Zinsen sind in einem bis zum 3. März 1970 ausgerechneten Betrag anzumelden.

624 Königstein (Taunus), 4. 3. 1970

Amtsgericht

827**Beschluß**

7 N 5/68 — **Konkursverfahren**: Das am 8. 5. 1968 über das Vermögen des **Kaufmanns Otto Arras**, Biblis, Hoher Weg 2,

eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 500,— DM, seine Auslagen auf 200,— DM festgesetzt.

684 Lampertheim, 18. 2. 1970

Amtsgericht

828

7 N 38/68 — AG Offenbach: In dem **Konkursverfahren** der Firma **Dr. Bruhn & Co GmbH**, Spirituosen-Fabrik, zuletzt Heusenstamm,

mache ich gemäß § 151 KO bekannt, daß ein Massebestand von DM 13 571,74 vorhanden ist, der an Vorrechtsgläubiger des § 61 Ziffer 2 KO mit Forderungen von insgesamt DM 58 912,80 zu verteilen ist.

Mit Genehmigung des Gerichts nach § 170 KO wurden die Gläubiger der Klasse § 61 Ziffer 1 vorweg mit DM 1 936,80 voll befriedigt.

Alle im Range nachstehender Gläubiger erleiden vollständigen Ausfall.

6078 Neu-Isenburg, 4. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Dr. H. W. Gast
Rechtsanwalt

829**Beschluß**

3 N 1/67: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Maurermeisters Gerhard Müller**, von Salzböden, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters, nach teilweiser Befriedigung der Vorrechtsgläubiger das Verfahren mangels Masse gemäß § 204 KO einzustellen, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten und der nachträglich außerhalb des Prüfungstermins anerkannten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf den 22. April 1970, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Wetzlar, Zimmer 37.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 455,03 DM, seine Auslagen sind auf 353,97 DM festgesetzt.

633 Wetzlar, 5. 3. 1970

Amtsgericht

830**Beschluß**

62 N 17/69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Schneiderin Ingeborg Mager geb. Przyllina**, in Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin vom 23. Januar 1970 Termin bestimmt auf Mittwoch, den 29. April 1970, um 10 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient zugleich der Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 26. 2. 1970

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

831

2 K 16/69: Die in den Grundbüchern von Schmillinghausen, a) Band 9, Blatt 223, b) Band 9, Blatt 233, c) Band 6, Blatt 152, eingetragenen Grundstücke oder Grundstückteile,
A. in Blatt 223 von Schmillinghausen im Eigentum zu $\frac{1}{4}$,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 20, Flurstück 136/73, Weg, Am Torfschoppen, Größe 1,30 Ar;

B. in Blatt 233 von Schmillinghausen im Alleineigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 20, Flurstück 130/73, Ackerland, Am Torfschoppen, Größe 24,96 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 12, Flurstück 44, Ackerland, Unter dem Zeughause, Größe 15,30 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Oberdorf, Haus Nr. 46, Größe 13,21 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 11, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Mühlenland, Größe 2,56 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 12, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Oberdorf, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 12, Flurstück 43, Ackerland, Unter dem Zeughause, Größe 39,24 Ar,

C. in Blatt 152 von Schmillinghausen im Eigentum zu $\frac{1}{26}$,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 20, Flurstück 137/73, Weg, Am Torfschoppen, Größe 12,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 20, Flurstück 138/73, Weg, Am Torfschoppen, Größe 7,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 18, Flurstück 13/6, Weg, Das Klausfeld, Größe 4,75 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): — soweit die Versteigerung angeordnet ist — ist der Schreinermeister Ludwig Troll, Schmillinghausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 6. 3. 1970 Amtsgericht

832

4 K 34/68: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 16, Blatt 1083, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Bickenbach, Flur 14, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Außerhalb 11, die Weide, Größe 314,77 Ar,

soll am 13. Mai 1970, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Otto Obitz jun., in Fehlheim — jetzt wohnhaft in Bickenbach —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 2. 1970 Amtsgericht

833

4 K 23/69: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 122, Blatt 5166, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Str. 82, Größe 5,57 Ar,

soll am 3. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Heinrich Wilhelm, in Bensheim,

b) dessen Ehefrau Rosa Wilhelm geb. Wiedhopf, daselbst,

je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 3. 1970 Amtsgericht

834

4 K 35/69: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 28, Blatt 1466, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 2, Flurstück 260, Ackerland (Obstbaumstück), Im Luckenrech, Größe 14,37 Ar,

soll am 4. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Diplom-Landwirt Alfred Oskar Heckner, Bensheim-Auerbach, zu $\frac{1}{4}$,

b) dessen Ehefrau Erika Heckner geb. Refardt, daselbst, zu $\frac{1}{4}$,

c) Lieselotte Margarete Alwine Kissel geb. Sander, Zwingenberg, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 3. 1970 Amtsgericht

835

4 K 31/69: Die im Grundbuch von Auerbach, I., Band 6, Blatt 509, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 8, Gemarkung Auerbach, Flur 8, Flurstück 60, Ackerland, In der Damm-lache, Größe 17,29 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 483, Ackerland (Obstbaumstück), Auf der Beune, Größe 21,02 Ar.

II., Band 12, Blatt 945,

Nr. 5, Gemarkung Auerbach, Flur 17, Flurstück 217, Weingarten, Im obersten Rod, 15. Gewinn, Größe 5,56 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Auerbach, Flur 17, Flurstück 297, Ackerland (Obstbaumstück, Obststräucher) und Weingarten, Im Emmenthal, 22. Gewinn, Größe 7,50 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 482, Ackerland (Obstbaumstück), Auf der Beune, Größe 10,36 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Auerbach, Flur 4, Flurstück 144, Ackerland (Obstbaumstück), Im grauen Markstein, Größe 11,73 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 373, Ackerland (Obststräucher), Im Hähnerfeld, Größe 11,88 Ar,

sollen am 10. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wil-

helmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Transportunternehmer Christian Weiß, Bensheim-Auerbach,

b) Landwirt Adam Weiß, Bensheim-Auerbach,

c) Rentner Peter Weiß, Bensheim-Auerbach,

d) Babette Wegerle geb. Weiß, Lampertheim,

e) Anna Ullrich geb. Weiß, Lampertheim,

f) Gretel Brückmann geb. Weiß, Bensheim-Auerbach, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 4. 3. 1970 Amtsgericht

836

K 20/69: Das im Grundbuch von Wallau, Band 40, Blatt 1505, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 9, Flurstück 346/28, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 3, Größe 5,22 Ar,

soll am Dienstag, den 5. Mai 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Kremer, in Wallau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 3. 3. 1970 Amtsgericht

837

K 6/68: Die im Grundbuch von Kröf-felbach, a) Band 13, Blatt 28, b) Band 34, Blatt 489, eingetragene Grundstücke,

zu a) Nr. 16, Gemarkung Kröf-felbach, Flur 13, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, die Neustadt, Größe 2,29 Ar,

zu b) Nr. 9, Gemarkung Kröf-felbach, Flur 13, Flurst. 25, Hof- und Gebäudefläche, die Neustadt, Größe 0,43 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Kröf-felbach, Flur 13, Flurst. 26, Hof- und Gebäudefläche, die Neustadt, Größe 1,68 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Kröf-felbach, Flur 13, Flurst. 27, Hof- und Gebäudefläche, die Neustadt, Größe 0,72 Ar,

sollen am 27. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Anna Döpp geb. Schmidt in Kröf-felbach,

zu b) Eheleute Maurer Wilhelm Döpp und Anna geb. Schmidt in Kröf-felbach, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 2. 3. 1970

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

838

K 54/67: Das im Grundbuch von Dündelsheim, Band 34, Blatt 1929, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Dündelsheim, Flur 9, Flurstück 127/1, Hof- und Gebäudefläche, in den Weihern, Größe 7,70 Ar,

soll am Mittwoch, den 6. Mai 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsfahrer Otto Walter Vieweg und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Henrich, in Dündelsheim, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen. 18. 2. 1970 **Amtsgericht**

839

61 K 64/69: Das im Grundbuch von Brandau, Band 12, Blatt 568, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Brandau, Flur 1, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Hechler Gasse 12, Größe 2,65 Ar,

soll am 21. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Trautmann, Ober-Ramstadt, Friedhofstr. 11.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt. 18. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

840

61 K 97/69: Das im Grundbuch von Brandau, Band 12, Blatt 568, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Brandau, Flur 8, Flurstück 53, Ackerland, im Eselsfuß, Größe 5,82 Ar,

soll am 21. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 70 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Trautmann in Ober-Ramstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt. 18. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

841

31 K 1/66: Die im Grundbuch von Altheim, Band 10, Blatt 727, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Altheim, Flur 1, Flurstück 295, Hof- und Gebäudefläche, Richerstraße 11, Größe 14,10 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Altheim, Flur 1, Flurstück 296, Hof- und Gebäudefläche, zu Richerstr. 11, Größe 14,09 Ar,

sollen am 29. 4. 1970, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Michael Suschinsky, in Altheim und Ehefrau Helga geb. Wagner, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Nr. 295 auf 100 100,— DM, für Flur 1, Nr. 296 auf 84 090,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg. 6. 3. 1970

Amtsgericht

842**Beschluß**

8 K 42/69: Das im Grundbuch von Haiger, Band 72, Blatt 2591, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 50, Flurstück 362, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße, Größe 8,52 Ar,

soll am 13. Mai 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Karl-Otto Sohn, Haiger, b) dessen Ehefrau Elfriede Sohn geb. Heidt, daselbst — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg. 27. 2. 1970

Amtsgericht

843**Beschluß**

8 K 36/69: Die im Grundbuch von Eiershausen, Band 32, Blatt 1231, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiershausen, Flur 11, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 65, Größe 2,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eiershausen, Flur 11, Flurstück 345/45, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr., Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eiershausen, Flur 14, Flurstück 143, Ackerland, am Breitenstück, 1. Gew., Größe 4,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eiershausen, Flur 1, Flurstück 59, Grünland, Simmersbach, Größe 6,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eiershausen, Flur 7, Flurstück 131, Ackerland, am Berg, 2. Gew. Größe 5,07 Ar,

sollen am 20. Mai 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Franz Stoll, Eiershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 auf 19 034,— DM

lfd. Nr. 2 auf 408,— DM

lfd. Nr. 3 auf 139,80 DM

lfd. Nr. 4 auf 189,60 DM

lfd. Nr. 5 auf 101,40 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg. 27. 2. 1970 **Amtsgericht**

844

K 8/69: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 49, Blatt 2253, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 7, Flurstück 160, Ackerland, 2. Gewinn, die Berstädter Höhe, Größe 5,78 Ar,

soll am 22. Mai 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Friedberg/H., Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Rudolf Pfeffer, in Wölfersheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 1 271,60.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen). 4. 3. 1970

Amtsgericht

845

K 5/69: Das im Grundbuch von Mörlenbach (Odenw.), Band 27, Blatt 1319, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach/O., Flur 4, Nr. 55/10, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 6,90 Ar,

soll am Donnerstag, den 30. April 1970, vorm. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Fürth/Odenw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 69 und 4. 11. 69 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Lorenz Paul Heckmann, Maschinenschlosser, in Mörlenbach/Odw., zu $\frac{1}{2}$; b) Elly Heckmann geb. Schubert, dessen Ehefrau, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 92 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.). 4. 2. 1970 **Amtsgericht**

846

5 K 12/69: Das im Grundbuch von Fulda, Band 215, Blatt 8229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 3, Flurstück 397/2, Lieg.-B. 5886, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenmühlenweg, Größe 5,74 Ar,

soll am 14. Mai 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Müllermeisterin Maria Mans, in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 176 200,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda. 6. 3. 1970

Amtsgericht

847**Beschluß**

42 K 57/69: Die Zwangsversteigerung der im Grundbuch von Heuchelheim, Band 138, Blatt 5525, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heuchelheim, Flur 1, Flurstück 9/1, Liegenschafts-Buch 511, Weg, die Schlagmühlsgärten, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heuchelheim, Flur 1, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Brauhausstraße 62, Größe 1,57 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heuchelheim, Flur 1, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,02 Ar,

sollen am 19. Mai 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Gießen, Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Kurt Bublitz, Heuchelheim, Brauhausstraße 62.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für Flur 1, Nr. 9/1, Weg, die Schlagmühlsgärten 0,13 Ar: 200,— DM,

b) für Flur 1, Nr. 16, Hof- und Gebäudefläche, Brauhausstraße 62, 1,57 Ar,

c) für Flur 1, Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Brauhausstraße 62, 4,02 Ar,

b) und c) insgesamt 129 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 25. 2. 1970

Amtsgericht

848

3 K 19/68: Das im Grundbuch von Elz, Band 52, Blatt 2077, eingetragene Grundstück,

Nr. 9, Gemarkung Elz, Flur 39, Flurstück 226/4, Hof- und Gebäudefläche, Offheimer Str., Größe 5,28 Ar,

soll am 8. Mai 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Gerd Berneiser, Elz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 2. 3. 1970

Amtsgericht

849

41 K 64/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederrodenbach, Band 56, Blatt 2422, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrodenbach, Flur 3, Flurstück 140/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichenhain 7 a, Größe 2,89 Ar,

am 4. Mai 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Aug. 1969 bzw. 30. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Jürgen Knau und Doris Knau geb. Bruckmann, in Niederrodenbach, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a, Abs. 5 ZVG auf DM 84 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 27. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

850

41 K 87/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen die im Grundbuch von Niederrodenbach, Band 64, Blatt 2609, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederrodenbach, Flur 19, Flurstück 208/2, Gartenland, die Obergertel, Größe 4,25 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederrodenbach, Flur 19, Flurstück 206/3, Hof- und Gebäudefläche, Alzenauer Straße 6, Größe 4,37 Ar,

am 6. Mai 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Peter Saldukas, in Niederrodenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 400,— DM für B. V. Nr. 2 und 200 000,— DM für B. V. Nr. 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 3. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

851

41 K 35/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 45, Blatt 1301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, John-F.-Kennedy-Straße 4, Größe 11,55 Ar,

am 11. Mai 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Maria Katharina Raab, in Rückingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 250 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 5. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

852

2 K 63/69: Das im Grundbuch von Uckersdorf, Band 26, Blatt 936, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Uckersdorf, Flur 2, Flurstück 303, Lieg.-B. 1171, Grünland, Buchwies, 4. Gewinn, Größe 4,09 Ar,

soll am 14. Mai 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Bruno Güntner, in Uckersdorf — zu $\frac{2}{3}$ —,

b) Waltraud Göhl geb. Schäfersnolte, in Oberhausen,

c) Helga Schneide geb. Schäfersnolte, in Obernjesa bei Göttingen,

d) Christa Hütte geb. Schäfersnolte, in Detmold,

— zu b), c), d) zu $\frac{1}{3}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 636,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 3. 3. 1970

Amtsgericht

853**Beschluß**

1 K 1/61: Das im Grundbuch von Herzhausen, Band 4, Blatt 170, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 62/1 — Hf., in der Windrödel Hs. Nr. 17, Größe 8,76 Ar,

soll am 11. Mai 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Platzmeister Richard Dudeck, in Herzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist rechtskräftig nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 5. 3. 1970

Amtsgericht

854**Beschluß**

7 K 1/70: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 14, Blatt 576, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 270/5, Hof- und Gebäudefläche, Lampertheimer Str. 35, Größe 9,65 Ar,

soll am Mittwoch, den 29. April 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bruno Ritter, in Hüttenfeld.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 350,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 16. 2. 1970

Amtsgericht

855 **Beschluß**

7 K 61/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 150, Blatt 6824, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 17, Flurstück 131, Ackerland, in der Glesweiler, Gewinn, Größe 12,99 Ar,

soll am Mittwoch, den 29. April 1970, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Eckle, Kaufmann, in Püttlingen/Saar.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 25 980,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 9. 2. 1970 Amtsgericht

856 **Beschluß**

7 K 21/69: Das im Grundbuch von Lindenholzhausen, Band 43, Blatt 1546, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenholzhausen, Flur 59, Flurstück 190, Ackerland, Ober Maria Hill, Größe 7,23 Ar,

soll am 11. Mai 1970, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinist Hans Waschenpelz, in Diez-Ost, Kalkwerk.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM. Auf dem Grundstück ist ein massives Gebäude errichtet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 26. 2. 1970

Amtsgericht

857 **Beschluß**

7 K 29/69: Die im Grundbuch von Leidenhofen, Band 20, Blatt 705, eingetragenen Grundstückshälften,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 130/22, Hof- und Gebäudefläche, in der Erbsengasse Nr. 69, Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leidenhofen, Flur 3, Flurstück 35, Gartenland, die Steege, Größe 3,38 Ar,

sollen am 30. April 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Gertrud Ingrid Claar geb. Hartmann, in Leidenhofen, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 11 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 4. 3. 1970

Amtsgericht

858

K 81/69: Die im Grundbuch von Haisterbach, Band 5, Blatt 175, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Haisterbach, Fl. 1, Nr. 196, Bauplatz, im Hellrain, Größe 7,32 Ar,

Gemarkung Haisterbach, Fl. 1, Nr. 197, Bauplatz, daselbst, Größe 7,53 Ar,

Gemarkung Haisterbach, Fl. 1, Nr. 206, Bauplatz, daselbst, Größe 7,03 Ar,

Gemarkung Haisterbach, Fl. 1, Nr. 205, Bauplatz, daselbst, Größe 6,78 Ar,

sollen am Die., 12. Mai 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Vogelmann, Mannheim-Friedrichsfeld, zu 1/2,

b) Betti Vogelmann, geb. Schmidt, daselbst, zu 1/2.

Wertfestsetzung nach § 74 a ZVG:

zu Nr. 196 auf 11 712,00 DM

zu Nr. 197 auf 12 048,00 DM

zu Nr. 206 auf 11 248,00 DM

zu Nr. 205 auf 10 848,00 DM

insgesamt: 45 856,00 DM

Bieter müssen damit rechnen, 1/10 ihres Gebots im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 9. 3. 1970 Amtsgericht

859

35/68: Das im Grundbuch von Erbach (Odw.), Band 10, Blatt 655, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Erbach, Fl. 1, Nr. 270/5, Hof- und Gebäudefläche (476), Hauptstr. 15 und 17, Größe 1,79 Ar,

soll am Die., 26. Mai 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

lfd. Nr. 4 a) Heinrich Schmitz, Erbach, zu 18/100,

b) Katharine Schmitz, geb. Martinetti, Erbach, zu 18/100;

lfd. Nr. 6 a) Günter Hastert, Erbach, zu 32/100,

b) Hilde Hastert, geb. Reeg, Erbach, zu 32/100.

Wert gem. § 74 a ZVG: 28 300,— DM.

Bieter müssen damit rechnen 1/10 ihres Gebots im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 9. 3. 1970 Amtsgericht

860

7 K 33/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Bürgel, Band 99, Blatt 3767, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Bürgel, Band 140, Blatt 5009, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 34, der Gemarkung Bürgel, Flur 9, Nr. 22/38, LB. 52, Hof- und Gebäudefläche, Heusenstammer Weg 41, Größe 5,50 Ar,

am Mittwoch, den 29. 4. 70, um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter z. Z. des Versteigerungsvermerks: Karl Georg Neugebauer, in Offenbach (Main).

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 2. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

861

7 K 29/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim, Band 68, Blatt 3173, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, der Gemarkung Mühlheim, Flur 2, Nr. 762, LB. 2325, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Straße, Größe 4,37 Ar,

am Mittwoch, den 6. Mai 1970, um 10.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks: (7. 7. 1969) Versandleiter Josef Konrad Moll, in Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 535,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 3. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

862

7 K 30/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mühlheim, Band 69, Blatt 3220, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 763, Bauplatz, Aussiger Straße, Größe 7,19 Ar und

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 761/1, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Straße 78, Größe 3,75 Ar, beide Gemarkung Mühlheim (Main),

am Mittwoch, den 6. Mai 1970, um 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (7. 7. 69): a) Kaufmann Josef Konrad Moll, Mühlheim am Main, b) dessen Ehefrau Rosa Gertrude Moll geb. Bodensohn, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 36 420,— DM,

b) für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 43 125,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 3. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

863

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg

Die in der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg zusammengeschlossenen gesetzlichen Träger der Regionalplanung bearbeiten für ihr Gebiet alle Fragen der Raumordnung entsprechend den Richtlinien des Hessischen Landesraumordnungsprogrammes gemeinsam.

§ 1

Mitglieder, Sitz

(1) Der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg gehören als ständige Mitglieder an:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Die Stadt Darmstadt | (ganzes Gebiet) |
| 2. Der Landkreis Bergstraße | (ganzes Gebiet) |
| 3. Der Landkreis Darmstadt | (ganzes Gebiet) |
| 4. Der Landkreis Dieburg | (Gebiet, ohne die Gemeinden, die zur Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain gehören) |
| 5. Der Landkreis Erbach | (ganzes Gebiet) |
| 6. Der Landkreis Groß-Gerau | (ganzes Gebiet) |

(2) Die Allgemeine Planungsgemeinschaft Starkenburg hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Allgemeine Planungsgemeinschaft Starkenburg hat die Aufgabe, für ihren Planungsbereich (§ 1 Abs. 1) den regionalen Raumordnungsplan gemäß dem Hessischen Landesplanungsgesetz und dem Hessischen Landesraumordnungsprogramm zu erarbeiten. Sie kann auch weitere Aufgaben nach Übereinkunft übernehmen. Für die Beschlußfassung über den regionalen Raumordnungsplan bleibt die Zuständigkeit der Mitglieder unberührt.

(2) Zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung erarbeitet die Allgemeine Planungsgemeinschaft Starkenburg insbesondere Planungen auf folgenden Gebieten:

- a) Bestimmung und Ausbau der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche
- b) Ausbau der Infrastruktur
- c) Regionale Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung
- d) Bereitstellung von Flächen zur Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung
- e) Sicherung des Naturhaushaltes durch Landschaftspflege

(3) Die eigenen Pläne sind mit den Planungen der Nachbarbereiche laufend zu koordinieren und abzustimmen.

§ 3

Organe

Organe der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg sind:

1. Die Vertreterversammlung
2. Der Vorstand

§ 4

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg besteht aus Vertretern der Mitglieder. Vertreter können nur Abgeordnete der Kreistage und Stadtverordnete der Stadt Darmstadt sein.

Für je angefangene 20 000 Einwohner entsenden die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt einen Vertreter. Zugrundegelegt wird bei der Zuteilung der Mandate die Einwohnerzahl, die sich aus der letzten amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes vor Beginn der Wahlperiode ergibt. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt für die Dauer ihrer Wahlzeiten. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Vertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter weiter aus, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten. Die Wahl, die Annahme der Wahl und der Verlust des Mandats

regeln sich nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe einer von der Vertreterversammlung zu beschließende Richtlinie erstattet.

§ 5

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen der Planungsgemeinschaft. Unberührt hiervon bleiben die hoheitlichen Befugnisse der Mitglieder. Insoweit haben die Beschlüsse der Vertreterversammlung nur empfehlenden Charakter. Die Vertreterversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

§ 6

Abstimmung und Einberufung

(1) Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder, ein Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt oder der Vorstand unter Angabe des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes verlangt. Die Einberufung zu ihrer ersten Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt.

(2) Die Vertreterversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Bis zu dieser Wahl führt der an Jahren älteste Vertreter den Vorsitz. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren, insbesondere für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit, für Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen der Vertreterversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschriften die §§ 52 bis 55, § 57 Abs. 2, §§ 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf 3 Tage abkürzen.

(4) Für die Bildung von Ausschüssen aus der Mitte der Vertreterversammlung gilt § 62 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(5) Der Tagungsort der Vertreterversammlung soll im Planungsbereich wechseln.

(6) Vertreter der staatlichen Landesplanungsbehörden können an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg. Er besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und aus den Landräten der beteiligten Landkreise oder deren Vertreter im Amt.

(2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zu dieser Wahl hat der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt den Vorsitz. Für den Vorsitzenden gilt § 70 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 67 bis 69 der Hess. Gemeindeordnung sowie § 6 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die laufende Verwaltungsarbeit des Vorstandes wird durch eine Geschäftsstelle erledigt. Der Leiter der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestellt. Der Vorstand erläßt für die Geschäftsstelle eine Dienstanweisung.

Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(5) Der Vorstand beruft einen Arbeitsausschuß. Der Arbeitsausschuß besteht aus je 2 Beauftragten der Mitglieder der Planungsgemeinschaft. Für den Arbeitsausschuß erläßt der Vorstand eine Arbeitsrichtlinie.

(6) Der Vorstand kann unter Heranziehung von sachkundigen Bürgern zeitweilige oder ständige Kommissionen für

die Untersuchung bestimmter Fach- oder Einzelfragen sowie ganzer Fachgebiete bilden.

(7) § 4 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 8

Planungsbeirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat aus Vertretern der für den Bereich der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg zuständigen Verbände, Körperschaften, Behörden sowie der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebildet.

(2) Den Vorsitz im Planungsbeirat führt der Vorsitzende des Vorstandes der Planungsgemeinschaft oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes.

(3) Aufgabe des Planungsbeirats ist es, die unterstützende Mitarbeit aller an der Raumordnung im Bereich Starkenburg interessierten Verbände, Körperschaften, Behörden usw. bei den einzelnen Arbeitsabschnitten der Vorbereitung und Ausarbeitung des regionalen Raumordnungsplanes zu sichern.

(4) Dem Planungsbeirat gehören als ständige Mitglieder je ein Vertreter der nachstehenden Behörden, Verbände und Körperschaften an:

1. Der Hessische Städtetag
2. Der Hessische Landkreistag
3. Der Hessische Gemeindetag
4. Der Hessische Städtebund
5. Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt
6. Die Handwerkskammer Darmstadt
7. Ein Vertreter der Landwirtschaftsämler der Region Starkenburg
8. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Darmstadt
9. Das Arbeitsamt Darmstadt
10. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

(5) Die Mitglieder des Planungsbeirates werden von den entsprechenden Behörden, Verbänden, Körperschaften usw. ausgewählt.

(6) Zur Behandlung allgemeiner oder spezieller Fachfragen können im Bedarfsfalle Vertreter weiterer Verbände, Behörden oder sonstiger Dienststellen zu den Zusammenkünften des Planungsbeirates hinzugezogen werden.

§ 9

Kosten

(1) Die Kosten der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg werden durch Beteiligung aller Mitglieder getragen.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 tragen die Mitglieder der APS die Kosten in folgendem prozentualen Verhältnis:

- | | |
|-------------------------|-------|
| 1. Stadt Darmstadt | 24% |
| 2. Landkreis Bergstraße | 20% |
| 3. Landkreis Darmstadt | 12,5% |
| 4. Landkreis Dieburg | 8,5% |
| 5. Landkreis Erbach | 10% |
| 6. Landkreis Groß-Gerau | 25% |

(3) Dieses Beteiligungsverhältnis ist zu Beginn einer jeden Wahlperiode von der Vertreterversammlung zu überprüfen.

(4) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg erfolgt auf Grund eines von der Vertreterversammlung beschlossenen Haushaltsplanes durch den Vorstand. Die Stadtkasse Darmstadt führt die Kassengeschäfte der Planungsgemeinschaft kostenlos.

(5) Die vom Vorstand jährlich aufzustellende Haushaltsrechnung wird von einem Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Rechnungsprüfungsämter der Mitglieder wechseln sich in dieser Aufgabe ab.

§ 10

Hessische Gemeindeordnung

Auf die Allgemeine Planungsgemeinschaft Starkenburg und ihre Organe werden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend angewandt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Kreistage der Mitglieder und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreistage der Mitglieder und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

864

Haushaltsatzung des Verwaltungsverbandes für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt für das Rechnungsjahr 1970

Gemäß § 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) hat der Verbandsrat für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt nach Beratung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes am 26. Januar 1970 für das Rechnungsjahr 1970 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

im ordentlichen Haushalt	
in der Einnahme auf	1 256 000,— DM,
in der Ausgabe auf	1 256 000,— DM.

Die Aufstellung eines außerordentlichen Haushaltsplanes ist nicht erforderlich.

§ 2

Die von den Trägern des gemeinschaftlichen Gesundheitsamts gemäß § 11 der Verbandsatzung zu leistende Umlage beträgt

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für die Stadt Darmstadt | 252 623,34 DM, |
| b) für den Landkreis Darmstadt | 212 639,80 DM. |

§ 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Darmstadt, 26. 1. 1970

Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt und des Landkreises Darmstadt

Der Verbandsvorsteher:

Dr. Engel

Oberbürgermeister

865

EINLADUNG

zur

1. Mitgliederversammlung

am 12. April 1970, 10.30 Uhr,
im Parkhotel, Frankfurt/M.,
Wiesenhüttenplatz 36/38.

Tagesordnung

1. Politischer Bericht (Prof. Dr. Dolf Sternberger)
2. Geschäftsbericht (Erla Uhlig)
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl von Vorstand und Rechnungsprüfern

2. Außerordentlichen Mitgliederversammlung

am gleichen Ort um 12 Uhr

Tagesordnung

1. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins nach § 13 der Satzung
2. Ernennung von zwei Liquidatoren
3. Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens

DEUTSCHE WÄHLERGESELLSCHAFT E. V.

Der Vorstand

I. A. Erla Uhlig

Was immer Sie finanzieren wollen: Sprechen Sie zuerst einmal mit uns.

Wir lösen Ihre Probleme.
Schnell. Unbürokratisch. Und individuell.
Denn in Geld-
und Finanzierungsfragen kennen wir uns aus.
Nutzen Sie die Größe
und die Erfahrung einer großen Bank.

HESSISCHE LANDESBANK 
• GIROZENTRALE •

Zentralinstitut der hessischen Sparkassen
6 Frankfurt/Main, Jungheidestraße 18-26 und Goethestraße 19, Telefon 0611/28641
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landesbankkreditkasse), Wiesbaden

Öffentliche Ausschreibungen

866

Eschwege: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden im Zuge der Landesstraße Nr. 3435, km 3,8 + 00 — 2,9 + 00 zwischen Hilgershausen bis zum Abzweig K 30 (Richtung Dagobertshausen) Kreis Melsungen, Baulänge rd. 900 m sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 400 cbm Mutterboden abtragen
 - 2 000 cbm Erdbewegung
 - 3 000 cbm untere Frostschuttschicht 0,2 — 60 mm (21 cm dick)
 - 650 cbm obere Frostschuttschicht 0,2 — 35 mm (10 cm dick)
 - 6 200 qm bit. Unterbau 0/35 mm 12 cm dick (etwa 290 kg/qm)
 - 6 000 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm 3,5 cm dick (etwa 84 kg/qm)
 - 5 850 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm 3,5 cm dick (etwa 84 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 75 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 26. 3. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 15. 4. 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 10. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

867

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 3 a im Stadtgebiet Marburg zwischen Ludwig-Schüler-Park und Ortenbergstraße, Bau-km 3,7 + 45,16 bis 4,0 + 88,19 = 343,03 lfd. m und Ausbau der Anliegerstraße zwischen Wilhelm-Röpke-Straße bis Bahnhofsvorplatz, Bau-km 0,0 + 00,00 bis 0,6 + 80,00 = 680 lfd. m sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 10 000 cbm Erdbewegung
 - 13 000 t Frostschuttschicht d. K. 0/35 mm
 - 13 500 qm bit. Tragschicht (12 cm dick)
 - 7 800 qm Decke (3,5 cm dick)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/Lahn, Gutenbergstr. 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26, einzuzahlen.

Meldeschluss am 20. März 1970.

Eröffnungstermin: 7. April 1970, um 10.00 Uhr im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzertbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 7. Juli 1970.

355 Marburg (Lahn), 3. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

868

Hanau: Die Bauarbeiten für die Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges im Zuge der Landesstraße Nr. 3178 in der Ortslage Salmünster zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+320 sollen öffentlich vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um:

- ca. 16 000 cbm Mutterboden- und Erdabtrag
- ca. 3 200 t Frostschuttschicht
- ca. 1 300 t bit. Tragschicht der Fahrbahnen 10 cm bzw. 12 cm stark
- ca. 4 200 qm Deckenflächen der Fahrbahn (Binder- und Deckschicht)
- ca. 1 000 qm Bürgersteigflächen mit bit. Trag- und Deckschicht
- ca. 1 100 lfd. m Betonrinnenpflaster
- ca. 320 lfd. m Rohrleitung in Steinzeug NW 300
- ca. 1 200 lfd. m Sicker- und Dränageleitungen und verschiedene Nebenarbeiten, wie Einfriedigungen, Stützmauer und Straßenanschlüsse an Stadtstraßen.

Die Bauzeit beträgt 200 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 12,— DM ab Mittwoch, den 18. März 1970 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Frankfurt/M. — Postscheckkonto 6821 Ffm — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 7. April 1970, um 10.00 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 5. Mai 1970.

645 Hanau, 6. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger

bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

869

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll im Zuge des Ausbaues der B 458 (Petersberger Str.) in der OD Fulda der Neubau von 4 Stützmauern vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I Stützmauer Kohlenlager

- rd. 500 cbm Baugrubenaushub
- rd. 200 cbm B 225 Stahlbeton der Stützmauer
- rd. 100 cbm Kieshinterfüllung
- rd. 5 t Betonstahl III b liefern und verlegen
- rd. 300 qm Isolierung der erdberührten Flächen
- rd. 155 qm Werksteinverblendung

Los II Stützmauer Öllager

- rd. 400 cbm Baugrubenaushub
- rd. 200 cbm B 225 Stahlbeton der Stützmauer
- rd. 30 cbm Kieshinterfüllung
- rd. 3,5 t Betonstahl III b liefern und verlegen
- rd. 160 qm Isolierung der erdberührten Flächen
- rd. 50 qm Werksteinverblendung

Los III Stützmauer unterhalb Dientzenhoferstr.

- rd. 2000 cbm Baugrubenaushub
- rd. 150 cbm B 225 Stahlbeton der Stützmauer
- rd. 200 cbm Kieshinterfüllung
- rd. 4,5 t Betonstahl III b liefern und verlegen
- rd. 400 qm Isolierung der erdberührten Flächen
- rd. 200 qm Werksteinverblendung

Los IV Stützmauer unterhalb Lullusstraße

- rd. 1100 cbm Baugrubenaushub
- rd. 150 cbm B 225 Stahlbeton der Stützmauer
- rd. 60 cbm Kieshinterfüllung
- rd. 3 t Betonstahl III b liefern und verlegen
- rd. 350 qm Isolierung der erdberührten Flächen
- rd. 75 qm Werksteinverblendung

und sonstige Nebenarbeiten wie Anlagen von Treppen und Verlegen von Leitungen usw.

Der Ausschreibung der vorstehend bezeichneten Lieferungen und Leistungen liegen die im hiesigen Amt aufgestellten Bauentwürfe zugrunde. Mit den Bauarbeiten soll im Mai 1970 begonnen werden. Der Fertigstellungstermin für alle 4 Lose wird auf den 30. Sept. 1970 festgesetzt.

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in 2-facher Ausfertigung und die Planunterlagen (5 Pläne) in 1-facher Ausfertigung zum Preise von 35,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung

„Neubau von Stützmauern im Zuge des Ausbaues der B 458 in der OD Fulda (Petersberger Str.) einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, den 2. 4. 1970, um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt.

Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 30. 4. 1970 festgelegt.

64 Fulda, 6. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

870

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Neubau der Umgehung Oberseelbach im Zuge der Landesstraße 3026 zwischen Idstein und Niedernhausen von km 3,7 + 08 bis km 4,9 + 30,79, sowie Neubau eines Brückenbauwerks bei km 4,4 + 30 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 4500 cbm Mutterboden abtragen; 16000 cbm Erdbewegung davon Bodenkl. 2.27 5000 cbm und Bodenkl. 2.28 2000 cbm;
- 8000 cbm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm (30 cm dick);
- 11000 qm Kiesverfestigung; 15000 qm bit. Unterbau, 360 kg/qm (ca. 15 cm dick); 16000 qm Asphaltbinderschicht, 84 kg/qm (ca. 3,5 cm dick); 16000 qm Asphaltfeinbetonschicht 84 kg/qm (ca. 3,5 cm dick);

Bauzeit: 130 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostener-

stattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Neubau der Umgehung Oberseelbach im Zuge der L 3026 einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 3. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote vom 11. 3. bis 20. 3. 1970 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 8. 4. 1970, 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 3. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

871

Die Gemeinde Oberhöchstadt/Ts.

sucht zum alsbaldigen Eintritt, spätestens zum 1. Juli 1970, einen

Leiter des örtlichen Bauamtes

(Ing. grad.)

Die Vergütung erfolgt nach BAT IV a.

Die Gemeinde ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich

Die Gemeinde Oberhöchstadt (Landkreis Obertaunus) liegt am Südhang des Taunus und hat z. Z. 4200 Einwohner. Größere Wohnbaugelände befinden sich in der Erschließung. Oberhöchstadt verfügt über ein modernes Sport- und Freizeitzentrum. Günstige Verkehrsverbindungen nach Frankfurt (Main) 15 km.

Interessenten werden gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen dem

Gemeindevorstand der Gemeinde

6376 Oberhöchstadt/Ts., Schulplatz 4, einzureichen.

Tel. Auskünfte unter: 0 61 73 / 22 84.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Sandsäcke

aus gewebtem Kunststoff,
Größe 30 x 60 cm, mit seitlich
angeknüpftem Sackband

Die Säcke sind verrottungssicher und können auch mit nassem Sand gefüllt gelagert werden.

Angebot und Muster wird nach Anfrage sofort zugesandt.

FRIEDRICH KILIAN · Sack- und Planfabrik
6 Frankfurt-Main-NO 14 · Eichwaldstraße 8-10 · Telefon 43 28 77

**BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL BUROBEDARF**

VARIO

WILH. MÜLLER · BAD SODEN-TS.
HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 061 96 / 234 81

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWST.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachl., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 % Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.

Umfang dieser Ausgabe 64 Seiten